

Kurzprotokoll

der 44. Sitzung des
Ausschusses für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt
am Mittwoch, dem 10.01.2024, um 9:00 Uhr,
in Schwerin, im Schloss, im Plenarsaal
Vorsitz: Abg. Dr. Sylva Rahm-Präger (SPD)

TAGESORDNUNG

1. Fortsetzung der Beratung Gesetzentwurfes der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts
- Drucksache 8/2594 -

Agrarausschuss
Innenausschuss (m)
Finanzausschuss (m)

hier: Öffentliche Anhörung

hierzu: ADRs. 8/287, 8/290, 8/297, 8/300, 8/301, 8/304, 8/305 und 8/308
Anlagen 1 und 2

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode

- 6. Ausschuss: Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt -

Anwesenheitsliste

44. Sitzung, am 10.01.2024, um 9:00 Uhr,

Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitzende: Abg. Dr. Sylva Rahm-Präger (SPD)

Fraktion

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

Name

Unterschrift

Name

Unterschrift

SPD

Beitz, Falko



Julitz, Nadine

.....

Butzki, Andreas



Krüger, Thomas



Falk, Marcel



Lange, Bernd



Dr. Rahm-Präger, Sylva



Dr. Schröder, Anna-Konstanze



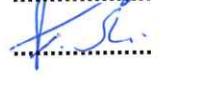
Saemann, Nils



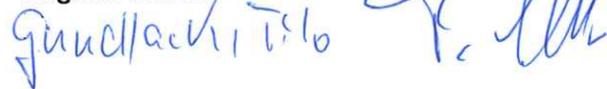
Dr. Wölk, Monique

.....

Schiefler, Michel-Friedrich



Dagmar Kaselitz



AfD

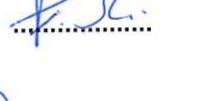
Schulze-Wiehenbrauk, Jens



Kramer, Nikolaus

.....

Stein, Thore



Schmidt, Martin

.....

Timm, Paul-Joachim

.....

CDU

Diener, Thomas



Berg, Christiane

.....

Schlupp, Beate



Ehlers, Sebastian

.....

Glawe, Harry

.....

Renz, Torsten

.....

von Allwörden, Ann Christin

.....

DIE LINKE
Seiffert, Daniel



Bruhn, Dirk



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Damm, Hannes



Oehlich, Constanze

Shepley, Anne

Dr. Terpe, Harald

Wegner, Jutta



FDP
van Baal, Sandy



Becker-Hornickel, Barbara

Domke, René

Enseleit, Sabine

Wulff, David

3. Sonstige Teilnehmer

Dienststelle	Name, Vorname Funktion	Dienststellung/	Unterschrift
SPD	Stüdemann, Britta	Referentin	
AfD	Tschich, Alexander	Referent	
CDU	Hennings, Gunnar	Referent	
DIE LINKE	Reysa, Jürgen	Referent	
DIE GRÜNEN	Müller, Arndt	Referent	
FDP	Zischke, Philipp	Referent	
ANW	Bärwald, Hinrich Joost	
BV	Gemballa, Marco	
BV	Baum, Peggy	
BUND	Jagszent, Falk	
BDF	Rabe, Peter	
DJRT	Dr. Wetzels, Henning		
IG BAU	Wolfram, Norbert	
LJV	Dr. Asche, Florian	
LJV	Blau, Julia	
LKT	van de Laar, Hans-Kurt	
NABU	Schwill, Stefan	
ÖJV	Heydorn, Jörg	
	Prof. Dr. Moog, Martin	
StGT	Glaser, Klaus-Michael	REFERENT	
Stiftung Wald und Wild	Dr. Hoffmann, Daniel	
Uni Greifswald	Erkel, Sebastian	REFERENT	
WBV	Ritter von Kempfski, Hubertus	
UJB LK MSE	Schmidtke, Steffen	
UJB LK ROS	Thiede, Dietrun	
Grüne	Merk, Peter	Referent	

Stöckle-u. Gemeindeförderung MV Buchholz, Lily Masie
St. Hildegard und W. Edel MV Diedrich, Cornelia
BUND L&F

F. Buchholz
L. Edel
Cornelia Edel

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Fortsetzung der Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts

- Drucksache 8/2594 -

hier: öffentliche Anhörung

hierzu: A Drs. 8/287, 8/290, 8/297, 8/300, 8/301, 8/304, 8/305 und 8/308

Anlage

Nach Begrüßung der Sachverständigen, der Vertretung der Landesregierung und der Gäste im Plenarsaal sowie der Nutzer des Livestreams im Besucherraum und im Internet erklärt Vors. **Dr. Sylva Rahm-Präger**, dass im Vorfeld der Anhörung 21 Stellungnahmen sowie viele Zuschriften mit Meinungsäußerungen zum Gesetzesentwurf eingegangen seien. Die letzten Stellungnahmen hätten den Ausschuss am Montag der laufenden Kalenderwoche erreicht. Sie unterstreicht, dass die Anhörung der Sachverständigen eine wichtige Phase des Gesetzgebungsprozesses sei, die ausschließlich dem fachlichen Austausch diene. Im Folgenden erläutert sie das Procedere der Anhörung. Sie werde die Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge zu deren maximal fünfminütigen Statement aufrufen. Im Anschluss an die Vortragsrunde werde die Diskussion und Fragerunde der Ausschussmitglieder stattfinden. Im Rahmen der Anhörung hätten ausschließlich Vertreter der eingeladenen Sachverständigeninstitutionen das Wort, sodass es keine Ausführungen oder Erwiderungen zu den Darlegungen der Sachverständigen von Seiten des Fachressorts gebe. LM Dr. Backhaus oder StS Elisabeth Aßmann seien lediglich als Gäste anwesend, um sich über das Meinungsspektrum zu informieren. Die Auswertung der Anhörungsergebnisse und die diesbezügliche Diskussion mit den Vertretern des Fachressorts würden in der Folgewoche stattfinden. Dementsprechend seien die Fraktionen gehalten, in den kommenden Tagen ihre Schlussfolgerungen ziehen und ihre eigenen fachpolitischen Stellungnahmen zu erarbeiten. Diese würden dann in der kommenden Woche in einer nicht öffentlichen Anhörung erörtert. Weiter legt sie dar, dass Sachverständige von 15 Institutionen der Einladung des Agrarausschusses gefolgt seien und zudem vorab schriftliche Stellungnahmen zum Fragenkatalog abgegeben hätten, die den Ausschussmitgliedern als Ausschussdrucksachen zur Verfügung gestellt worden seien. Die Sachverständigen hätten nunmehr die Möglichkeit, während ihres Vortrages auf besondere, auch über die Fragestellungen des Ausschusses hinausgehende Sachverhalte hinzuweisen und ebenso auf besondere Problemstellungen einzugehen. Sie stellt weiter fest, dass die

Sachverständigen mit der Aufzeichnung der Veranstaltung, der öffentlichen Übertragung per Livestream sowie der Wiedergabe der schriftlichen Stellungnahmen, der Statements und Präsentationen über die Webseite des Landtages einverstanden seien.

Ref. **Hinrich Joost Bärwald** [Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft „Naturgemäße Waldwirtschaft“, Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern (ANW), Gemeinsame Stellungnahme von BUND, Succow Stiftung, ANW, BDF, FV, IG BAU, AG Kommunalwald, NABU, ÖJV, SDW und WBV auf ADrs. 8/304] erklärt einleitend, dass er in seiner Funktion seit über 25 Jahren 6.500 ha Hektar Wald in Mecklenburg-Vorpommern betreue. Die Arbeitsgemeinschaft fühle sich in der Verantwortung für das Waldökosystem dem ganzheitlichen Ansatz des Dauerwaldes im Rahmen einer multifunktionalen Waldwirtschaft verpflichtet, zu dem LM Dr. Backhaus am 10. September 2021 die Ivenacker Erklärung unterzeichnet habe. Danach solle Landeswald in Vorbildfunktion für andere Waldbesitzarten künftig als Dauerwald bewirtschaftet werden (Anlage 1, Folie 1). Das Konzept des Dauerwaldes sehe eine Abkehr vom klassischen Plantagenwald sowie dessen Entwicklung zu einem gemischten Wald vor, der im Wesentlichen durch Einzelbaumnutzung und Naturverjüngung bewirtschaftet werde.

Ziel: Klimaresilienz

Angesichts des Klimawandels komme dem Umbau des Waldes zu einem resilienten Ökosystem eine grundlegende Bedeutung zu. Der Klimawandel führe dazu, dass sich die Rahmenbedingungen für die Vegetation grundsätzlich änderten. Die Folgen – Windbruch oder auch Borkenkäferkalamitäten – seien im Wald sichtbar: Forstfachleute sprächen vom Waldsterben 2.0. Ursache des Waldsterbens 1.0 in den 1980er Jahren sei die Versauerung der Böden durch den sauren Regen gewesen.

Instrument der Wahl: Naturverjüngung

Für die ARGE „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ sei, die Naturverjüngung sehr wichtig. Naturverjüngung bedeute genetische Vielfalt und bestmögliche Anpassung an die sich verändernde Umwelt. Gleichwohl sei auch in Ergänzung dazu die Pflanzung von anpassungsfähigen Baumarten akzeptabel. Naturverjüngung im Wald, auch im Kiefernwald,

führe dazu, dass es mehr Gehölzpflanzen und Pflanzen in der Bodenschicht gebe, was am Ende auch eine Waldbrandvorsorge darstelle. Die Mischung des Waldes habe zudem zur Folge, dass zukünftig weniger Insektizide nötig seien als in Monokulturen. Das alles funktioniere aber nur, wenn es angepasste waldverträgliche Wildbestände gebe. Dass die Situation anders sei, sei an den gelegentlich im Wald angelegten „Weisergattern“ zu sehen, bei denen der Wald eingezäunt werde, sodass das Wild keinen Einfluss auf die Vegetation habe (Folie 2). Auf der rechten Seite der Folie sei ein Wald ohne jegliche Naturführung zu sehen. In den Bereichen, die eingezäunt seien, sei die Artenvielfalt sogar größer als eigentlich zu erwarten sei: Plötzlich gebe es Arten wie Traubenkirsche, Eiche oder auch Esche. Folie 3 zeige die Auswirkung von intensiver Bejagung in einem Kiefernwald im Vorher-Nachher-Vergleich. Vorher habe es fast keine Mischung gegeben. Im Zuge der Durchforstung seien künstlich Lichtungen geschaffen und mit einem unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand eine Bejagung des Schalenwildes vorgenommen worden, das einem Management durch die Hegegemeinschaft unterliege. Ein anderes Beispiel zeige Folie 4: Fotos eines Buchenwaldes aus dem Jahr 2008 sowie bei „intensiver Bejagung“ aus dem Jahr 2019. Es sei eine sehr gute Situation mit sehr viel Naturverjüngung zu sehen. Diese intensive Bejagung führe auch dazu, dass es weniger Verkehrsunfälle gebe. In Mecklenburg-Vorpommern gebe es jährlich weit über 15.000 Wildunfälle. 30 % aller Unfälle seien Wildunfälle. Statistisch gesehen, komme es alle 34 Minuten zu einem Wildunfall.

Verbiss im Wald und Wildschäden auf den Äckern

Weiter verweist er darauf, dass nicht nur viele Forstbetriebe, sondern auch Agrarunternehmen hohe Wildschäden beklagten (Folie 5, Foto unten rechts).

Fazit

Zusammenfassend stellt er dar, dass die ARGE „Naturnahe Waldwirtschaft“ den vorgelegten Entwurf zur Novellierung des Landesjagdgesetzes mit der Einführung von Mindestabschussplänen, bleifreier Munition und dem Verzicht auf Totschlagfallen begrüße. Dieser führe zur Vereinfachung der Jagd unter den sich verändernden Rahmenbedingungen, die in dem neuen Gesetz berücksichtigt würden. Wild könne, ohne unnötige Reduktion an Standorten erlegt werden, wo es Probleme gebe. Insgesamt ermögliche der Entwurf eine deutlich effektivere Jagdausübung. Die Argumentation, eine

intensivere Jagd wäre auch bei Fortgeltung des bisherigen Jagdrechts möglich, sei deshalb nicht korrekt, weil durch die neuen Regelungen deutlich effektiver gejagt und die Zeit besser genutzt werden könne. Der Entwurf sei als Kompromiss einvernehmlich im Landesjagdbeirat und im Landesforstbeirat erarbeitet worden. Der Wald vertrage keine Überpopulation an Wild, keine Großrudel mit mehr als 100 Tieren, wie es die folgende Videosequenz zeige. Das Damwildrudel sei während einer Jagd am 9. Dezember 2023 im Forstamt Schlemmin (Landkreis Rostock) aufgenommen worden. Ähnliche Großrudel gebe es auch anderenorts in den Brohmer Bergen oder im Bereich Redefin. Wenn ein so großes Rudel in den Wald komme, dann sei das dramatisch. Man wolle keine Wildart ausrotten und das werde das Gesetz auch nicht tun. Die Arbeitsgemeinschaft befürworte die Novellierung des Landesjagdrechts. Abschließend appelliert er an die Ausschussmitglieder, den Forstleuten, die ebenfalls Jäger seien, zu vertrauen und ihnen das Rüstzeug für eine waldfreundliche Jagd an die Hand zu geben. Die Ausschussmitglieder seien herzlich eingeladen, diese Sachverhalte zu vertiefen.

Ref. **Marco Gemballa** [Vizepräsident des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (BV MV)] erklärt eingangs, dass er nicht nur für den Bauernverband, sondern auch für den Arbeitskreis Jagdgenossenschaften und Eigenjagden spreche. Er verweist zunächst darauf, dass die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht dem Koalitionsvertrag für die 8. Wahlperiode entsprächen. Sie hätten negative Auswirkungen, nicht nur auf die Jäger, sondern auch auf die vom Bauernverband vertretenen landwirtschaftlichen Flächenbewirtschafter und Grundeigentümer, denen auch das Jagdrecht gehöre.

Jagdrecht und Jagdausübungsrecht

Die berufsständische Interessenvertretung kritisiere Regelungen, die ohne Notwendigkeit in das Jagdrecht als Bestandteil des Eigentumsrechts nach Artikel 14 GG eingriffen oder seine Wahrnehmung behinderten.

Mindestabschussplanung

Weiter bekräftigt er, dass im Gesamtzusammenhang der Gesetzesnovellierung eine Mindestabschussplanung ohne weitere Regularien nach oben hin, insbesondere bei der Altersklasse 2 (Hirsche und Damwild 2 bis 4 Jahre, Rehwild und Schwarzwild ab 2 Jahre), nicht nur dem gesamtgesellschaftlichen Anspruch an eine vielfältige Naturlandschaft widerspreche, sondern das Jagdrecht in unzulässiger Weise aushöhle. Bei einem potenziell zulässigen Totalabschuss und damit weitestgehend wildfreien Jagdrevieren wäre auch das Jagdrecht wertlos.

PV - Freiflächenanlagen

Ref. **Marco Gemballa** merkt diesbezüglich an, dass man sei nach reichlicher Abwägung zu dem Ergebnis gelangt sei, dass bei einer Befriedung von Solarparks die Nachteile überwiegen würden. In diesem Falle drohten Jagdbezirke unterzugehen. Eine Bejagung dieser Flächen sei, wenn auch eingeschränkt, weiterhin möglich und auch aus der Sicht des Bauernverbandes dringend erforderlich.

Gestaltung von Jagdbezirken

Zu Arrondierung von Jagdbezirken und zu Verzichtserklärungen auf die Eigenständigkeit von Eigenjagden führt er aus, dass diese immer unmittelbare Konsequenzen für die Grenzen von Jagdbezirken hätten. Eine Veränderung dieser Grenzen sei alleinige Sache der Eigentümer, aber niemals die der pachtenden Jäger. Abrundungsverträge durch Jäger würden daher vom Bauernverband abgelehnt. Es stelle einen Eingriff in das bestehende Jagdreviersystem dar, wenn durch Abrundungen oder Anpachtverträge Jagdbezirke so verkleinert werden könnten, dass diese nicht mehr die vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestgrößen gem. BJagdG umfassten.

Jagdkataster

Hinsichtlich der Nachbesserungen beim Jagdkataster und fragwürdigen Regelungen zulasten der Verantwortung von Jagdvorständen legt er dar, dass die Regelung bezüglich

der Kostenbefreiung im Jagdkataster grundsätzlich positiv gewertet werde, aber inhaltlich unzureichend sei. Es fehle im Gesetz zu § 8 Absatz 8 die kostenfreie Abgabe der Daten, wie sie noch im Referentenwurf enthalten gewesen sei. Eine Beschränkung der Kostenbefreiung allein auf die Bereitstellung und Nutzung bedeute keine wesentliche Verbesserung der jetzigen Situation.

Mindestdauer für Jagdpachtverträge

Hierzu führt er aus, dass im Regelfall eine Pachtdauer von sechs Jahren für eine nachhaltige Hege, Bejagung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes, zu kurz bemessen sei. Die bisherige Praxis zeige, dass Jagdgenossenschaften die derzeit bestehende Mindestpachtdauer im Sinne einer Regelpachtdauer anwendeten.

Notvorstandsregelung

In der Übertragung der Geschäftsführung des Notvorstandes einer Jagdgenossenschaft auf den leitenden Verwaltungsbeamten sehe der Bauernverband keinen Vorteil. Zudem werde eine Kostentragungspflicht für die Notgeschäftsführung vom ersten Tage an für unverhältnismäßig gehalten. Ein praktikables Beispiel biete dagegen das Nachbarland Niedersachsen, wo erst nach einem Jahr Notvorstand die Kostenübernahme einsetze.

Anzeigepflicht für Jagdpachtverträge und Bußgelder

Eine alleinige Anzeige der Jagdvorstände und Eigenjagdbesitzer des Jagdpachtvertrages sei denkbar, nicht hingegen die Einführung eines Bußgeldtatbestandes für einen Verstoß dagegen.

Regulierung der Wildbestände

Bei allem Verständnis und Unterstützung der waldbaulichen Interessen sowohl der Waldeigentümer als auch der Gesellschaft zur Schaffung klimaresilienter Wälder gelte aus der Sicht des Landesbauernverbandes: Einen Vorrang des Waldes vor dem Wild dürfe es nicht geben. Wie ansonsten auch, müsse eine Abwägung und ein Interessenausgleich mit

anderen Rechtsgütern das Maß aller Dinge sein. Eine einseitige Fokussierung auf waldbauliche Interessen lasse dagegen die landwirtschaftlichen Interessen außer Acht. Durch eine unbegrenzte Bejagung des Wildes sehe man die große Gefahr, dass der Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen bei einer Unterstützung für den Vorrang eigenverantwortlicher Abschussplanung vor gesetzlichen Ver- und Geboten erhöht werde. Der Staat dürfe sich nicht der Verantwortung entziehen, bei Erforderlichkeit durch die zuständigen Behörden regulierend einzugreifen. Der Waldumbau sowie dessen Verjüngung und Bewirtschaftung vollständig ohne Schutzmaßnahmen sei aus der Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes nicht möglich. Mecklenburg-Vorpommern habe ungefähr 558.000 ha Wald (ca. 22 % der Landesfläche). Im Gegensatz dazu betrage die landwirtschaftliche Fläche ca. 63 % der Landesfläche. Aus diesen Zahlen ergebe sich die Frage, ob es daher richtig sein könne, für ca. 22 % der Landesfläche die Regelungen des Landesjagdgesetzes so umzubauen, dass auch die übrigen knapp 80 % Prozent der Landesfläche den gleichen Regularien unterworfen würden. Des Weiteren seien folgende Fragen zu beantworten: Woraus ergebe sich die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, einen unbegrenzten Wildabschuss auch für die landwirtschaftlichen Flächen zu ermöglichen? Welchen Einfluss habe das auf die Waldflächen?

Wolf

Weiter unterstreicht er, dass der Bauernverband nach wie vor für die Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht plädiere. Dieses Ansinnen habe man bei der Erarbeitung des Wolfsmanagementplans immer gemeinsam mit dem Landesjagdverband vertreten. Die EU-Kommission habe im Dezember 2023 den Vorschlag unterbreitet, den Schutzstatus des Wolfes in der Berner Konvention herabzustufen. Der Freistaat Bayern habe im Dezember 2023 den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz von Oktober 2023 entsprechend einen Entschließungsantrag zum weiteren Umgang mit dem Wolf in den Bundesrat eingebracht. Es sei also an der Zeit, auch den Wolf als nicht gefährdete Wildart zu betrachten und die dafür notwendigen Regularien einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu schaffen.

Ref. **Falk Jagszent** [Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (BUND), Schriftliche Stellungnahme auf ADRs. 8/297, Gemeinsame Stellungnahme von BUND, Succow Stiftung, ANW, BDF, FV, IG B.A.U, AG

Kommunalwald, NABU, ÖJV, SDW und WBV auf A.Drs. 8/304] erklärt, dass der BUND nicht nur für Natur und Umweltschutz eintrete, sondern auch für eine ökologische, nachhaltige und tierschutzgerechte Landnutzung stehe. Da gehöre auch die Jagd mit ihrem eigenen Nutzungsanspruch ausdrücklich dazu.

Über den Gesetzentwurf hinausgehende Regelungstatbestände

Der Umweltverband begrüße den Gesetzentwurf insgesamt als Kompromiss und trage diesen ausdrücklich mit, auch wenn man sich von Seiten des Naturschutzes sehr viel mehr wünschen könne. Zu nennen sei beispielsweise die Abschaffung der Notzeit. Diese sei für den BUND nicht mehr zu rechtfertigen. Des Weiteren wünsche man sich eine deutliche Reduzierung des Kataloges jagdbarer Tierarten. Dies seien insbesondere Rabenvögel, Waldschnepfe, Baumarder sowie Hunde und Katzen. Damit solle deutlich gemacht werden, dass es aus BUND-Sicht noch ein erhebliches Potenzial für zusätzliche Gesetzesänderungen gebe. Ausschlaggebend für die Zustimmung seien die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zur Frage des Verhältnisses von Wald und Wild, die beim BUND auf Zustimmung stießen.

Stärken des Gesetzentwurfes

Es sei der Vorzug, dass es im Gesetzentwurf darum gehe, die Rechte des einzelnen Jagdarausübungsberechtigten und die Interessen der Eigentümer der einzelnen Jagdbezirke zu stärken. Das sei der Fall, wenn es darum gehe, auch bei kleineren Jagdbezirken in überhöhte Schalenwildbestände und Großrudel effektiv und unbürokratisch eingreifen zu können. Ziel sei es, dort den Wildbestand zum Wohle des Waldes zu reduzieren, um damit auch verbissgefährdete Pflanzen letztlich besser zu schützen. Der BUND wolle insbesondere die kleineren Wald- und die Landbewirtschaftler stärken. Damit gehe dieses Gesetz absolut in die richtige Richtung.

Ausrottung von Schalenwildarten

Es sei hinlänglich bekannt, dass sich die Wildbestände in den vergangenen Jahrzehnten vervielfacht hätten. Gutachter des Thünen-Instituts (Dr. Frank Tottewitz, Matthias Neumann,

Arbeitsbereich Wildtierökologie im Institut für Waldökosysteme) hätten vor zwei Jahren festgestellt, dass sich die Wildbestände auf dem Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns in den zurückliegenden 50 Jahren mindestens vervierfacht haben. Aus der Sicht des BUND belege dies eindeutig, dass niemand Angst vor der Ausrottung bestimmter Populationen, auch nicht auf lokaler Ebene, haben müsse. Es gehe tatsächlich darum, „den Deckel auf den Topf“ und „die Dinge in ein vernünftiges Verhältnis“ zu bekommen. Aus seiner Sicht sei es rein praktisch überhaupt nicht möglich, Schalenwildarten auszurotten, weil es unterschiedliche Eigentümerinteressen gebe. Viele Jagdausübungsberechtigte wollten ihre Wildbestände gar nicht reduzieren, was sie im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auch selbst entscheiden könnten. Auf der anderen Seite werde es lokal kleinere Regionen mit Jägerinnen und Jägern geben, die vielleicht die Wildbestände absenken. Genau das sei im Sinne der Waldentwicklung beabsichtigt. Gleichwohl müsse niemand angesichts der absoluten Höhe der Wildbestände Angst haben, dass man auch nur in die Nähe der Wildarmut in einem Gebiet komme. Das sei wirklich nicht zu erwarten.

Berner Konvention

Abschließend betont er, dass es aus der Sicht der Naturschutzverbände überhaupt keinen Konflikt mit dem „Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume“ (Berner Konvention, 1979) gebe, das oftmals verkürzt zitiert werde. Unter anderem gehe es im Artikel 2 auch darum, ausgeglichene Verhältnisse zu schaffen und dabei wirtschaftliche Aspekte sowie die Anpassung an die Landnutzung und an den Lebensraum zu berücksichtigen. Die Wildbewirtschaftungsrichtlinie lasse schon jetzt Reduktionsabschüsse zu und auch das Land Brandenburg habe vergleichbare Regelungen. Aber auch dort sei es möglich, bei nachgewiesener Wildschadenssituationen die weibliche Altersklasse 2 in den Mindestabschuss mit hineinzunehmen, ohne dass es bisher irgendwelche nennenswerte Probleme gegeben habe.

Ref. **Peter Rabe** [Landesvorsitzender des Bundes Deutscher Forstleute Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (BDF), Gemeinsame Stellungnahme mit SDW auf ADRs. 8/297, Gemeinsame Stellungnahme von BUND, Succow Stiftung, ANW, BDF, FV, IG B.A.U, AG Kommunalwald, NABU, ÖJV, SDW und WBV auf ADRs. 8/304]) informiert eingangs, dass er ebenso für die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) spreche. Während der BDF als

Fachverband mit Gewerkschaftsstatus wirke, sei die SDW ein anerkannter Naturschutzverband, wie der BUND oder der NABU. Er wolle nicht auf einzelne Inhalte des Gesetzentwurfes eingehen. Dazu sei dem Ausschuss sehr viel Material vorgelegt worden. Vielmehr richte er eher den Blick auf den Gesetzentwurf im Ganzen, um unterschiedliche Aspekte einordnen zu können. Schlagwörter seien waldbauliche Fragen, die Herausforderungen für die Forstleute, die aktuelle Problematik der Waldgesundheit sowie der Klimawandel. In seinem Fazit wolle er einen Ausblick geben und seine Meinung zum demokratischen Prozess dieses Gesetzgebungsverfahrens äußern.

Wald als selbstregulierendes System

Bezugnehmend auf die Ausführungen der Arbeitsgemeinschaft „Naturnahe Waldwirtschaft“ legt er dar, dass es Prinzip des Waldes sei, sich selbst zu verjüngen und zu erhalten, sodass es im Grunde der menschlichen Hand nicht bedürfe, es sei denn, der Wald unterliege wechselnden menschlichen Nutzungsansprüchen beziehungsweise er befinde sich in Not, wenn er sich zum Beispiel durch den Klimawandel oder andere Einflüsse nicht so entwickle, wie er es von Natur aus täte. Er wolle den Begriff des Waldsterbens nicht strapazieren und auch den Klimawandel nur streifen.

Naturverjüngung als Wesensprinzip des Waldes

Er unterstreicht weiter, dass sich der Wald – selbst, wenn es keinen Klimawandel gäbe – in einem Zustand befinde, der weder der natürlichen Entwicklung noch den wirtschaftlichen Erfordernissen entspreche. Vielmehr müsse mit sehr hohem Aufwand dafür gesorgt werden, dass sich der Wald nach ökologischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Fragen verjüngen. Auch ohne die Problematik des Klimawandels sei es dringend erforderlich, die Wilddichten so zu regulieren, dass es regional zu einer auf natürlichen Prinzipien basierenden Waldentwicklung komme. Denn nur ein sich natürlich gut verjüngender Wald sei auch wirtschaftlich ertragfähig und vor allen Dingen in jederlei Hinsicht risikoarm. Ein sich nicht gut verjüngender Wald berge enorme Risiken nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht, sondern auch, was seine Funktion als Klimarettung angehe. Das Prinzip des Waldes sei die natürliche Verjüngung. Bekanntermaßen säe und pflanze die Natur nicht, sondern es seien die Menschen, die das aus gutem Kalkül täten. Unabhängig davon müsse aber das Grundprinzip gelten, dass sich der Wald natürlich verjüngen.

Zweifelsfrei sei die Wilddichte der entscheidende Faktor, ob sich ein Wald verjüngen oder nicht. Die Frage sei eben, ob die Sämlinge aufkommen oder ob sie gleich nach dem Keimen gefressen werden, was der größte Einfluss des Wildes sei. Zudem habe das Wild aber auch während des Aufwachsens bis Brusthöhe und darüber hinaus Zugriff auf die Bäume. Wenn es zu viel Wild gebe, könne das tatsächlich eine Verjüngung des Waldes komplett ausschließen oder diesen in so einen Zustand versetzen, dass der Mensch dies mit einem hohen Aufwand für Zäunung, Pflanzung, Kulturpflege etc. kompensieren müsse.

Finanzieller und personeller Aufwand bei Pflanzungen

Des Weiteren äußert er, dass auch Mitarbeiter der Landesforst im Forstamt Grevesmühlen sei. Bei einer Gesamtschau der Landesforstanstalt sei von 500 ha künstlicher Verjüngungsfläche im Jahr auszugehen, von der die Hälfte deshalb durchgeführt werden müsse, weil die Wildbestände nicht angepasst seien. Das koste dem Landeshaushalt pro Jahr 5 Mio. €, weil regional die Wilddichte noch nicht auf dem Niveau angelangt sei, auf dem sie waldbaulich sein müsste. Mit Blick auf die in der Forst Beschäftigten sei zu konstatieren, dass der Waldumbau eine enorme Arbeitsbelastung darstelle. Es bestehe ein hoher Organisationsaufwand und auch die Arbeitskräftesituation lasse zu wünschen übrig. Sowohl innerhalb der Landesforstanstalt als auch im Unternehmerbereich gebe es landesweit deutliche Unterkapazitäten. Schon aus diesem Grunde werde die Naturverjüngung des Waldes dringend gebraucht, um den Pflanzaufwand auf das wirklich minimal notwendige Maß zu reduzieren und nicht auf deren maximal finanzierbaren Umfang.

Kritik am LJV

Er bekräftigt weiter, dass es Forstleute seien, die aktiv an der Organisation der jagdlichen gesellschaftlichen Kulisse mitarbeiten würden. Viele Forstleute seien auch Mitglied im Landesjagdverband. Er selbst sei Mitglied für eine lange Zeit gewesen, bis er aus persönlichen Gründen ausgetreten sei. Gründe seien der Umgang des LJV mit dem aktuellen Gesetzentwurf, mit den mecklenburg-vorpommerschen Politikern, Äußerungen in der Presse, auch in der Fachpresse u. a. gewesen. Über 30 Jahre hinweg hätten viele Forstleute im Landesjagdverband aktiv mitgearbeitet und würden dies auch weiterhin tun. Er werde auch gern wieder in den Verband zurückkehren, wenn in der Verbandsarbeit

wieder ein für ihn angemessenes Niveau erreicht werde. Im Augenblick habe er sich tatsächlich aus persönlichen Gründen vom LJV distanzieren müssen.

Zukünftige Rolle der Hegegemeinschaften

Viele Forstleute seien auch Leiter von Hegegemeinschaften. Diese Funktion nehme er auch in einer Hegegemeinschaft in Nordwestmecklenburg ein und arbeite bis dato in deren Vorstand. Man pflege eine gute und konstruktive Zusammenarbeit. Es seien dort auch Reduktionsabschlüsse beschlossen und durchgesetzt worden. Überpopulationen beim Damwild habe man abgebaut. Das alles sei in einem guten fachlichen Miteinander in der Region von Forstleuten und Jägern möglich. Er bittet die Ausschussmitglieder, sich wirklich in der Fläche zu informieren: Dort sehe es besser aus, als dass was der Öffentlichkeit im Augenblick über die Medien präsentiert werde. In den letzten Jahren habe sich durchaus bei der Zusammenarbeit einiges getan und auch bewährt.

Zum Gesetzgebungsverfahren

Abschließend stellt er fest, dass das Gesetzgebungsverfahren Ziel und Ergebnis eines demokratisch geführten Prozesses sei, der 2019 mit dem Runden Tisch Wald begonnen habe und in den alle relevanten Interessengruppen einbezogen worden seien. Alle hätten sich wirklich substantiell einbringen können und auch der Jägerschaft seien „exklusive Wege“ eröffnet worden. Viele Sachverhalte seien kompromissorientiert abgearbeitet worden. Er bekräftigt, dass man vollständig hinter dem jetzigen Gesetzentwurf stehe, wie er im Übrigen auch vom Kabinett beschlossen worden sei. Die Neuerungen im Jagdrecht würden lediglich als Option an die Jägerschaft verstanden: Kein Jäger werde gezwungen, irgendetwas gegen sein eigenes Gewissen zu tun, sondern mit Augenmaß für Wald und Wild so zu wirken, dass der Wald in einen besseren Zustand komme, als er es jetzt sei. Zum Schluss wolle er noch einen Impuls aus dem Landesklimaschutzgesetz aufgreifen. Wenn das Land seine Klimaschutzziele erreichen wolle, dann sei das nur möglich, „wenn der Wald halte“. Wenn der Wald nicht halte, seien die Klimaschutzziele der Regierung und auch des Landtages nicht erreichbar.

Aufgaben des Deutschen Jagdrechtstages

Ref. **Dr. Henning Wetzel** (Stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Jagdrechtstages e. V. – DJRT, Richter am Sozialgericht in Berlin) erläutert, dass der Deutsche Jagdrechtstag die Fachvereinigung der im Jagdrecht tätigen oder am Jagdrecht interessierten Juristen sei. Er setze sich aus Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und aus Beamten der Ministerialverwaltung zusammen. Aus seinem Kreis stamme auch die Autorenschaft der Publikation „Schuck: Bundesjagdgesetz“ und zahlreiche landesrechtliche Kommentierungen des Jagdrechts. Seit vielen Jahren schule der DJRT das Personal der oberen und unteren Jagdbehörden aller Bundesländer im Jagd- und Waffenrecht. Auch hier anwesende Personen hätten schon durch diese Schule gehen müssen. Vor diesem Hintergrund wolle er sich auf eine juristische Bewertung des Gesetzentwurfes beschränken.

Bewertung des Gesetzentwurfes

Es tatsächlich sei tatsächlich bemerkenswert, wie sehr sich der Gesetzentwurf von den Vorgaben des Koalitionsvertrages entfernt habe. In der Gesamtschau sei dabei auch kein gutes Jagdgesetz herausgekommen. Das Gesetz gebe insbesondere die hergebrachte und unter Berücksichtigung der rechtlichen Ausformung gelungene Abwägung sämtlicher Landnutzerinteressen, wozu auch das Jagdausübungsrecht als eigenständige dingliche und damit grundrechtlich geschützte Rechtsposition zähle, zugunsten einer bewussten und auch im Gesetzentwurf manifestierten Forstzentriertheit auf. Darüber hinaus würden die Rechtskreise des Jagd-, Wald- und Naturschutzrechts „unglücklich“ vermengt. So wäre beispielsweise die Duldungspflicht für Waldeigentümer hinsichtlich des Wildwirkungsmonitorings nicht im Jagdgesetz, sondern im Waldgesetz zu regeln.

Was sind standortgerechte Baumarten?

Weiter geht er davon aus, dass auf das praktisch untaugliche Bemühen des Gesetzes, mit dem Begriff der standortgerechten Baumarten justiziabel auf die Wildbewirtschaftung einzuwirken, in den nachfolgenden Beiträgen noch eingegangen werde.

Untaugliche Abschussregelung

Er bekräftigt darüber hinaus, dass aus Juristensicht der § 21 – Abschussregelung – in Verbindung mit den neu gefassten Vorschriften über die Hegegemeinschaft eine der sicher problematischsten Regelungen sei. Gegen eine gewisse Flexibilisierung aus rechtlicher Sicht tatsächlich nichts einzuwenden. Aber im Lichte der Tatsache, dass landesweit und auch in vielen staatlichen Forstämtern die Abschusspläne häufig nicht erfüllt würden und angesichts der sinkenden Streckenzahlen könne der DJRT einen unbeschränkten Mindestabschuss, auch wenn das öfter verleugnet werde, nicht befürworten, zumal dieser gegen internationales Artenschutzrecht verstoße. Bei aller Kritik gehe es nicht um das „Ob“ einer Flexibilisierung, sondern nur um das „Wie“. Der von Prof. Dr. Hackländer (Leiter des Instituts für Wildbiologie und Jagdwirtschaft – IWJ – an der Universität für Bodenkultur, Wien) vorgeschlagene „20%-Deckel“ würde seiner Ansicht nach dafür sorgen, dass das Parlament an dieser Stelle ein rechtskonformes Gesetz schaffe. Eine solche Regelung böte genau die erwünschte Flexibilität. Wer mehr verlange, befinde sich ist aus Sicht des Deutschen Jagdrechtstages auf einem juristischen Irrweg.

Verwirrung um „Abschussdeckel“

Daraus, dass er seinerzeit von LM Dr. Backhaus um die Formulierung einer Deckelungsvorschrift gebeten worden sei, mit der „alle leben könnten“, und dass der Minister auf den Landeswild- und -fischtagen eine Überarbeitung der Regelung öffentlich angekündigt habe, mutmaßt er, dass der Fachmann offenbar ähnlich denke. Obwohl er der Bitte des Ministers nachgekommen sei, habe der Vorschlag keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden.

Bezugnahme auf nachgeordnetes Recht

In diesem Zusammenhang merkt er an, dass die Annahme, eine Bezugnahme auf die Wildbewirtschaftungsrichtlinie würde „einen ungehemmten Abschusstrieb einiger Leute rechtlich decken“ „Unsinn“ sei, weil diese eine reine Verwaltungsvorschrift sei, die lediglich die nachgeordneten Behörden binde, nicht aber den einzelnen Jagdausübungsberechtigten. Die Jagdbehörden müssten die Mindestabschusspläne an der

Wildbewirtschaftungsrichtlinie ausrichten. Aber nach dem Erreichen der Mindestzahlen sei dann der Jagdausübungsberechtigte völlig frei und die Jagdbehörde habe dann keinerlei Einfluss mehr, um „Abschussexzesse“ einzelner Akteure justiziabel zu verhindern. Er bittet die Abgeordneten, sich klarzumachen, dass sie „hier juristisch hinter die, wahrscheinlich borkenkäfergeplagte, Fichte geführt würden“. Zudem wäre eine Verwaltungsvorschrift jederzeit vom Ministerium änderbar. Eine gleitende Verweisung stelle für das Parlament ein verfassungsrechtliches Problem dar, weil es im Gesetz selbst eine Regelung treffen müsse.

Ableitung revierbezogener Abschüsse auf der Grundlage des Monitoring

Die vorgesehene Abschussregelung sei aber auch an vielen anderen Stellen problematisch. Letztlich treibe sie die Jagdbehörden in nicht zu gewinnende Gerichtsverfahren. So sollen zum Beispiel die Jagdbehörden Abschusspläne festsetzen, wenn die Vorschläge nicht den Erkenntnissen des Wildwirkungsmonitorings entsprächen. Die oberste Jagdbehörde habe ihm gegenüber sogar schriftlich eingeräumt, dass sich aus dem Wildwirkungsmonitoring keinerlei revierbezogene Ableitungen treffen ließen. Im Falle eines festzusetzenden Einzelabschussplans könnte die Jagdbehörde dann das Wildwirkungsmonitoring ihrer Festsetzung überhaupt nicht zugrunde legen. Und wenn sie es doch täte, würde sie vor Gericht verlieren.

Tierschutzrechtliche Ausrichtung des Gesetzes

Zwar habe sich das Ministerium noch rechtzeitig besonnen, die von ihm angedachte Abschaffung der Strafbarkeit des Abschusses von führenden Bachen wieder fallen zu lassen, doch allein die hinter solchem Gedankengut stehende Vorstellungswelt sei in seinen Augen bedenklich. Diese tierschutzwidrige Ausrichtung des Gesetzentwurfs setze sich in der relativ abwegigen Begründung der Streichung von § 24 Abs. 2 fort. Diese Bestimmung Sorge dafür, dass Inhaber von Jagden, die nicht vor Ort wohnten, aus Tierschutzgründen (z. B. zur Erlösung schwerkranken Wildes) eine ortsnahe Person zu benennen hätten. Auch hier stelle sich dem DJRT die Frage, warum eine solche dem Tierschutz dienende Vorschrift ersatzlos gestrichen werden solle.

Korrekturbedarfe

Er unterstreicht abschließend, dass sich die Liste der Korrekturbedarfe des Gesetzentwurfes noch fortsetzen ließe, wobei Leerverweisungen und die inkonsequente sprachliche Gleichstellung der Geschlechter die geringsten Probleme seien. Formaljuristisch problematisch sei auch, dass die Gesetzgebungsbegründung häufig eine solche schlicht nicht liefere, sondern nur den Regelungsinhalt wiederhole.

Weiter merkt er an, dass sich LM Dr. Backhaus mehrfach öffentlich gerühmt habe, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Regelung gegen „Wildstapler“ (Anm: Jagdausübungsberechtigte, die in ihrem Revier einen übermäßig hohen Wildbestand dulden oder schaffen) gefunden worden sei. Eine solche Regelung sei jedoch, zu wessen Gunsten auch immer, unterlassen worden, obwohl der DJRT konkrete Vorschläge zur Umsetzung unterbreitet habe. Fakt sei damit, dass der Gesetzentwurf den eigenen Ansprüchen des Ministers offensichtlich noch nicht genüge.

Ref. **Norbert Wolfram** [IG Bauen-Agrar-Umwelt Region Nord (IG BAU), stellv. Vorsitzender der Landesvertretung Beamte/Angestellte im Forst/Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schriftliche Stellungnahme auf ADrs. 8/297, Gemeinsame Stellungnahme von BUND, Succow Stiftung, ANW, BDF, FV, IG B.A.U, AG Kommunalwald, NABU, ÖJV, SDW und WBV auf ADrs. 8/304]) äußert, dass nicht nur Forstbeschäftigte sähen, dass Naturverjüngung ohne Zäunung nicht hochwachsen könne, was auf das bestehende Schalenwildproblem (Rehwild, Damwild, Rotwild) zurückzuführen sei. Die Novellierung des Landesjagdgesetzes könne zumindest einen Versuch darstellen, dieses Problem zu beheben. Deswegen begrüße die IG BAU ausdrücklich die geplante Mindestabschussplanung, womit der Jagdausübungsberechtigte die Möglichkeit bekomme, den Wildbestand in seinem Jagdbezirk bei Bedarf so zu regulieren, dass Wald auch ohne Zaun hochwachsen könne. Wie auch schon von seinen Vorrednern dargelegt, könnten diejenigen, die es wollten, für waldverträgliche Wildbestände sorgen. Das Problem mit den Schalenwildbeständen betreffe aber nicht nur den Wald, sondern auch Feldreviere, in denen es die Wildschäden bei den Feldfruchtarten zu minimieren gelte.

Wildschäden im Wald nicht quantifizierbar

Ref. **Norbert Wolfram** nimmt Bezug auf die Ausführungen der Arbeitsgemeinschaft Naturnahe Waldwirtschaft (ANW) in denen unter anderem auf einem Foto ein „Weisergatter“ zu sehen gewesen sei. Anhand solcher Einhegungen sei tatsächlich nachvollziehbar, wie in einem geschützten Umfeld von in der Regel zehn mal zehn Meter, die Naturverjüngung von allein stattfinden könne, während auf der umgebenden Fläche nichts wachse oder nur wenige Pflanzen hochkämen. Das Problem bei der Beurteilung von Waldschäden sei, dass diese nicht genau beziffert werden könnten. Deswegen gebe es nur wenige Verfahren, um Wildschäden im Wald finanziell geltend zu machen, weil diese schlicht nicht zu quantifizieren seien. Die auf natürlichem Wege von den Gehölzen ausgestreuten Samen und die daraus gewachsenen Keimlinge, die sporadisch versuchten hochzuwachsen, würden im ersten Jahr schon abgefressen. Wenn man dann eine Begutachtung vornehmen wollte, um die Schäden aufzunehmen, sei im Grunde nichts zu finden, was gezählt werden könne. Dieses Problem gebe es dergestalt in der Landwirtschaft nicht. Wenn Sauen oder Rotwild in Maisschlägen Schäden verursacht hätten, könne man das sehr gut nachvollziehen, prozentual bemessen und dann die entsprechende Entschädigungswerte ausrechnen. Da ein solches Verfahren im Wald nur sehr schwer umsetzen sei, müsse man beim Schalenwild eine Möglichkeit bekommen, die Bestände zu reduzieren, wenn das gewollt sei.

Bestandsentwicklung des Schalenwildes erfordert jagdlichen Eingriff

Er bekräftigt, dass im Wald eine Vielfalt von Baumarten und kleinflächige Strukturen notwendig seien, wenn sich die noch vorhandenen Monokulturen zu klimaangepassten Wäldern entwickeln sollen. Hierzu könne das neue Jagdgesetz beitragen. Er verweist auf die im 18. Jagdbericht enthaltenen Statistiken über die Wildbestände in Mecklenburg-Vorpommern, angefangen von 1972 bis zum Jagdjahr 2010/2011. Die gesamte Schalenwildpopulation habe 1972 rund 44.000 Stücke betragen und im Jagdjahr 2010/2011 seien es ca.137.000 Stücke gewesen, was einer Erhöhung um das 3,5-fache entspreche. Angesichts dessen gelte es wieder auf ein Niveau zurückzukommen, damit sich der Wald verjüngen könne. Der vorliegende Gesetzesentwurf sei das Ergebnis eines breiten Diskussionsprozesses, an dem viele Verbände beteiligt gewesen seien. Die IG BAU befürworte deshalb ausdrücklich den Entwurf des Landesjagdgesetzes.

Forstliche Erfolgsbilanz bei klassischer Abschussplanung

Ref. **Dr. Florian Asche** [Amtierender Vorsitzender des Landesjagdverbands Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LJV), schriftliche Stellungnahme auf ADRs. 8/297) stellt an den Beginn seiner Ausführungen das zentrale Ziel des Gesetzes dar, nämlich die Förderung klimastabiler Wälder. Nach Auffassung des Ministeriums bestehe hier ein dringender Handlungsbedarf, dem der jeweilige Waldeigentümer angeblich nicht folgen könne. Es verkenne dabei, dass sich der Holzvorrat in Mecklenburg-Vorpommern während der Amtszeit von LM Dr. Backhaus mehr als verdoppelt habe, sodass er nunmehr einer der höchsten in Europa sei. Der Mischwaldanteil liege bei 75 %. Diese forstwirtschaftliche Erfolgsbilanz sei mit dem klassischen jagdlichen Instrumentarium der Abschussplanung möglich geworden.

Negative Streckenentwicklung widerspricht Forstberichten

Er erklärt weiter, dass die aktuelle Streckenentwicklung die Mär der stetig zunehmenden Wildbestände nachweislich nicht widerlege. Im Jagdjahr 2022/2023 – also deutlich nach dem 18. Jagdbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Jagdjahre 2009/2010 und 2010/2011 – sei die geringste Rotwildstrecke seit zehn Jahren erzielt worden. Offenbar sei der Wolf bestandswirksam geworden. Gerade deshalb müssten die Jägerinnen und Jäger Vorsicht bei der Bejagung walten lassen. Wohin die Reise gehen werde, zeige das „Wolfsland“ Brandenburg, wo sich die Rotwildstrecke in nur 7 Jagdjahren um 40 % reduziert habe. Beim Damwild sei die mecklenburg-vorpommersche Strecke innerhalb von vier Jahren um 20 % rückläufig und das Muffelwild befinde sich mit einer Jahresstrecke von 205 Stücken in einem Ausrottungsprozess. Es folge damit der Entwicklung in Brandenburg, wo es durch den Wolfsdruck um gut 90 % reduziert worden sei. Trotzdem solle auch diese Wildart jetzt ohne Deckelung bejagt werden können.

Standortgerechte Baumarten

Der Waldumbau bei den Hauptbaumarten sei, schon jetzt landesweit ohne Forstschutzgatter möglich. Nun solle dieses Gesetz aber darauf hinwirken, nicht nur die Hauptbaumarten zu verjüngen, sondern auch neue, standortgerechte Baumarten zu etablieren. Theoretisch könne das auch die Libanesishe Zeder sein. Die Etablierung neuer Arten sei jedoch nach allen forstlichen Erfahrungen nur mit angemessenen

Schutzmaßnahmen möglich. Selbst bei dünnsten Wildbeständen finde das letzte Stück Schalenwild noch eine neu eingebrachte Pflanze. Nach dem Wildwirkungsmonitoring seien landesweit 78 % der Jungpflanzen unverbissen. Neue Schäl- und Fegeschäden gebe es nicht. Beim Verbiss sei aber gerade das Rehwild die Hauptursache, für welches das geplante Gesetz gerade keinen Mindestabschuss vorsehe. Insofern sei das Gesetz hier inkonsistent.

Abschussplanung

Ref. **Dr. Florian Asche** äußert weiter, dass Waldbesitzer bereits seit Mitte der 1990er-Jahre aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Bestätigung für jeden beantragten Abschussplan erhalten hätten. Nun würden regelmäßig Kleinprivatwaldbesitzer vorgeschoben, die die Jagd wegen der Unterschreitung der Größe eines Eigenjagdbezirks nicht selbst ausüben könnten. Nach einer Studie des Fachressorts hätten diese entweder gar kein Nutzungsinteresse oder wollten nur Brennholz werben.

Waldwildschäden unbedeutend

Im Landkreis Ludwigslust Parchim habe die Wildschadensausgleichskasse für die vergangenen fünf Jahre genau drei Verfahren gemeldet. Der durchschnittliche Waldwildschaden betrage auf einer Fläche, die fast doppelt so groß sei wie das Saarland, gerade einmal 1.750 € pro Jahr.

Hegegemeinschaften durch Mindestabschussplan gefährdet

Er unterstreicht im Weiteren, dass der Mindestabschussplan de facto zur Abschaffung der Hegegemeinschaften führe. Es würden sich keine Ehrenamtsträger mehr finden, die eine solche Arbeit auf sich nähmen, wenn es gar keinen verbindlichen Abschussplan mehr gebe und eine Planungstätigkeit damit überflüssig werde. Hier schneide sich der Staat nach Auffassung des LJV „ins eigene Fleisch“, denn es stelle sich die Frage, wer in der Zukunft die Arbeit der Hegegemeinschaften übernehmen werde. Die Landkreise seien dazu schon mangels Personal nicht in der Lage.

Aufnahme weiterer Tierarten ins Jagdrecht

Diesbezüglich stehe die Frage im Raum, was man bei einer sich abzeichnenden Bewirtschaftung des Wolfs und des Bibers ohne funktionierende Hegegemeinschaften tun solle. LM Dr. Backhaus habe dem LJV schriftlich mitgeteilt, dass die Abwägung zwischen den Einzelinteressen durch das Referat „Forstpolitik“ seines Hauses vorgenommen worden sei. Für ihn sei es fatal, wenn die Beantwortung Politischer Fragen Beamten überlassen werde. Umso wichtiger sei des Votum des Parlaments.

Verbot bestimmter Jagdmethoden

Das Verbot der Totschlagfalle außerhalb von Natura-2000 Gebieten sei seiner Ansicht nach Ausdruck eines fachlichen Irrtums. Offenbar meinten die Verfasser des Gesetzentwurfes, dadurch Tierleid zu verhindern, was in der freien Natur ohnehin nicht möglich sei. Wenn ein Tier nicht erlegt werde oder sich in einer Falle fange, so werde es von Prädatoren getötet, gehe an Krankheiten oder an Altersschwäche ein. Auch der natürliche Tod sei niemals stressfrei, weil es keine Palliativmedizin gebe. Innerhalb von Augenblicken tötende Fanggeräte seien folglich tierschutzgerechter als die Natur selbst. Es gebe daher keinen Grund solche Fallen zu verbieten, den fehlerbehafteten Fangschuss auf Wild aber zuzulassen. Vor allem die Ungleichbehandlung von Totschlagfallen – hier als Mittel „guten“ Naturschutzes, dort als Instrument „böser“ Niederwildhege – sei unter dem Aspekt von Artikel 3 Abs. 1 GG verfassungsrelevant. Es gebe keinen Grund, warum die Hege von Rebhühnern, die keiner Jagdzeit unterlägen, weniger wichtig sei als der Schutz von Küstenvögeln.

Entmündigung der Jägerschaft

Darüber hinaus äußert er sich zu den Verdiensten der Jägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern. Es sei in den zurückliegenden Jahrzehnten gelungen, Ende der 1990er Jahre die klassische Schweinepest und die aktuell grassierende Afrikanische Schweinepest einzudämmen. Auch Wildschäden seien erfolgreich reduziert worden. Das alles gelinge aber nur, wenn der Partner auch als solcher gleichberechtigt behandelt werde. Dass die Jägerschaft bei der Verwendung der Mittel aus der Jagdabgabe, also aus ihren eigenen wirtschaftlichen Ressourcen in Höhe von 40 € pro Mitglied und Jahr, nur noch ein Stimmrecht unter vielen Verbänden im obersten Jagdbeirat erhalten solle, sei kein Ausdruck

von Partnerschaft. Es stelle vielmehr einen Angriff auf die Jägerschaft dar. Mitglieder, die Unfallwild beräumten, das Prüfungswesen trügen sowie für die Schießnachweise und das Hundewesen zuständig seien, würden somit entmündigt. Wenn es bei einer solchen Schwächung der Jägerschaft bliebe, dann werde das für das Gemeinwesen negative Folgen haben.

Ref. **Hans-Kurt van de Laar** [Leiter des Referats Recht, Integration und Europa beim Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern (LKT), Schriftliche Stellungnahme auf ADRs. 8/300] verweist eingangs auf die ausführliche schriftliche Stellungnahme des kommunalen Spitzenverbandes. Der Entwurf des Landesjagdrechtänderungsgesetzes enthalte viele sinnvolle Regelungen. Gleichwohl gebe es aber einige Vorschriften, die insb. von den unteren Jagdbehörden sehr kritisch gesehen würden. Diese hätten das Gesetzgebungsverfahren zum Anlass genommen, unter dem Dach des Landkreistages einen eigenen Arbeitskreis zu bilden. Insbesondere die Abschussregelung in § 21 werde sehr kritisch gesehen. Diesbezüglich würden sich im Verlauf der Anhörung auch die Unteren Jagdbehörden der Landkreise Rostock und sowie Mecklenburgische Seenplatte im Einzelnen äußern. Ebenfalls sehr kritisch gesehen werde die Absenkung der Mindestpachtdauer. Der Landkreistag plädiere sehr dafür, dass die Mindestpachtdauer bei zwölf Jahren bleibe.

Mindestabschussplanung

Ref. **Dietrun Thiede** (Sachbearbeiterin bei der unteren Jagdbehörde des Landkreises Rostock) unterstreicht ergänzend, dass die Mindestabschusspläne von den unteren Jagdbehörden der Landkreise insgesamt abgelehnt würden. Dafür gebe es folgende Gründe: Die Regelungen des Gesetzentwurfs könnten zu einem unkontrollierten Abschuss führen und die Behörde habe keine Möglichkeit gegenzusteuern. Demgegenüber sei das Ziel, unterfüllte Mindestabschüsse behördlich zu erzwingen, ebenso nicht erreichbar. Sie erläutert diese Feststellung anhand von zwei möglichen Fallkonstellationen.

Fall 1: Der Mindestabschussplan ist erfüllt

In diesem Fall dürfe nach der Neuregelung „überschossen werden“, d. h. es dürfe über den Mindestabschuss hinaus weites Schalenwild zur Strecke gebracht werden. Die Abschusspläne würden zwar nach den Maßgaben der Wildbewirtschaftungsrichtlinie

aufgestellt (innerhalb der Altersklassen nach einem entsprechenden zahlenmäßigen Verhältnis zwischen männlich und weiblich). Ab Erfüllung des geplanten Mindestabschlusses erfolge jeder weitere Abschuss jedoch nicht mehr nach Maßgabe der Wildbewirtschaftungsrichtlinie. Es dürfe jetzt buchstäblich geschossen werden, „was vor die Büchse kommt“, denn die Jagdausübungsberechtigten seien nicht an die Wildbewirtschaftungsrichtlinie gebunden. Eine Verwaltungsrichtlinie binde immer nur die Verwaltung. Bereits am Ende des ersten Jagdjahres könne dies dann zu einem Wildbestand führen, der nicht mehr dem aus wildbiologischer Sicht anzustrebenden Altersklassenaufbau entspreche, was sich im zweiten und dritten Jagdjahr noch verschärfe, weil die drei aufeinanderfolgenden Abschusspläne auf der Berechnungsgrundlage des Wildbestandes vor dem ersten Jagdjahr erstellt worden seien. Die Folgen veranschauliche folgendes Rechenbeispiel: Wenn im ersten Jahr zehn Alttiere geschossen würden, fehlten im nächsten Jagdjahr nicht nur diese Alttiere, sondern auch deren Kälber, was sich in den Folgejagdjahren aufsummiere. Die beabsichtigte Regelung hätte zur Folge, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit eines nach Altersklassen unkontrollierten Abschusses schaffen würde. Die Wildbewirtschaftungsrichtlinie solle dagegen sicherstellen, dass in der Population die jeweiligen Anteile nach Geschlecht und Altersklasse der Sozialstruktur dieser hochsensiblen Wesen entsprechend vorhanden seien. Soweit der Maximalabschuss männlichen Wildes dem weiblichen Mindest- bzw. Überabschuss unterliege, komme es jedoch zwangsläufig zu einem Missverhältnis. Der Gesetzgeber hebele damit die Wildbewirtschaftungsrichtlinie aus, die er eigentlich als Kontrollmechanismus vorgesehen habe. Aufgabe eines Gesetzes sollte es aber sein, vor Gefahren zu schützen und nicht, diese zu schaffen.

Fall 2: Der Mindestabschlussplan ist nicht erfüllt.

Sie legt weiter dar, dass die Jagdbehörde in diesem Fall den Jagdausübungsberechtigten mit ordnungsbehördlichen Mitteln zur Erfüllung des Mindestabschlusses anhalten können sollte. Behördliche Maßnahmen, in welcher Form auch immer, seien jedoch nicht durchführbar. Denn erst am Ende der Jagdzeit stehe fest, ob der geplante Mindestabschuss erreicht worden sei. Eine Anordnung der Behörde zur Abschussplanerfüllung könne aufgrund der geltenden Jagd- und Schonzeiten dann gar nicht mehr durchgesetzt werden. Denn wenn die Schonzeit ende, laufe bereits das nächsten Jagdjahr. Alle Abschüsse im neuen Jagdjahr seien auf den neuen Abschussplan anzurechnen. Der alte Abschussplan bleibe dann stets untererfüllt. Die Behörde könne also gar keine Anordnungen treffen.

Abschließend kritisiert sie, dass es in dem Gesetzentwurf viele Fehler gebe, zu denen sich ihr Kollege äußert werde.

Schwarzwildabschussplan

Ref. **Steffen Schmidtke** (Untere Jagdbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte) führt ergänzend aus, dass im Gesetzentwurf die Einführung eines Schwarzwildabschussplans vorgesehen sei. Soweit damit ein erhöhter Abschuss beabsichtigt werde, gehe diese Annahme aus seiner Sicht fehl. Ein gesetzlich geforderter Abschussplan werde immer so aufgestellt, dass dieser erfüllbar sei. Behördlicherseits könne kein Verfahren mit höheren Abschusszahlen erfolgreich geführt werden, weil die untere Jagdbehörde nicht in der Lage sei, den Schwarzwildausgangbestand als Grundlage eines Abschussplans festzulegen. Insofern handele es sich bei dem Schwarzwildabschussplan um ein augenscheinlich machtvolles, einflussreiches Instrument, welches bei genauerer Prüfung keine Auswirkung auf den tatsächlichen Abschussplan habe.

Rehwildabschussplan

Als untere Jagdbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vermisse man die Diskussion zum Thema „Abschaffung des Rehwildabschussplanes“. Aus seiner Sicht sollte das Verfahren zur Rehwildabschussplananzeige wie gehabt beibehalten werden. Dies begründe sich darin, dass das Rehwild die Hauptwildart in Mecklenburg-Vorpommern darstelle und flächendeckend vertreten sei. Rehwild werde von der Gesellschaft am ehesten wahrgenommen, auch dann, wenn es nicht mehr vorhanden sei. Erkennbare Auswirkungen könnten erst mit einer erneuten Gesetzesänderung korrigiert werden. Seine Jagdbehörde vertrete die Auffassung, dass es derzeit ausreichend Möglichkeiten gebe, den aus waldbaulicher Sicht geforderten Rehwildabschuss entsprechend vorzunehmen. Wenn argumentiert werde, der Rehwildbestand sei nicht bezifferbar, dann sei gerade das ein Grund, umsichtig und verantwortungsvoll mit dem Abschuss umzugehen. Wenn erst im Rahmen der Wildnachweisungen der tatsächlich vollzogene Rehwildabschuss offensichtlich werde, dann könne nicht mehr korrigierend eingegriffen werden.

Hegegemeinschaften, Drei-Jahres-Abschussplan

Er informiert weiter, dass im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit 17 Hegegemeinschaften drei Erprobungsverfahren zur Einführung eines Drei-Jahres-Abschussplanes durchgeführt worden seien. Das Gesamtergebnis des Projektes sei durchweg positiv. Die Drei-Jahres-Abschussplanung biete eine Möglichkeit der Abschussübertragung in Höhe von 20 % Prozent und auch die Beschlussfassung über eine Reduktionsphase. Diese könne hinreichend genutzt werden, um örtlich vorhandene überhöhte Wildbestände territorial und zeitlich abzusenken.

In-Kraft-Treten der Abschussregelung zum neuen Jagdjahr

Abschließend regt er für den Fall der möglichen Korrektur der Abschussplanung an, diese erst zum 01.04.2025 wirksam werden zu lassen. Die Hegegemeinschaften seien jetzt gerade in der Planungsphase für das kommende Jagdjahr. Mit Beginn der Jagdzeit zum 16.04.2024 wäre eine neue Form der Abschussplanung für die Hegegemeinschaften und auch für die Jagdbehörden nicht leistbar.

Ref. **Hans-Kurt van de Laar** fasst die Position des Landkreistages abschließend dahingehend zusammen, dass das im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommende Ansinnen, ohne Schutzmaßnahmen einen klimagerechten Wald zu schaffen, aus Sicht des LKT mit den vorhandenen Regelungen nicht machbar sei.

Ref. **Stefan Schwill** [Amtierender Vorsitzender des Naturschutzbundes, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (NABU), Schriftliche Stellungnahme auf ADrs. 8(297, Gemeinsame Stellungnahme von BUND, Succow Stiftung, ANW, BDF, FV, IG B.A.U, AG Kommunalwald, NABU, ÖJV, SDW und WBV auf ADrs. 8/304] erklärt, dass sein Verband den vorliegenden Gesetzentwurf als Kompromiss mittrage. Er sei insb. wichtig für die land- und forstwirtschaftlich genutzte Landschaft, die eine dominierende Komponente der Naturausstattung Mecklenburg-Vorpommerns darstelle. Hier seien Instrumente zu schaffen, die es ermöglichen, flexibler auf örtliche Wildwirkungen einzugehen oder diese zu beeinflussen. Diese zu managen sei unbedingt erforderlich. Das habe die eingangs der Anhörung gezeigte Videosequenz dargestellt, die man an vielen Stellen in der Landschaft

sich selbst erleben könne. Die bisherigen Instrumente oder die Herangehensweise an das Management von Wildbeständen bzw. der Wildwirkung hätten offensichtlich nicht durchtragend zum Erfolg geführt, wie er vor dem Hintergrund des Klimawandels sowie der vom Land erklärten Zielsetzungen benötigt werde, die Waldbestände des Landes auf eine Dauerwaldwirtschaft umzustellen. Diese Transformation, insbesondere von aus wenigen Baumarten bestehenden Waldbeständen hin zu stärker gemischten und artenreicheren Gehölzbeständen, erfordere noch einmal ein stärkeres Management der Wildbestände, weil genau in dieser Transformationsphase die Wildwirkung eine besonders große Bedeutung habe.

Reduktion bleihaltiger Jagdmunition

Nichtsdestotrotz sei der Gesetzentwurf keineswegs optimal und entspreche keineswegs den Wünschen und Anforderungen des Naturschutzes. Bspw. sei es für den NABU völlig unverständlich, wieso es noch immer es nicht gelungen sei, in Mecklenburg-Vorpommern ein Verbot von bleihaltiger Jagdmunition zu vollziehen. Ebenso sei nicht zu verstehen, warum immer noch ein Unterschied gemacht werde zwischen der Bejagung von Seeufern, an denen Wasservögel vermehrt auftreten können und wo bleihaltige Schrotmunition auch verboten werden müsse, was abseits der Gewässer aber offensichtlich als unzumutbar angesehen werde. Der Seeadler sei die Vogelart, die hauptsächlich durch Blei in Form von Munitionsresten zugrunde gehe. Es sei völlig egal, ob er einen Wasservogel in der Nähe eines Sees aufnehme oder einen mit Schrot angeschossenen Fuchs, den er irgendwo abseits der Seen als Beute gefunden habe. Die Folge sei die gleiche. Die Betroffenheit des Seeadlers habe also mit der Gewässernähe wenig zu tun. Insofern hätte sich der NABU mehr Stringenz und Klarheit gewünscht, zumal es keinerlei Begründung mehr geben könne, abseits von Gewässern Bleimunition noch weiter zu verwenden.

Wildgleichgewicht

Er konstatiert, dass neben der genutzten Landschaft deutschlandweit die Frage an Bedeutung gewinne, wie mit großräumigen Flächen umgegangen werden solle, die frei von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung seien. Im Wesentlichen seien das die Kernzonen von Großschutzgebieten (Nationalparks und Biosphärenreservate). Bei den genutzten Landschaften seien Maßnahmen stärker und flexibler zu ermöglichen, um die Wildwirkung

an die Nutzungsanforderungen anzupassen. Dem gegenüber müsse man in den nutzungsfreien Großlandschaften die ungesteuerte Interaktion von großen Wildtieren mit ihren Lebensräumen ermöglichen. Es seien befriedete Bezirke von nichtbejagten Räumen zu schaffen. Das wäre aus der Sicht des NABU sehr einfach möglich, indem an mehreren Stellen im Gesetz der Begriff „Wildnisgebiet“ ergänzt würde. Es werde eine Notwendigkeit gesehen, Kenntnislücken zu schließen, die an vielen Stellen die Argumentation und die Diskussion erschweren.

Ref. **Jörg Heydorn** [Vorsitzender des Ökologischen Jagdvereins Mecklenburg-Vorpommern e. V. (ÖJV), Schriftliche Stellungnahme auf A Drs. 8/297, Gemeinsame Stellungnahme von BUND, Succow Stiftung, ANW, BDF, FV, IG B.A.U, AG Kommunalwald, NABU, ÖJV, SDW und WBV auf A Drs. 8/304] führt aus, dass im Koalitionsvertrag geregelt sei, dass das Land seine Waldflächen auf Dauerwald umstellen wolle. LM Dr. Backhaus habe seinerzeit die dieses Ziel enthaltende „Ivenacker Erklärung“ unterschrieben. Er selbst habe als Landespolitiker mehr als zehn Jahre lang im Verwaltungsrat der Landesforstanstalt gesessen und sei auch in anderen Funktionen immer mit dem Thema Wald in Verbindung geblieben. Dabei habe er in der Forst gute Leute kennengelernt, die ihn auf bestimmte Dinge aufmerksam gemacht hätten. Von daher bestätige er die von der Arbeitsgemeinschaft „Naturnahe Waldwirtschaft“ getroffenen Aussagen, dass die dargestellten Wildschäden keine Ausnahme seien, sondern dass man solche Flächen in Mecklenburg-Vorpommern überall finden könne.

Status quo im Wald

Im Weiteren stellt er die Frage in den Raum, welche Konsequenzen damit verbunden seien, wenn das Land sein Forsten auf Dauerwald umstellen wolle. Das bestehende System der Abschussplanung habe, wie vom BUND bereits dargelegt, dazu geführt, dass sich die Wildbestände in Mecklenburg-Vorpommern über die letzten Jahrzehnte hinweg vervielfacht hätten. Das sei eine Situation, mit der man leben müsse. Sofern man dieses System aufrechterhalten wolle, würde das letztendlich bedeuten, dass sich nichts ändere. An vielen Stellen im Land gebe es Großrudel, die in erheblichem Umfang Wald, Vegetation und auch Biodiversität beeinflussten. Nach Auffassung des ÖJV sei es dringend geboten zu handeln.

Abschussplanung

Für den ÖJV sei es ein wichtiger Aspekt, wie Abschussplanungen zustande kommen; ob diesen Gutachten zugrunde liegen würden und ob der Vegetationszustand berücksichtigt werde. Das sei häufig nicht der Fall, sondern Abschussplanungen entstünden auf der Grundlage von subjektiven Schätzungen. Es gebe also keine sachlichen Ermittlungsverfahren. Wenn auf vagen Annahmen basierend Abschüsse vorgenommen würden, sei das in den Augen des ÖJV höchst problematisch. Gleiches treffe für eine Deckelung des Abschusses zu. Wenn man sage, der Abschussplan müsse nach oben „gedeckelt“ werden und 30 % aufzuschlagen, stelle sich die Frage, ob diese Marge nicht unten schon wieder abgezogen werde. Das bedeute, dass kein solides Verfahren gebe, um Abschüsse letztendlich festzusetzen. Deswegen werde die jetzt getroffene Regelung, für richtig gehalten.

Hegeverpflichtung

Wenn man unterstelle, dass ein nach oben offener Abschuss zur Ausrottung von Schalenwildarten führe, dann müsse man sich die Frage, ob die Jägerschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern zu den „Wildausrottern“ gehöre, die nichts Anderes zum Ziel hätten, kategorisch mit nein beantworten. Zudem gebe es das JagdG M-V, wonach jeder Jagdausübungsberechtigte verpflichtet sei, einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten.

Monitoring als Entscheidungshilfe

Des Weiteren begrüßt er den vom Fachressort unterbreiteten Vorschlag, nach fünf oder sechs Jahren ein Monitoring durchzuführen und zu evaluieren, zu welchen Effekten die geänderte Abschussplanung geführt habe. Auf dieser Grundlage könne im Falle gesunkener Wildbestände entschieden werden, ob man die Bejagung ggf. reduzieren müsse. Für die Durchführung eines solchen Monitorings, brauche man aber vernünftige Kriterien. Deswegen vertrete der ÖJV die Auffassung, dass das jetzt vorgesehene Wildwirkungsmonitoring genau das Richtige sei, weil es den Verbiss betrachte und objektiv feststelle, inwieweit und in welchem Umfang Pflanzen geschädigt seien. Das sei eine gute Grundlage für Entscheidungen.

Weiter erinnert er an die Fotos von den „Weisergattern“. Es sei absurd, wenn man auf der einen Seite feststelle, dass bei der Einzäunung eines Areals, die gesamte Verjüngung aufwachse und außerhalb des Gatters alles aufgefressen werde. Das könnten doch keine erstrebenswerten Zustände sein, wenn die Wälder perspektivisch klimaresilient aufgebaut werden müssen. Man brauche den gesunden Wald in der ganzen Vielfalt seiner Funktionen: als Wasserspeicher etc. sowie als Kohlenstoffsene. Dieser gesunde Wald sei bei der Vielzahl von Monokulturen, die es heute noch gebe, letztendlich in Gefahr. Das gelte nicht nur für die Nadelwälder, also für die Baumarten Kiefer und Fichte, sondern gelte in erheblichem Umfang auch für Buchenbestände, die mit der Trockenheit der zurückliegenden Jahre auch nicht gut klargekommen seien.

Dauerwald

Er unterstreicht abschließend, dass Dauerwald nur geschaffen werden könne, wenn man alles einzäune – was erhebliche Kosten verursache und wodurch dem Wild Lebensraum entzogen werde oder das Wild verstärkt bejage. Der laufende Meter Wildschutzzaun kostet momentan 15 Euro. Das sei aber nur das Aufstellen, nicht aber die Unterhaltung und auch nicht der Rückbau. Bei Übertragung dieses Beispiels auf die Flächen der Landesforstanstalt, könne jeder, der sich auskenne, ausrechnen, dass die im Raum stehenden Kosten den angespannten Landeshaushalt in nicht unerheblichem Umfang zusätzlich belasten würden.

Ref. **Prof. Dr. Martin Moog** (Lehrstuhlinhaber i. R. für forstliche Wirtschaftslehre der Technischen Universität München, Schriftliche Stellungnahme auf ADRs. 8/304) erklärt, dass ein Ökonom, wenn er ein Jagdgesetz betrachte, die Jagd als einen Markt interpretieren würde (Anlage 2, Folie 1), auf dem es Angebot und Nachfrage gebe. Das Angebot sei relativ unelastisch, sodass die Angebotskurve sehr steil sei. Es werde im Grunde genommen die Jagdfläche abgebildet, die möglicherweise durch PV-Anlagen etwas eingeschränkt werde. Das würde die Kurve nach links verschieben. Die Nachfrage (roter Graph) sei dagegen relativ elastisch. Die Jägerschaft, die für die Jagd Aufwendungen treffe (finanzielle und zeitlicher Art usw.) könne diese Nachfrage auch alternativ einsetzen. Den Grundeigentümern bleibe nicht viel mehr übrig, als ihre Fläche zur Verfügung zu stellen. Gemäß Angebot und Nachfrage bilde sich nach ökonomischen Vorstellungen ein Gleichgewichtspreis; ein Marktpreis für die Jagd. Auf dieser Grafik bilde sich aus Menge

und Preis ein Rechteck, nämlich der Jagdwert. Wenn jagdliche Regelungen verändert würden, verschöben sich die Kurven.

Nachfrageverschiebung (Folie 2)

Regelverschärfungen, die mehr Restriktionen für Jäger bedeuteten, würden wahrscheinlich „nicht besonders gut ankommen“ und verschöben deswegen die Nachfrage nach unten. Wenn man den Jägern aber mehr Möglichkeiten gäbe, dann würde das die Nachfrage wahrscheinlich nach oben verschieben. Das Angebot sei in dem dargestellten Fall nur durch die PV-Anlagen eingeschränkt, was deswegen hier nicht weiter zu berücksichtigen sei. Wenn man die Nachfrage nach unten verschiebe, dann werde ebenfalls der Schnittpunkt nach unten verlagert, sodass der Marktpreis ebenfalls nach unten verschoben werde. Damit würde dieser Jagdwert kleiner ausfallen. Man nehme damit den Grundeigentümern Jagdwert weg und vermindere deren Vermögen.

Einflussfaktoren (Folie 3)

In diesem Zusammenhang verweist er auf die kurze Übersicht der diskutierten Einflussfaktoren, die die wichtigsten Aspekte berücksichtige. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Faktor die Nachfrage verringere oder erhöhe, komme er zu dem Ergebnis, dass die Reduktion der Mindestpachtdauer, der Mindestabschuss, das Kirtungsverbot, das Totschlagfallenverbot, das Bleiverbot und auch die Verstärkung der Rechte von Kleineigentümern in Jagdgenossenschaften usw. der Jägerschaft nicht entgegen komme. Die gesetzlichen Änderungen erschwerten das Geschäft der Jägerschaft, sodass die Nachfrage gesenkt würde. Wenn neue Tierarten in das Jagdrecht aufgenommen würden und der Hintergrund darin bestehe, dass man der Jägerschaft Schaden anlasten wolle, oder ihnen eine Polizeifunktion geben wolle, dann werde das wahrscheinlich die Nachfrage auch nicht wesentlich erhöhen. Ohne dies im Einzelnen quantifizieren zu können, was wahrscheinlich ziemlich unmöglich sei, könne man doch die qualitative Aussage treffen, dass die diskutierten Regelungstatbestände die Nachfrage der Jagd nach unten verschieben würden. In der Folge mindere man die Jagdwerte und das Vermögen der Grundeigentümer. Die Politik stehe vor der Frage, ob die Bürgerinnen und Bürger eine solche Entwicklung begrüßen würden und ob ein solches Gesetz den Beifall der Betroffenen bekomme. Er glaube, dass die Jäger überwiegend gerne zur Jagd gehen würden. Es mache

ihnen Spaß und vermittele ihnen Freude, die Jagd auszuüben, die zudem auch gesellschaftlich eine positive Wirkung habe. Die Grundeigentümer müssten das Ganze relativ passiv ertragen, könnten aber die Jagdpacht einnehmen. Wenn diese immer geringer ausfalle, dann würden Grundeigentümer immer weniger Freude daran haben. Dann müsse man sich natürlich fragen, ob dies irgendwie wahlentscheidend für diese Personengruppen sein könne.

Folgen der Jagdrechtsnovelle Folie 6

Hinsichtlich der Betrachtung dieser Gesamtentwicklung verstärkte sich sein Eindruck, dass vom Gesetzgeber in der Vergangenheit ein Jagdrecht geschaffen worden sei, dass im Wesentlichen die Konkurrenzen unter den Jägern, die Schonzeiten, Abschusspläne und vor allem aber das Hegeziel zur Erhaltung der Wildbestände geregelt habe. Offenbar seien aktuell die rein jagdlichen Fragen in den Hintergrund getreten, sodass es jetzt eher um den Wald gehe. Selbstredend empfänden die Jäger das als eine Art schwindenden Rückhalts und als Entsolidarisierung des Staates von ihren Interessen. Teilweise gelte das auch für die Grundeigentümer. Die konkrete Ausformung des Jagdrechts im vorliegenden Änderungsgesetz habe seines Erachtens vor allem die Wirkung, dass die Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger eher vermindert und nicht gestärkt werde. Angesichts der insgesamt doch marginalen gesellschaftlichen Bedeutung der Jagd und vielen anderen, deutlich größeren Problemen der Gesellschaft, empfinde er das als etwas unpassend. Hintergrund des Jagdrechts sei eigentlich das preußische Jagdrecht, das sich nach der bürgerlichen Revolution 1848/49 entwickelt habe und das im Grunde genommen ein Polizeirecht mit einem stark obrigkeitsstaatlichen Charakter gewesen sei. Diesen Anachronismus sollte man doch eher zurückführen. Stattdessen habe er den Eindruck, dass man heutzutage mit dem Gesetzentwurf neue Freude an der Obrigkeitsstaatlichkeit gefunden habe.

Ref. **Klaus-Michael Glaser** [Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. – (SGT), Schriftliche Stellungnahme auf ADRs. 8/305] erklärt, dass die Mitglieder des SGT von diesem Gesetzentwurf nur teilweise betroffen seien, weswegen die Stellungnahme auch kürzer ausgefallen sei. In der schriftlichen Stellungnahme sei auf die Bedeutung der Kommunen als Waldbesitzer sowie als untere Jagdbehörden eingegangen worden.

Kostentragung für den Notvorstand der Jagdgenossenschaften

Dieses Thema sei bereits vom Bauernverband vorgebracht worden und auch in der schriftlichen Stellungnahme der berufsständischen Interessenvertretung zu finden. Der SGT halte, die Gesetzesänderung, die die Landesregierung hier vorschlage, für sehr wichtig und begrüße diese im Gegensatz zum Bauernverband außerordentlich. Die Novelle berücksichtige eine alte Forderung und sei interessengerecht. Besonders bedeutsam sei Satz 2 im neuen Absatz 6 von § 8, nämlich, dass die entstehenden Kosten des Notvorstandes von den Jagdgenossenschaften zu tragen seien. Dies sei unbedingt notwendig und entspreche dem Verursacherprinzip. Denn, wenn eine Jagdgenossenschaft es aus eigener Kraft nicht schaffe, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen, dann könne es nicht Aufgabe des Steuerzahlers und der Kommunalbehörde sein, diese Aufgaben zum Nulltarif zu übernehmen.

Kostenhöhe

Es sei in der Stellungnahme des Bauernverbandes ausgeführt worden, dass sich die Aufgabe des Notvorstandes oftmals auf die Einladung der Jagdgenossen zur Mitgliederversammlung beschränke, sodass die Kosten eher marginal seien. Das sei aber nicht immer so. Er kenne einen Fall, bei dem eine Jagdgenossenschaft die berechtigte Forderung einer Gemeinde in Höhe von über 1.900 € nicht beglichen habe. Diese sei dadurch entstanden, dass die Jagdgenossenschaft die Aufgabe habe nicht erfüllen wollen, die Jagdpachten zu vergeben. Sie sei sozusagen nicht handlungsfähig gewesen und habe dies die Mitarbeiter der Gemeinde als Notvorstand erledigen lassen. Es seien sehr viele Koordinationsaufgaben hinzugekommen, viele Gespräche sowie Anrufe. Insgesamt hätten sich Personalkosten in Höhe von 16 Std. für den höheren Dienst und 18 Std. für den mittleren Dienst ergeben, zu denen noch andere Kosten, Fahrtkosten etc. hinzugekommen seien. Die Jagdgenossenschaft habe diese Kosten nicht beglichen, weil sie nicht besonders kooperativ gewesen sei und es keine gesetzliche Voraussetzung für einen Anspruch der Gemeinde gegeben habe. Das empfinde der SGT als ungerecht. Auf kommunaler Ebene bestehe inzwischen aber ein großes Fachkräfteproblem. Es seien wichtige gemeindliche Aufgaben zu erledigen. Deswegen sei es schlichtweg nicht möglich, Aufgaben von nicht einigungswilligen Privatpersonen auf Kosten der Steuerzahler erledigen zu lassen. Der Bauernverband kritisiere weiter, dass nach dem Gesetzentwurf die leitenden Verwaltungsbeamten das zu erledigen hätten und nicht mehr die in der Regel ehrenamtlich

tätigen Bürgermeister, was folgerichtig sei. Warum wolle man das Ehrenamt der Bürgermeister belasten, obwohl es sich um eine Verwaltungsaufgabe des übertragenden Wirkungskreises handle. Nach der mecklenburg-vorpommerschen Kommunalverfassung seien weder ehrenamtliche Bürgermeister für Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises noch die Gemeinde zuständig, sondern das Amt. Und deswegen sei es doch richtig, dass man nicht dem Ehrenbeamten, sondern dem leitenden Verwaltungsbeamten diese Aufgabe übertrage. Das geschehe bereits in der Praxis. Die ehrenamtlichen Bürgermeister fühlten sich mit dieser Verwaltungsaufgabe überfordert, sodass diese zum Amt gingen und dort um Unterstützung nachfragten. Deswegen halte es der SGT für richtig, dass die Regierung die Regelung so formuliert habe. Er bittet die Abgeordneten, diesen Passus in die Beschlussempfehlung unbedingt so zu übernehmen, damit die Interessenlage berücksichtigt werde.

Legaldefinitionen „klimastabiler Wald“ und „standortgerechte Baumart“

Ref. **Cornelius Diedrich** (Stiftung Wald und Wild M-V) äußert, Sinn und Zweck des Gesetzentwurfes seien neben den parteipolitischen Belangen die Förderung der Entwicklung des klimastabilen Waldes beziehungsweise die Begrenzung der von jagdbaren Tieren verursachten Schäden auf ein tragbares Maß, mit dem Ziel, eine Verjüngung und Bewirtschaftung standortgerechter Baumarten ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen. Hierbei werde an mehreren Stellen des vorgelegten Gesetzentwurfes auf den klimastabilen Wald verwiesen. Die Begriffe „klimastabiler Wald“ und „standortgerechte Baumarten“ (§ 1 Nummer 4 LJagdG M-V) seien nicht legaldefiniert und verstießen gegen das dem Gesetzgeber vorgegebene Bestimmtheitsgebot. Von daher könnten diese Begriffe auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Anwendung finden. Aufgrund der fehlenden Definition werde die Auslegung der Begriffe zur Willkür, weshalb diese grundsätzlich abzulehnen seien. Der Begriff „klimastabil“ sei ein nicht definierbarer politischer Begriff, aus dem keine Handlungsanweisungen abgeleitet werden könnten.

Mindestabschuss

Zu der im Fragenkatalog unter Ziffer 16 erbetenen Bewertung der Regelung hinsichtlich der Mindestabschussvorgaben führt er aus, dass nach der Bewertung der Stiftung der Begriff Mindestabschussplan in den Formulierungsvorschlag eingeführt worden sei, um der simplifizierenden Annahme Vorschub zu leisten, dass im gesamten Land Mecklenburg-

Vorpommern zu hohe Wildtierdichten vorhanden wären. Dies sei sicher nicht der Fall, denn ansonsten wären weder Forst- noch Landwirtschaft in diesem Bundesland aktuell möglich. Fakt aber sei, dass das Wildwirkungsmonitoring landesweit belege, dass 78 % der Jungpflanzen unverbissen seien, 99 % keine neuen Schältschäden und 99,6 % keine Neufegeschäden aufwiesen. Das Erfordernis eines Mindestabschussplanes sei bei derartig guten Werten fachlich nicht geboten. Dies gelte insbesondere, da das Wildwirkungsmonitoring jede Form von Verbiss aufnehme, also auch die Seitentriebe und nicht nur die Terminaltriebe. Vielmehr entlarve es die Autoren des Gesetzentwurfes als weniger fachlich denn ideologisch motiviert. Mithin sei festzustellen, dass auch mit dem bisherigen System der Abschussplanung ausreichende Instrumente zur Verfügung stünden, um bestimmte Maßnahmen umzusetzen oder die durch das Gesetz gewünschten Ziele zu erreichen. Schon im 7. Bericht über den Zustand der Wälder und der Lage der Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern habe LM Dr. Backhaus erklärt, dass die Waldfläche in Mecklenburg-Vorpommern zwischen 2015 und 2019 um 771 Hektar angewachsen sei. Dieser Zuwachs sei offensichtlich auch ohne die nunmehr geforderten erforderlichen Mindestabschusszahlen möglich geworden.

Auswirkungen des Mindestabschusses

Ein wesentlicher weiterer Kritikpunkt sei, dass ein Mindestabschussplan die lokale und regionale Ausrottung von Wildbeständen dulde und dem Bestreben „Wald vor Wild“ sowie den damit einhergehenden rein wirtschaftlichen Interessen Tür und Tor öffne. Dies sei unter dem Gesichtspunkt des Erhalts der Biodiversität vollkommen abzulehnen und widerspreche sowohl nationalen Bestimmungen als auch internationalen Abkommen zum Erhalt von Wildtieren. Grundsätzlich unterstelle ein Mindestabschuss, dass ein Abschussplan lediglich dazu diene, Wildtiere zu reduzieren. Dies werde dem Anspruch eines landesweiten Wildtiermanagements nicht einmal ansatzweise gerecht, denn mit einem Abschussplan könnten Wanderräume, Etablierungsräume, genetische Vielfalt ebenso geregelt werden, wie die Reduktion von Beständen dort, wo es erforderlich sei. Ein Mindestabschussplan oder der Wegfall eines Abschussplans, insbesondere für weibliches Schalenwild und Kälber sei in keinem Fall wildbiologisch nachvollziehbar.

Verbot von Totschlagfallen

Die positiven Entwicklungen und Erfahrungen mit einem intensiven Prädatoren-Management würden auch von Naturschutzverbänden wie dem NABU und dem BUND anerkannt. Für die Beschränkung der Verwendung von Totschlagfallen in Natura 2000-Gebieten gebe es keinen Grund, sofern die Gefahr möglicher Fehlfänge – z.B. des Fischotters – aufgeführt werde. Das sei aber jagdtechnisch falsch. Ein Zugangsloch von 8 cm Durchmesser sei zu eng für einen Fischotter, sodass Fehlfänge ausgeschlossen seien. Rein vorsorglich sei festzustellen, dass sich dieses vermeintliche Risiko auch in Natura 2000-Gebieten ergebe. Die Totschlagfalle sei aber tierschutzgerecht. Die moderne Fangjagd nutze national wie international anerkannte Methoden und Fanggeräte, die gemäß AIHTS-Abkommen [Agreement on Humane Trapping Standards - Übereinkommen über internationale humane Fangmethoden] entweder ein unversehrtes Fangen mit höchster Wahrscheinlichkeit erwarten ließen oder durch die der Tod des gefangenen Individuums binnen weniger Sekunden eintrete. Sämtliche Fallen seien selektiv und seien für bestimmte Tierarten zugelassen. Fangfallen, die gemäß des AIHTS anerkannt seien, erfüllten höchste Ansprüche an den Tierschutz sowie an die Selektivität. Das Verbot der Totschlagfallen verstoße im Übrigen gegen Artikel 3 Absatz 1 GG, da es in Natura 2000-Gebieten den Einsatz von Totschlagfallen zulasse, außerhalb jedoch verbiete. Dies führe zu dem sachfremden Ergebnis, dass im gleichen Jagdbezirk, in dem sich der Flächenanteil eines solchen Gebietes befinde, die Totschlagfalle teilweise zulässig sei, 100 m entfernt jedoch nicht mehr. Außerdem komme dem Tierschutz als Staatsziel eine gleichrangige Wertigkeit zu, wie dem Natur- und Artenschutz oder dem Wildtierschutz auf Basis des Jagdrechts. Wie abwegig das Tierschutzargument im Zusammenhang mit der Fallenjagd sei, zeige ein Blick auf den natürlichen Tod in der freien Wildbahn. Der Tod durch Prädatoren, Seuchen oder Alterserscheinungen sei immer mit Stress und Schmerz verbunden. Demgegenüber töte die Totschlagfalle schnell und stressfrei.

Aufnahme weitere Tierarten in das Jagdrecht

Wolf, Biber und Kolkrabe sollten, in Anbetracht der Bestandsentwicklung und des Schadensbildes vergangener Jahre wie schon in anderen Bundesländern, zum jagdbaren Wild erklärt werden. Diese Arten seien in einem guten Erhaltungszustand bei besonderer Schadensrelevanz. Auch Bundesumweltministerin Lemke trete für eine weniger ideologische Haltung bei der Entnahme von Wölfen ein. Dazu sei die Jägerschaft auch das

fachlich am besten vorgebildete und preiswerteste personelle Mittel. Aktuell aber steige die Verzweiflung der Tierhalter im Offenland. Es wäre ein politisches Zeichen an die Menschen im ländlichen Raum, deren Belange wirklich ernst zu nehmen, den Wolf in das Jagdrecht zu übernehmen, selbst ohne sofortige Zuweisung einer Jagdzeit. Die Hegegemeinschaften sollten ermächtigt werden, einen Abschussplan und ein stringentes Abschussmeldesystem vorzubereiten.

Ref. **Sebastian Erkel** (Förster der Universität Greifswald, Schriftliche Stellungnahme auf ADrs. 8/297) hebt hervor, dass die Sachargumente in den vergangenen Monaten ausreichend diskutiert worden und damit bekannt seien. Seine fachliche Stellungnahme liege dem Ausschuss vor, sodass er seine Redezeit dafür nutzen wolle, aus einem Buch von Seeben Arjes, eines Forstbeamten im Ruhestand und eines der bekanntesten Nachsucheführers in Deutschland, zu zitieren:

„Gerade zwei Jahre war es alt, das junge Rottier und noch völlig unerfahren, als es in der zweiten Maihälfte sein erstes Kalb setzte. Instinktiv hat es den richtigen Platz zum Setzen ausgesucht. Eine verschwiegene Stelle im Windbruch im Schutz eines hochaufragenden, farnverhangenen Wurzeltellers. Seine Instinkte sagten ihm auch, dass es sein Kalb ablegen und alleine lassen musste. Dort, im uralten Windbruch, war es am sichersten aufgehoben, denn frisch gesetzte Kälber sind noch fluchtunfähig und auch nicht in der Lage, das Alttier zur Äsung zu begleiten. So hielt sich das Tier abseits zur Kontrolle immer im Wind, kam aber täglich mehrmals, um sein Kalb massierend zu lecken und zu säugen. Drei bis vier Liter fettreiche Milch benötigt ein Rotkalb schon in den ersten Tagen für sein schnelles Wachstum. Zur gleichen Zeit hatte man im Land dem Drängen jener Jäger und Förster nachgegeben, die gern auch noch zur Setzzeit auf Rotwild schießen wollen. Das Nachtjagdverbot war in diesem Kreis ohnehin schon aufgehoben, und so war nichts daran auszusetzen, dass an diesem Frühsommerabend an der Feldkante vor dem Getreideschlag ein Jäger mit schussbereitem Gewehr auf einer Kanzel saß. Er war Gast und mit dem Revierpächter aus der Stadt angereist. Es war recht dämmerig, aber den dunklen Rücken dort im Getreide konnte er noch erkennen. Wegen der schon recht lang gewachsenen Feldfrucht kam er etwas hoch ab. Den Kugelschlag konnte er hören, nach dem Mündungsblitz aber zunächst nichts mehr sehen. Später bemerkte er beim Glas doch ein Stück Wild, das sich vorne ziehend, hinten lahm auf den Waldrand zuschleppte und schließlich im Dunkel der Randeichen verschwand. Ein Stück Rotwild sei es gewesen, soviel konnte der Schütze berichten. Der Pächter machte seinem Gast keine Vorwürfe. Dazu hätte er auch kein Recht gehabt, wusste er doch, dass sein Besuch zwar einen Jagdschein hatte, aber im jagdpraktischen Betrieb weitgehend unkundig war. Außerdem war klar, dass bei diesen Verhältnissen, in der hohen Vegetation und bei schlechtem Licht, selbst Profis ein Stück Kahlwild nicht differenzierter ansprechen können. Und musste man es denn auch so genau nehmen? Die Forstbehörde hatte doch immer von Pflanzenfressern als Schädlingen gesprochen, Wald vor Wild und Zahl vor Wahl suggeriert. Man durfte wohl davon

ausgehen, dass die Funktionsträger, die um diese Zeit den Schuss erlaubten, das auch wussten und stillschweigend in Kauf nahmen, was der kleinen Familie aus dem Windbruch nun bevorstand. Der Förster wurde mit seinem Schweißhund zur Nachsuche auf ein Schmaltier gerufen. Einfach war die Nachsuche nicht. Der Hund tat sich schwer und hat schließlich in einem Fichtenstangenholz auf der trockenen Nadelstreu nicht mehr genügend Witterung, um die Fährte zu halten. Alles deutet auf einen Krellschuss, also einen Streifschuss an der Wirbelsäule hin, sagte der Förster. Und er wusste, dass er dieses Stück auch mit seinem erfahrenen Schweißhund und nicht zur Strecke bringen konnte. Ein Krellschuss wird dem Schmaltier wohl nichts ausmachen, sagte der Schütze zum Förster. Wir wollen hoffen, meinte der, dass sich die Wunde nicht infiziert. Natürlich trotz diese Hoffnung, denn im Juni sind die blauschillernden Schmeißfliegen allgegenwärtig. Ihnen entgeht nichts, und sie legen ihre Eier tausendfach in offene Wunden dahin, wo die schlüpfenden Larven Nahrung finden. Das Tier konnte die Wunde am Widerrist nicht säubern. Schon am nächsten Tag bekam es Fieber. Immer wieder zog es zum Windbruch, aber sein Kalb sog vergeblich an den Zitzen, denn vergiftetes Blut produziert keine Milch mehr. Nach vier Tagen und drei Nächten war das Alttier so schwach, dass es sich am Rand der Fichtendeckung nieder tat. Die Maden der Schmeißfliegen waren schon lange geschlüpft und dabei, das Tier vom Einschuss her beim lebendigem Leib aufzufressen. Immer neue Fliegen kamen und legten immer neue Eier in die Wundränder in Lichterlauscher und in den Windfang. Es lebte auch noch das Kalb. Vor Hunger und Durst hat es den Windwurf verlassen und stand nun ausdauernd bei der Mutter, die ihm durch einen sonderbaren Geruch immer fremder wurde. Diese konnte sich inzwischen nicht mehr erheben und verendete gegen Abend des sechsten Tages in einer Wolke von Aasfliegen. Immer noch stand das Kalb auf der Schneise. Der Förster hoffte, es würde sich vielleicht einem anderen Alttier anschließen. Aber Mutterbindung ist ein starker Trieb. Er wirkt auch dann noch, wenn die Mutter schon verludert. Noch bevor das Alttier verendete, nahm das Kalb Klee und Gras auf, aber es konnte das Futter nicht verwerten. Es fehlte als Zusatz die Milch, und da war der soziale Stress, der lebenswichtige Körperfunktionen blockieren kann. Noch einen Tag stand es, immer schwächer werdend, neben dem verendeten Alttier. Es stellte die Läufe immer breiter, um nicht umzufallen. Dann sank es am lichten Tage so zusammen, wie es lange verharrt hatte, und es hatte das Glück, in der Dumpfheit unverständigen Leidens zu verenden, bevor die Schmeißfliegen sich auch seiner annahmen.“

Gedeckelter Mindestabschussplan

Ref. **Sebastian Erkel** bekräftigt weiter, dass man sich der Tragweite des Gesetzentwurfes bewusst sein müsse, welcher über Tierschutz, Jagd, Ethik und das Wohl des Wildes entscheide. Bereits jetzt sei durch diverse Regelungen, wie die Änderung der Jagd- und Schonzeiten und der Möglichkeit der Nachtjagd mit entsprechender Technik, ein Raum geschaffen worden, der nachweislich nicht immer im Sinne des Tierschutzes sei und oftmals zum Leidwesen des Wildes unterwandert werde. Mit dem derzeitigen Gesetzentwurf werde

sehenden Auges in Kauf genommen, dass tierschutzwidrige Jagdpraktiken und das Prinzip „Wald vor Wild“ einem ungeregelten Abschuss noch mehr Raum bieten werde. Das habe das heimische Schalenwild nicht verdient. Es gebe bereits jetzt nachweislich geeignete und adäquate Mittel, dem Grundsatz „Wald mit Wild“ gerecht zu werden, ohne das Wild in einen „Versuchsballon“ zu treiben, verantwortungslos zu agieren und Wildtierbestände auf reine Abschusszahlen und Verbissprozente zu reduzieren. Im Gegenteil sei es ein Fakt, dass ein höherer Jagddruck automatisch auch zu einer höheren Verbissbelastung führe. Er bittet die Abgeordneten, dem unethischen, tierschutzwidrigen Mindestabschuss eine Absage zu erteilen und eine Deckelung für den Mindestabschussplan vorzusehen.

Votum für Rechtsänderung

Ref. **Hubertus Ritter von Kempfski** (Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e. V. (WBV), gemeinsame Stellungnahme von BUND, Succow Stiftung, ANW, BDF, FV, IG B.A.U, AG Kommunalwald, NABU, ÖJV, SDW und WBV auf ADRs. 8/304] erklärt, dass sich sein Verband als Grundeigentümerverband und Sprachrohr der rund 35.000 Waldbesitzer im Lande Mecklenburg-Vorpommern verstehe. Er sei für den Gesetzentwurf, die darin enthaltenen Änderungen und Neuerungen sowie für die erweiterte Eigenverantwortung, die der Jagd und den daran beteiligten Parteien beigemessen werde. Dementsprechend würden die Waldbesitzer das Regelwerk auch umsetzen. Der Grund dafür sei relativ einfach, denn Forst und Jagd müssten sich zukunftsorientiert aufstellen. Es helfe einfach nicht, wie bisher weitermachen zu wollen. Vielmehr sei ein klarer Schnitt vonnöten.

Eigenverantwortung der Akteure

Es störe ihn, dass einerseits immer nur über Wald und andererseits über die landwirtschaftliche Flächennutzung geredet werde. Nötig sei vielmehr die Flächen insgesamt zu betrachten von denen Wald naturgemäß nur ein Bestandteil sei. Man müsse die Gesamtfläche für die Zukunft rüsten. Wer sich mit offenen Augen in der Natur bewege, der sehe, welche Veränderungen von statten gegangen seien. Auf diese müssten die Menschen reagieren. Als Beispiel seien hier die Kalamitäten durch den Borkenkäfer zu nennen, der durch den Klimawandel eine starke Verbreitung erfahren habe. Der Wald müsse zukunftsfest werden. Man müsse ihm die Chance geben und die daran beteiligten Elemente – Flora, Fauna, Mensch – müssten auf diese Veränderungen reagieren, was auch das

Freizeitverhalten der Bürgerinnen und Bürger einschlieÙe. Für ihn sei das der wesentliche Aspekt, der den Gesetzentwurf auszeichne. Aus der Sicht des Waldbesitzerverbandes stärke der Gesetzentwurf die Eigenverantwortung, sowohl der Jägerschaft als auch der Waldbesitzer.

Startchancen der Waldentwicklung verbessern

Weiter wendet er sich gegen die Feststellung des LJV, Kleinwaldbesitzer hätten wenig Interesse an der eigentlichen Bewirtschaftung ihres Eigentums. Er sehe das deutlich anders. Auch den Eigentümern kleinparzellierten Waldes gehe es genauso wie den „wirtschaftenden Waldbesitzern“ darum, dass sich der Wald weiterentwickle. Es entspreche den Tatsachen, dass der Holzvorrat in den zurückliegenden Jahren oder Jahrzehnten deshalb angewachsen sei, weil aus kleinen Sämlingen ansehnliche große Bäume geworden seien. Dieses Bild illustriere die Zielstellung, um die es gehe: Man wollen den Kleinen die Chance geben, groß zu werden. Der einzige Zuwachs des Holzvorrates gehe mit dem sekundären Dickenwachstum einher, wenn die Bäume deutlich größer werden. Dabei sei es völlig klar – und das habe auch der Waldbesitzerverband habe verstanden –, dass das Schalenwild nicht die großen Bäume schädige, sondern die kleinen Sämlinge, sodass es darauf ankomme, die Startchancen für den Wald zu verbessern. Die Verantwortung dafür spiele der Gesetzentwurf aber an diejenigen zurück, die direkt vor Ort wirtschafteten, nämlich die Waldbesitzer und die Landwirte, die als Jagdausübungsberechtigte auch das Wild bewirtschafteten. Dieses Zusammenspiel habe in einem fünfjährigen Prozess dazu geführt, dass man sich untereinander eng abgestimmt habe. Er habe es aber selten erlebt, dass ein Prozess so einvernehmlich abgelaufen sei, wie es die an der Jagd beteiligten Fachleute ermöglicht hätten. Das bedeute nicht, dass der WBV alles gut finde, aber es sei am Ende ein guter Kompromiss gefunden worden, der sehr sachlich und fachlich durch das Ministerium begleitet worden sei.

Fazit

Abschließend bittet er, den Gesetzentwurf nicht als Spaltwerkzeug zwischen Jagd und Forst, Waldbesitzern und Landwirten zu bewerten, sondern als ein Gesetz, das einen guten Kompromiss darstelle, mit dem alle leben könnten. Der Waldbesitzerverband plädiere deshalb dafür, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zu verabschieden, weil dieser als ein guter Kompromiss anzusehen sei.

Sitzungsunterbrechung: 11:01 Uhr bis 11:29 Uhr

Fragen und Diskussion

Validität der Angaben zur Bestandeshöhe

Abg. **Thomas Diener** merkt an, dass der herrschende Frost augenscheinlich „ein Stück weit“ Eingang in den fachlichen Austausch des Agrarausschusses gefunden habe, bei dem es um Lösungen im Bereich der Gesetzgebung zu Fragen der Koexistenz von Wald und Wild, der Naturverjüngung u. ä. gehe. Zentrale Probleme seien der Wildverbiss und insbesondere die Bestandszahlen, wobei es gerade zu letztgenanntem Aspekt unterschiedliche Auffassungen gebe. Einige Sachverständige würden von hohen Zahlen, andere von niedrigen ausgehen. Schätzungen des Wildbestandes schienen „schon sehr strittig“ zu sein, insbesondere wenn es um eine Spezifizierung nach Altersklassen, Geschlecht oder regionale Verteilung gehe. Die zu Beginn der Anhörung eingespielte Videosequenz habe ein relativ großes Rudel gezeigt. Es scheine aber eine Frage der Verteilung zu sein, ob 100 Stücke Schalenwild auf einem Hektar liefen oder 100 Tiere auf 100 Hektar. Hinzu komme die Frage, ob die Tiere der gleichen Population angehörten oder ob sich das Rudel aus mehreren Populationen gebildet habe, wobei auch der Wolf eine Bedeutung haben könne. Er möchte wissen, ob es tatsächlich belastbare, plausible und nachvollziehbare Zahlen als Entscheidungsgrundlage darüber gebe, ob ein Wildbestand lokal zu hoch oder zu niedrig sei. Er ziehe die Parallele zum individuellen Temperaturempfinden, denn wenn man von draußen in einen Innenraum komme, empfinde man es als sehr warm, wenngleich es tatsächlich ganz anders sein könne. Die zentrale Frage sei die Belastbarkeit der Zahlen, wobei es durchaus jahreszeitlich unterschiedliche Entwicklungen geben könne.

Ref. **Jörg Heydorn** pflichtet dem Fragesteller dahingehend bei, dass es solche belastbaren Zahlen nicht gebe, weil Wild aufgrund seiner räumlichen und zeitlichen Wanderungen oder seines Aufenthaltes in Dickungen (zusammengewachsenes Gehölz nach Bestandesschluss) nicht zählbar sei. Das Ergebnis seien sehr subjektive Schätzungen, bei denen auch unterschiedliche Interessenlagen Bedeutung haben könnten. Naturschutzverbände, Waldbesitzer u. a. hätten eher das Interesse, zur Schonung der Forsten die Wildbestände zu reduzieren. Andere Zeitgenossen sähen ihre Priorität bei der

Jagdausübung. So gebe es Menschen, für die der Wald nur „Kulisse“ (Einstand) für viel Wild sei. Deswegen sei es wichtig, Instrumente zu entwickeln, die Antworten gäben. Seines Erachtens gehöre dazu das im Gesetzentwurf vorgesehene Wildwirkungsmonitoring, das allerdings noch fortentwickelt werden müsse. Für ihn wäre dieses bei kleinräumiger Ausgestaltung ein sachlich begründetes Verfahren. Es gebe andere Bundesländer, wo dieses bereits seit vielen Jahren angewendet werden, um darauf fußend Aussagen treffen zu können, wie die Verhältnisse tatsächlich seien. Wenn solche Informationen verfügbar wären, würde man sich natürlich auch bei der Abschussplanung in einer ganz anderen Situation befinden und könne auf der Grundlage von mehr oder weniger gesicherten Erkenntnissen Entscheidungen treffen. Bedauerlicherweise befinde man sich im Lande nicht in dieser Situation. Das sei auch der Grund, warum unterschiedliche Interessengruppen während dieser Anhörung an einem Tisch säßen. Solange gesicherte Informationen fehlten, sei der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Weg, die Abschussplanung nach oben erst mal nicht zu deckeln, sondern Möglichkeiten zu geben, in Eigenverantwortung der Jagdausübungsberechtigten die Streckenzahl zu regeln, der richtige Weg. Gleichwohl sollte man diesen Weg weitergehen und in der Zukunft möglichst wissenschaftsbasiert zu Ergebnissen kommen, wie „die Dinge“ zu regeln seien.

Ref. **Peter Rabe** bedauert, ebenfalls keine Zahlen liefern zu können. Man wisse auch gar nicht, wie viel Wild natürlicherweise in Mecklenburg-Vorpommern leben könne. Der Wald sei ein Indikator für die Wilddichte. Wenn er sich natürlich verjüngen könne, sei alles in Ordnung. Wenn Waldbesitzer jedoch in Größenordnungen Geld in die Hand nehmen müsse, um eine Naturverjüngung zu erreichen, dann sei der Wald nicht in Ordnung. Weil es keine Zahlen gebe, sei der Mindestabschuss das Mittel der Wahl. Diese Vorgehensweise solle und müsse durch ein Wildwirkungsmonitoring begleitet werden, welches als kommunikatives System zwischen Waldbesitzer und Jägerschaft innovativ auszugestalten sei. Es bestehe die Notwendigkeit, die Jagd mit Blick auf den Wald so anpassen, dass es dem Wald entsprechend gut gehe.

Ref. **Dr. Florian Asche** bekräftigt, dass es in der Tat sehr schwierig sei, Annahmen im Hinblick auf den Wildbestand zu treffen. Am ehesten funktioniere das nach einer Rückrechnungsmethode. Diese gehe davon aus, welche Stückzahl nachhaltig erlegt werden könne. Ausgehend davon könne man ungefähr abschätzen, wie hoch ein Bestand sein müsse, wenn die Wildbewirtschaftung nachhaltig sein solle. Das Problem liege jetzt

darin, dass es weitere Einflussfaktoren auf den Bestand gebe. Als Beispiel sei der Wolf zu nennen, der auch partizipiere. In diesem Sinne sei er bei den Ausführungen von Ref. Rabe. Allerdings wolle er ihm in einem Punkt ganz deutlich widersprechen, dass man sofort eine Korrelation zwischen Wildbestand und Schadensbild sehe. Als Beispiel benennt er einen Forst der Deutschen Wildtierstiftung in Klepelshagen, wo es trotz solcher Schalenwildrudel wie im Forstamt Schlemmin, eine prächtige Buchennaturverjüngung gebe. Seiner Auffassung nach gebe es manchmal das Problem in der Diskussion, dass viel Wild genauso wenig ein Eigenwert sei wie wenig Wild. Man müsse immer die lokalen Gegebenheiten betrachten, wie hoch der Wilddruck sei, ob es weitere Beutegreifer gebe und wie es sich mit dem Tourismus verhalte. Seines Erachtens bestehe der Mangel dieses Gesetzentwurfes drin, dass es nicht – wie vom DJRT dargelegt – gegen „Wildstapler“ vorgehe, sondern eine Pauschallösung zu treffen versuche, was nicht gelingen werde.

Ref. **Sebastian Erkel** stellt richtig, dass der Schlüssel zum Erfolg aus seiner Sicht nicht der Mindestabschuss sein müsse oder könne. Er sei seit 25 Jahren Praktiker und leite eine Hegegemeinschaft in deren Vorstand mit. Es gebe im Land Mecklenburg-Vorpommern faktisch keine Hegegemeinschaft, die sich nicht seit Jahren im Reduktionsabschuss beteilige. Das heiße, es gebe jetzt schon alle Möglichkeiten, wenn der Abschussplan eines Waldbesitzers oder eines Forstamtes erfüllt sei, auf der Grundlage eines Gruppenabschussplans zu jagen. Es gebe aber keine Hegegemeinschaft, die seit Jahren ihre Abschusspläne erfülle, weil die Abschusszahlen so hoch angesetzt seien, dass sie nicht erfüllt werden können. Deswegen sei die geführte Diskussion obsolet. Ein ungedeckelter Abschussplan müsse nicht sein, weil man dadurch Gefahr laufe, dass bei einem Mindestabschussplan tierschutzwidrig gejagt werde. Die jetzigen Möglichkeiten Wald und Wild in Einklang zu bringen seien durch den Reduktionsabschuss ohnehin gegeben. Die Zusammenarbeit von Hegegemeinschaften und der Unteren Jagdbehörde sei das Instrument, das schon jetzt verfügbar sei und das vollumfänglich ausreiche. Wenn ein Waldbesitzer seinen Abschussplan erfüllt habe, könne er jederzeit einen Nachantrag stellen und bekomme von der Jagdbehörde und von der Hegegemeinschaft sofort mehr Wild freigegeben. Es gebe kein Forstamt, das in den zurückliegenden Jahren seinen Abschuss erfüllt habe. Er bittet den Ausschuss, diesen Sachverhalt bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

Ref. **Marco Gemballa** hält seinen Vorrednern entgegen, dass es sehr wohl Zahlen für Mecklenburg-Vorpommern gebe, aus denen sich ableiten lasse, wie hoch die Wildbestände seien. Zunächst habe man Daten für die Jagdstrecken, die jährlich erfasst, regelmäßig dokumentiert und veröffentlicht würden. Darauf aufbauend habe das Thünen-Institut für Wildökosysteme in Eberswalde auf der Grundlage der Finanzierung durch die Jagdabgabe im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen Jahren die Ermittlung der Wildschwerpunktgebiete durchgeführt. Die Ergebnisse lägen für die Öffentlichkeit beim Thünen-Institut vor und seien auch in den einschlägigen Publikationen des Ministeriums nachzulesen. Daraus lasse sich sehr wohl ableiten, wie hoch die Wildbestände an welchen Orten seien und wo es Probleme gebe. Die unterschiedlichen Zahlen basierten aus seiner Sicht auf der zeitlichen Betrachtung der Jagdstatistik. Er könne sich des Gefühls nicht erwehren, dass die von einigen Sachverständigen betrachteten Zeiträume in der Vergangenheit lägen und andere auf die Zeiträume bis zum Jahr 2023 fokussierten.

Formulierungsvorschlag des DJRT zur Deckelung des Mindestabschlusses

Auf Anfrage von Abg. **Sandy van Baal** bestätigt Ref. **Dr. Henning Wetzel**, dass er dem Ministerium einen Formulierungsvorschlag für eine Deckelung des Mindestabschlusses unterbreitet habe. Es sei der Wunsch des Ministers gewesen, dass sich alle Akteure darin wiederfinden sollten. Das Ergebnis sei gewesen, den Terminus „Mindestabschluss“ einschließlich der kommunizierenden Sanktionsvorschrift beizubehalten und darüber einen „Reduktionskorridor“ zu setzen, für den er in Anlehnung an die Vorschläge von Prof. Hackländer einen Zuschlag in Höhe von 20 % vorgeschlagen habe, die dann jeder ausschöpfen könne. Dabei müssten das Geschlechter- und Altersklassenverhältnis sowie die Streckenzahlen zueinander passen, was ja das Hauptproblem eines völlig ungedeckelten Mindestabschlusses sei. Bspw. könne ein Jäger bei ungedeckeltem Mindestabschluss fünf Kälber und 200 Alttiere schießen, was wildbiologisch nicht sachgerecht sei. Die Forderung sei deshalb ein Instrumentarium zu finden, um immer noch in einer regulierten Struktur zu bleiben. Grundsätzlich sehe er die Nöte der Forstwirtschaft. Gleichwohl müsse es aber erlaubt sein Vorschläge für Lösungsansätze zu unterbreiten, ohne gleich dem Lager der „Wildstreichler“ zugeschlagen zu werden. Für ihn stehe hinter der Mindestabschlussforderung vor allem eine juristische Problematik. Seines Wissens sei dieser Deckel von der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN in Schleswig-Holstein eingeführt

worden, weil man es nicht übers Herz gebracht habe, einen ungedeckelten Mindestabschuss ins Gesetz zu schreiben. Diese Deckelung wäre die Lösung für mehr Flexibilität in den Wäldern. Das Problem seien allerdings immer noch diejenigen Personen, die das nicht wollten. Er halte einen großzügigen Deckel auf den Mindestabschuss für ein probates Mittel, mit dem jeder leben könne. Weiter erläutert er die getroffenen Aussagen anhand eines Beispiels: In den Revieren seiner Hegegemeinschaft Wilhelminenhof habe man seinerzeit 900 Stücke Damwild gezählt. Mittlerweile sei der Bestand auf 800 Stücke heruntergegangen. Man habe – wie vom Bauernverband dargelegt – die vorgegebene Strecke nicht erfüllt, weil scheinbar gar nicht mehr so viel Wild vorhanden sei. Wenn man jetzt die 900 Tiere nehme, dann seien das 180 Stücke mehr. Wenn man zum Mindestabschuss 180 Stück hinzu addiere, dann könne doch nicht von fehlender Flexibilität die Rede sein. Im Zweifel seien die großen Mengen an Kahlwild immer im Nationalpark oder im Forstamt angefallen. Wenn die dann noch überprozentual zu den kleineren Revieren von diesem Deckel (180 Stücke) Gebrauch machen müssten, dann könne niemand sagen, er sei in seiner Flexibilität beschränkt.

Gesetzeskonformer Mindestabschuss

Es sei aus seiner persönlichen Sicht nur eine Frage des Instrumentariums und nicht des Wildes oder Waldes, sondern wie man das Problem juristisch richtig sauber regle. Immer dann, wenn ein Gesetz rechtskonform sei, könne man damit „gut schlafen“. In dem in Rede stehenden Fall halte er so eine Lösung sogar für sinnvoll. Dabei müsse der Vorschlag, den er ins Ministerium gegeben habe, nicht der Weisheit letzter Schluss sein. Adressat sei seinerzeit die Koordinierungsstelle gewesen, wo er aber offenbar nicht angekommen sei.

Tierschutzaspekte

Abg. **Sandy van Baal** verweist darauf, dass die tierschutzrechtlichen Aspekte im Gesetzentwurf unterschiedlich bewertet worden seien. Für einige Akteure seien diese völlig ausreichend, andere verträten den Standpunkt, sie seien unzureichend oder der Entwurf entspreche nicht den tierschutzrechtlichen Gegebenheiten oder erfülle diese nicht in dem Maße, wie es in einem LJagdG der Fall sein sollte.

Ref. **Stefan Schwill** erwidert, dass, wenn man sich anschauere, wie die jagdbaren Tierarten im LJagdG M-V behandelt würden, man zur Kenntnis nehmen müsse, dass die Mehrzahl der Tierarten keiner Regulierung in Form von Abschussplänen unterliege. Lediglich Jagd- und Schonzeiten müssten beachtet werden, innerhalb derer diese aber ohne eine Beschränkung geschossen werden könnten. Das betreffe auch Tierarten, die in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet oder sogar als stark gefährdet geführt würden. Eine andere Ausgangssituation herrsche bei ungefährdeten sowie in großer Anzahl vorkommenden Tierarten, die sich nicht auf der Roten Liste befänden. Er verneint die im Raum stehende Frage, ob die Aufnahme einer Deckelung in den Gesetzentwurf für diese tierschutzrechtliche Folgen habe.

Probleme: Baujagd, Schrotmunition, Totschlagfallen

Ref. **Falk Jagszent** bekräftigt, dass es aus Sicht eines Naturschutzverbandes viele Sachverhalte gebe, die nach wie vor als kritisch anzusehen seien und dennoch „nicht angefasst“ würden. Stichwörter seien hier die Baujagd, die Vogeljagd mit Schrot oder auch die Fangjagd mit Totschlagfallen. Waschbären würden mit den Pranken in diese Fallen gehen, wie andere Tierarten auch. Es gebe nach wie vor viele Fangpraktiken, die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf erlaubt bleiben würden, aber durchaus kritisch seien. Insofern stelle der Gesetzentwurf nicht das Optimum des Möglichen dar. Das gelte nicht nur für die von Dr. Wetzel beschriebenen Fälle, sondern auch für kleine Jagdbezirke, bei denen drei Stück Rotwild im Abschussplan ständen, die auch mit einer 20 %-igen Deckelung keinerlei Möglichkeiten hätten, sinnvoll in ein Großrudel einzugreifen, wenn es notwendig wäre.

Ref. **Dr. Florian Asche** merkt zu den Ausführungen seines Vorredners an, dass es juristisch falsch sei, dass der Inhaber eines Kleinjagdbezirks nicht eingreifen könne. Es sei gängige Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichts, dass der Waldbesitzer aus forstlichen Gründen jeden Abschussplan verlangen könne, den er wolle. Diese Regelung habe sogar eine Weiterentwicklung erfahren, sodass ein benachbarter Waldbesitzer auf Erhöhung des Abschusses im Nachbarrevier klagen könne. Seiner Auffassung nach werde hier ein Problem herbeigeredet, das es, rein juristisch betrachtet, nicht gebe.

Tierschutz versus Artenschutz

Darüber hinaus gibt er den Hinweis, dass man seines Erachtens den Tier- und Artenschutz nicht verwechseln dürfe, wie es seitens des NABU praktiziert werde. Die Rote Liste sei keine Tierschutzfrage, sondern eine Artenschutzangelegenheit. Auf die Frage, warum einzelne Arten nicht „beplant“ würden, antwortet er, dass die unteren Jagdbehörden schlichtweg überfordert wären, wenn jemand, der ein Hasen schießen wolle, einen Abschussplan für Hasen haben möchte. Er bekräftigt, dass die Jägerschaft sehr genau verstanden habe, dass bei geringen Wildbeständen im Revier gar nicht intensiv eingegriffen werden könne. Das gelte insbesondere für standorttreue Arten, wie den Hasen, der auf der Rote Liste stehe. Bei großräumig lebenden Tierarten ohne Reviertreue sei das anders. Da müsse man vorsichtig sein, wenn es um deren Nutzung und Beplanung gehe.

Totschlagfalle

Des Weiteren äußert er, dass der LJV erhebliche Probleme mit Totschlagfallen habe, die in Schutzgebieten des Netzwerks Natura-2000 zugelassen blieben, außerhalb von diesen jedoch nicht. Das Fachresort, der Landesjagdverband und die Stiftung Wald und Wild hätten gemeinsam ein großes Projekt zum Schutz von Rebhühnern und anderen Bodenbrütern durchgeführt. Das Rebhuhn wähle seinen Lebensraum unabhängig davon, ob dieser in einem Natura -2000-Gebiet liege oder nicht. Er bekräftigt, dass für einen ernsthaften Schutz von unter Druck stehenden Bodenbrütern im Hinblick auf marderartige Prädatoren die Verwendung der Totschlagfalle unabdingbar sei. Mit anderen Fangmethoden sei den Beutegreifern nicht beizukommen. Es könne nicht sein, dass in einem Natura 2000-Gebiet die gleichen Fallen zulässig seien und 100 m weiter nicht mehr. Das sei schlichtweg absurd.

Hegegemeinschaften als Chance für großräumige Wildbewirtschaftung

Dr. Henning Wetzel äußert, dass von Ref. Falk Jagszent vorgebrachte Beispiel nicht treffend sei, auch deswegen, weil der Sachverständige bekanntermaßen kein „Freund“ von Hegegemeinschaften sei, die er als eine Gängelung der Grundeigentümer empfinde. Gleichwohl stehe es diesen kleineren Eigenjagdbesitzern frei, einer großen Hegegemeinschaft beizutreten. Dadurch könne man auf die erwähnten 900 Stücke des Dammwildplans zugreifen und aus diesem 70 Stücke zur Strecke bringen. Dadurch habe

man doch die Möglichkeit, sich in den Gruppenabschussplan zu begeben. Der DJRT plädiere deshalb für eine großräumige Abschussplanung. Theoretisch müssten Hegegemeinschaften sogar noch viel größer sein, um dem natürlichen Lebensraum der Wildtiere zu entsprechen. Wenn man sich einem solchen Plan unterwerfe, dann könne man diese Probleme punktuell – wenn sich durch den Wolf „Wildverdichtungen“ ergäben – auflösen und müsse nicht erst einem großen Einzelabschussplan „hinterherrennen“, der die Jagdbehörde vielleicht überfordere und zeitlich zu spät komme. Das unterstreiche das Erfordernis starker, funktionierender und seriöser Hegegemeinschaften.

Tierschutz

Er äußert weiter, dass er nach wie vor nicht verstehe, dass in der Gesetzesbegründung ausgeführt werde, dass die Präsenz des Jagdausübungsberechtigten in seinem Revier nicht mehr praxisrelevant sei. Für ihn stelle sich die Frage, warum man diese Vorschrift abschaffen wolle. In Mecklenburg-Vorpommern bestehe das Problem, dass sich nach der Wende viele Waidgenossinnen und Waidgenossen aus anderen Bundesländern jagdlich „eingekauft“ hätten und nur während der Vollmondzeit anreisen, ihren Wohnsitz aber anderorts hätten. Das geltende LJagdG M-V beinhalte eine Regelung, nach der dieser Personenkreis gegenüber der unteren Jagdbehörde einen vor Ort ansässigen Jagdausübungsberechtigten zu benennen habe, der dafür Sorge zu tragen habe, dass schwerkrankes Wild tierschutzgerecht erlöst werde. Er halte das aus Tierschutzgründen für absolut sinnvoll. Insofern verstehe er nicht, warum diese Regelung abgeschafft werden solle. Der in der Gesetzesbegründung enthaltene Terminus „fehlende Praxisrelevanz“ sei für ihn keine Begründung.

Ref. **Jörg Heydorn** hält dem entgegen, dass die von Ref. Jagszent vorgetragene Argumente „korrekt und durchtragend“ seien. Er greift das Beispiel eines kleinen Waldbesitzers auf, in dessen Revier sich ein Rudel mit 100 Stück Rotwild aufhalte. Selbst wenn dieser am Gruppenabschuss teilnehmen wollte, wäre er dazu im Falle eines erfüllten Abschussplans nicht berechtigt. Was dann mit dessen Wald geschehe, könne sich jeder vorstellen. Andererseits habe aber auch Ref. Dr. Asche recht, wenn er ausführe, dass jeder einen Rechtsanspruch habe, der letztendlich aber nur mit viel Aufwand realisiert werden könne. Verwaltungsvereinfachung sehe an der Stelle anders aus, so wie es im Gesetzentwurf vorgesehen sei. Er legt am Beispiel des Forstamtes Schuenhagen weiter dar, dass dort eine Hegegemeinschaft bestehe, der der Rotwildbestand sehr am Herzen

liege. Dort seien die Schältschäden im Forst deutlich angestiegen. Angesichts dessen habe die dortige Jägerschaft den Abschussplan aufstocken wollen. Er wisse also, worum es gehe, wenn von Besichtigungen die Rede sei, die mit der Hegegemeinschaft durchgeführt worden seien. Zunächst habe man die Schältschäden in Augenschein genommen und sei dabei zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt. Für die Einen seien sie zu stark gewesen, während andere Vertreter diese für noch tolerabel gehalten hätten. Schon allein das zeige, dass das Prozedere mit einem erheblichen Aufwand verbunden sei. Hinzu komme, dass sich ein kleiner Waldbesitzer, der auch noch einer Arbeit nachgehe, oftmals in Verfahrensfragen nicht auskenne. Deshalb müsse es darum gehen, zu Vereinfachungen zu kommen und diese so auszugestalten, dass sie praktikabel seien. Das geschehe in dem Gesetzesentwurf aus seiner Sicht in akkurater Art und Weise.

Ref. **Marco Gemballa** berichtet aus seiner jagdlichen Praxis, dass es im Landkreis Vorpommern-Greifswald bei erfüllten Gruppenabschussplänen ohne Probleme möglich sei, dass die Hegegemeinschaft bei den unteren Jagdbehörden kurzfristig eine Aufstockung der Abschusspläne genehmigt zu bekommen. Insofern sei das von Ref. Heydorn dargestellte Problem für den genannten Landkreis so nicht zutreffend.

Problem: Beantragung der Abschussplanung für mehrere Jagdjahre

Ref. **Hubertus Ritter von Kempki** äußert, beide Vorredner hätten auch bei gegensätzlichen Meinungen recht. Aber es könne nicht jeder Revierbesitzer oder Jagdausübungsberechtigte mit einem Handbuch zur Rechtsauffassung ausgestattet werden, damit er reagieren könne. Abschusspläne hätten das Problem, dass sie einmal im Jahr für bis zu drei Jahreszeiträume beantragt würden. Daher sei es nicht möglich zu reagieren, das Gesetzesbuch herauszuholen und dann die Hegegemeinschaft anrufen, wenn ein großes Rudel im Revier auftauche. Dann wolle und müsse man kurzfristig reagieren. Für ihn erscheine die Diskussion etwas verwunderlich, weil wieder ein Waldbesitzer-Jäger-Konflikt heraufbeschworen werde. Es sei die Jägerschaft, die die Verantwortung für die Jagdausübung inne habe und reagieren müsse. Diese werde mit diesem Gesetzesentwurf in den Stand versetzt, angemessen auf den Wildbestand einer Fläche kurzfristig zu reagieren. Es sei ein „Witz“, dass sich die Jägerschaft, wenn sie das tue, dem Vorwurf ausgesetzt sehe „sie rotte das Wild aus“.

Ref. **Sebastian Erkel** konstatiert, dass zwischenzeitlich widersprüchliche Aussagen getroffen worden seien, die einer Klarstellung bedürften. Obwohl er den Ref. Gemballa, Heydorn und auch Ritter von Kempfski ausdrücklich widersprechen müsse, hätten alle ein wenig recht. Es müsse niemand mit seinem Anwalt zur unteren Jagdbehörde gehen, um die Abschussfreigabe von zusätzlich 20 Stück Rotwild zu erwirken. Im ganzen Land gebe es in jeder Hegegemeinschaft einen großen Gruppenabschussplan. Und ab dem 1. Oktober oder 1. November eines jeden Jahres könne jeder Jäger in jedem Jagdbezirk, ob dieser nun 75 Hektar oder 750 Hektar groß sei, auf der Grundlage des restlichen Abschussplans dieser Hegegemeinschaft (das seien bis zu mehrere 100 Stücke Wild) jagen. Die Abschusspläne würden in keiner Hegegemeinschaft nachweislich nicht erfüllt und ebenso in keinem Forstamt im Land. Er rufe die Sachverständigen dazu auf, bei der Wahrheit zu bleiben und den Abgeordneten die Möglichkeit zu geben, sich ein objektives Bild zu verschaffen.

Kosten durch Wildverbiss

Abg. **Falko Beitz** dankt namens der SPD-Fraktion allen Anzuhörenden für die schriftlichen und die mündlich vorgetragenen Stellungnahmen. Er möchte mit Blick auf den Wildverbiss wissen, mit welcher Kostenbelastung in der gegenwärtigen Situation für die Waldbesitzer gerechnet werden müsse. Weiter sei von Interesse, inwieweit sich die Auswirkungen von Wildschäden beziehungsweise Verbiss pro Jahr und Hektar finanziell berechnen ließen.

Kosten für Widerbestockung

Ref. **Hubertus Ritter von Kempfski** erklärt, es sei eines der Kernprobleme, dass diese Frage sehr schwer zu beantworten sei. Zunächst einmal seien die Wiederbestockungskosten relativ einfach zu quantifizieren, ebenso die Preise für den Zaunbau. Eine Naturverjüngung sei meistens deutlich kostengünstiger. Müsse gepflanzt werden, sei das deutlich kostenintensiver. Des Weiteren seien die Folgekosten für die Pflege zu berücksichtigen. Der Waldbesitzer lebe im Wesentlichen von dem aufstockenden großen Bestand und müsse mit den Einnahmen aus dem Holzverkauf auf den Entnahmeflächen die Bestockung voranbringen, damit der Baumbestand ausreichend nachwache. Heutige Waldbesitzer lebten von dem, was ihre Vorfahren vor 100 Jahren gepflanzt hätten und die Bestände, die sie heute anlegten, könnten die Nachfahren erst in 100 Jahren wieder ernten. Die Kosten und Schäden, die dadurch entstünden, dass Naturverjüngungen nicht in dem Umfang aufkämen, wie sie es idealerweise tun würden, wenn kein oder nur moderater

Verbiss vorkomme, seien sehr schwer zu beziffern. Bei künstlicher Verjüngung (Pflanzung) oder Naturverjüngung und Schutz (Zäunung) ergäben sich zusätzliche Kosten, die wirtschaftlich nachteilig seien, weil ja gleichzeitig der Wald umzubauen sei, um eine gewisse Klimaresilienz zu erreichen. Dabei könne man nicht nur immer auf das setzen, was vorhanden sei, sondern müsse zum Beispiel Mischstrukturen schaffen. Die Kosten seien vielleicht für den einzelnen Hektar bezifferbar, für das gesamte Land jedoch nur schlecht darzustellen. Deswegen sei es wichtig, vor Ort reagieren zu können. Ein Waldbesitzer müsse nach seinem Vermögen seinen Bestand bewirtschaften können, ohne dass es zusätzliche Schadeinflüsse gebe. Er müsse damit rechnen können, dass das, was er anlege, im Wesentlichen in ein Wuchsstadium eintrete, das dann weitere Bestände sichere. Das sei ein schwieriges Thema in der Forstbetriebswirtschaft.

Forstwirtschaft unabhängig von der Art der Verjüngung defizitär

Ref. **Prof. Dr. Martin Moog** bedauert, konstatieren zu müssen, dass Forstwirtschaft grundsätzlich ein finanziell desaströses Geschäft sei. Wenn man durch Pflanzung oder Saat eine Kultur anlege und dann unterstelle, dass nach der entsprechenden Umtriebszeit einen Erlös generiert werde, der sich nach heutigen Mengen- und Qualitätsmaßstäben sowie Preisen errechne, dann sei damit kein Geschäft zu machen. Sofern dann noch ein Schutz vor Wildverbiss vorgenommen werden müsse, dann sei die Forstwirtschaft vollständig desaströs. Selbst bei den bestwachsenden Baumarten auf Standorten bester Trophiestufe sei überhaupt kein finanzieller Erfolg zu erzielen. Das müsse man sich klarmachen.

Zaunbau mit Hilfe staatlicher Subvention

Zäune würden dort gebaut, wo der Staat sie subventioniere. Das sei momentan in Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt der Fall. Dabei seien die Kosten geringer als der Subventionssatz, sodass ein Restbetrag übrigbleibe. Die Einsparungen für den Waldbesitzer beliefen sich auf 1 bis 2 Euro pro m², sodass sich der Zaunbau für die Forstwirtschaft lohne. Subventioniert würden aber auch Kulturen. Unter dem Aspekt lohne sich die Forstwirtschaft nur dann, wenn sie subventioniert werde. Da die geschäftliche Attraktivität der Forstwirtschaft desaströs sei, rate er als ausgebildeter Förster und Ökonom davon ab, in diese ohne Förderung zu investieren. Nur wenn staatlicherseits die Wohlfahrtswirkungen des Waldes berücksichtigt würden, wären private Investitionen an manchen Stellen gegebenenfalls gerechtfertigt.

Wildverbiss: Lokales Problem mit lokalen Maßnahmen begegnen

Hinsichtlich der Verbisschäden führt er weiter aus, dass es für die Waldverjüngung entscheidend sei, wie viele Pflanzen eine Höhe erreichten, in der sie dann nicht mehr verbissen werden könnten. Bei Naturverjüngungen handele es sich meistens um enorm große Pflanzenzahlen pro Flächeneinheit, sodass auch relativ hohe Verbissraten nicht dazu führten, dass das eigentliche Waldwachstum beeinträchtigt werden könne. Es möge durchaus Flächen geben, bei denen eine Naturverjüngung durch Wildeinfluss verhindert werde, aber diese seien zwangsläufig klein. In Bayern werde seit mindestens 30 Jahren alle drei Jahre der Wildverbiss dokumentiert. Der durchschnittliche Verbiss am Terminaltrieb (d. h. ohne Seitentriebe) liege zwischen 10 % und 14 % und schwanke je nach Jahr der Dokumentation geringfügig. Für Mecklenburg-Vorpommern sei von ca. 20 % Verbiss einschließlich der Seitentriebe die Rede. Auch ein Waldbestand, der mit relativ geringen Pflanzenzahlen begründet werde, liege deutlich über dem Zehnfachen dessen, was später als Altbestand auf der Fläche stehen werde. Insofern seien solche durchschnittlichen Verbissprozente für das Waldwachstum nicht erheblich. Wenn es tatsächlich im Land Flächen gebe, auf denen jeder Baum verbissen sei, und der durchschnittliche Verbiss bei 13 % liege, dann müsse es aber auch sehr große Areale mit unterdurchschnittlichem Verbiss geben, auf denen der Wildeinfluss keine wesentliche Bedeutung habe. Wenn es ein Problem durch Wildeinfluss gebe, dann sei das in aller Regel „extrem lokaler Natur“ und kein großflächiges Problem. Letzteres sei immer mit lokalen Maßnahmen zu lösen und nicht mit großflächigen Maßnahmen.

Einheit von Wald und Wild

Ref. **Sebastian Erkel** pflichtet den Ausführungen von Ref. Ritter von Kempeski bei, der richtige Sachverhalte dargestellt habe. Für ihn sei es kein Widerspruch als Förster und Jäger, die Herausforderungen, des Waldumbaus meistern zu wollen. Er leite erfolgreich ein großes Forstrevier von 3.000 ha und erwirtschaftete einen Reingewinn von ca. 1 Mio. € jährlich. Dabei handle es sich um einen Wald, der dem Durchschnitt der Wälder in Mecklenburg-Vorpommern entspreche. Es sei kein „Hexenwerk“, wenn auf einen „Wasserkopf“ verzichtet werde. Es sei möglich, Wald und Wild unter einen Hut zu bringen. Es sei in Zeiten des Klimawandels natürlich eine große Herausforderung den Wald umzubauen, aber das könne nicht am Rechenbrett oder am Taschenrechner geschehen und schon gar nicht, wenn Wildtiere dazukämen.

Forstwirtschaft ist mehr als Jagd und Zäunung

Er bekräftigt, dass höhere Abschusszahlen nicht zeitnah für geringere Wildschäden sorgen, sondern das Gegenteil der Fall sei. Die Wildtiere befänden sich in einem „Hamsterrad“: Jagddruck ziehe Verbissdruck nach sich und nicht zwangsläufig mehr Jagderfolg. Seiner Auffassung nach reichten die bestehenden Methoden und Möglichkeiten aber aus, zumal viele Faktoren dazukämen, die viel bedeutsamer seien und auch weniger Geld als eine Zäunung kosteten. Wenn man durch den Wald fahre, seien auch im Landeswald gelegentlich Bestände zu sehen, die Pflegerückstände hätten. Da könne nichts wachsen, weil kein Licht den Boden erreiche. Mit einer angepassten Durchforstung wäre viel mehr Dynamik bei der Naturverjüngung zu erreichen. Sicherlich finde eine Entmischung statt, aber es sei ja Aufgabe der Jagd, das mit den vorhandenen Regularien zu steuern. Förster, Waldbauern, Waldbesitzer hätten sehr viel mehr Möglichkeiten, als einen Zaun zu bauen oder alles Wild zu schießen. Er rufe die Parlamentarier dazu auf, sich der großen Verantwortung bewusst zu sein. Wenn in einem Waldgebiet von 40 ha Kiefern eine Eiche gepflanzt werde, dann sei das für das Wild so, als wenn ein Mensch vier Wochen Erbsensuppe gegessen habe und dann ein Rumpsteak serviert bekomme: Es beiße einfach hinein. Bei einer Eiche aus der Baumschule mit einer dicken Terminalknospe, die drei Jahre lang gedüngt worden sei, müsste man das letzte Reh schießen, wenn man diese Eiche „hochkriegen“ wollte. Deswegen bittet er, Ratschläge aus der Praxis anzunehmen. Alle heimischen Hauptbaumarten sollten sich ohne Schutz verjüngen können, was aber mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten möglich wäre. Wollte man etwas Besonderes – Eichen, Tannen in einem nährstoffreichen Kiefernwald – dann müsse man einfach zäunen. Das sei eben so, und jeder, der das abstreite, sei praxisfern.

Ref. **Jörg Heydorn** merkt an, dass es neben Ref. Erkel eine Reihe weiterer Praktiker am Tisch gebe, die möglicherweise dessen Ausführungen nicht teilten. Ziel sei es, dass Eichen in einem Kiefernbestand nicht gepflanzt werden müssten, sondern dass sich diese Eichen dann natürlich verjüngen könnten. Das gehe aber nur mit angepassten Wildbeständen.

Verbisschäden im Landeswald

Weiter bestätigt er die Feststellung, dass die Kostensituation tatsächlich problematisch und für das Land von großer Bedeutung sei. Die Landesforstanstalt sei als Eigentümer unmittelbar davon betroffen. Das habe zur Folge, dass es sich eigentlich um ein Thema

handele, mit dem sich die Finanzpolitiker befassen müssten. Seines Wissens gebe es eine wenige Jahre alte Studie der Universität Göttingen zum Wald-Wild-Konflikt, die eine Vielzahl von Faktoren (Zaubau, Verlust an Holz etc.) berücksichtige. Diese komme auf eine Summe von 150 €/ha Verbiss, wenn letztendlich nichts dagegen getan werde. Das könne auf den Gesamtwald hochgerechnet werden (bei 500.000 ha = 45 Mio. €). Im Ergebnis trete dann das ein, was Prof. Moog ausgeführt habe: Forstwirtschaft sei das blanke Verlustgeschäft

Naturverjüngung als waldspezifischer Prozess

Ref. **Peter Rabe** äußert die Vermutung, dass man sich offenbar an falsche Verhältnisse gewöhnt habe und diese für normal halte. Es gehe weder darum, einen pflanzintensiven Waldbau zu rechtfertigen, noch eine Begründung für die Zäunung zu liefern. Es gehe vielmehr darum, dass sich der Wald von Natur aus selbst verjüngen könne. Er sei ein begeisterter Waldökologe für den es das Wesen des Waldes sei, dass er sich selbst verjüngen. Das finde eben nicht in ausreichendem Maße statt und daran habe man sich gewöhnt. Es sei mit Zäunen und anderen Schutzverfahren reagiert worden. Es solle erreicht werden, dass die Selbstverjüngung des Waldes in einem größeren Umfang als bisher und wieder im gesamten Land stattfinde. Dafür seien die richtigen Instrumente erforderlich. Dass der aktuelle Gesetzentwurf auf der Agenda stehe, sei der problematischen Situation in den Wäldern des Landes geschuldet. Benötigt werde die Verjüngung als ganz normaler Prozess der Waldentwicklung. Allein im Landeswald gebe es 65.000 ha Risikobestände, die vorausverjüngt werden sollen. Das sei der Unterschied zum Ackerbau, bei dem der Mensch jedes Jahr das Saatgut ausbringe, von dem er ernten wolle. Im Wald solle die Verjüngung aber fortwährend stattfinden, um das Risiko zu minimieren. Er erklärt weiter, dass er sich zu den Kosten nicht äußern wolle, auch wenn er einen staatlichen Forstbetrieb leite. Es gehe vielmehr um den Waldumbau, für den lokal durchaus ein Zaun nötig sei und auch öffentliche Gelder verwendet werden müssten. Im Augenblick würden aber auch aufgrund nicht angepasster Wildbestände öffentliche Mittel der EU sowie des Landes für den Wald verwendet. Das Land müsse in vielen Fällen eigene Haushaltsmittel nutzen, weil sich der Wald in den vergangenen 30 Jahren nicht vernünftig verjüngt habe. Vor diesem Hintergrund stehe die Frage im Raum, warum man sich mit allen Verbänden in der Griesen Gegend getroffen habe und sich über Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen ausgetauscht habe. Der Grund sei eine Abwägung gewesen, 1.000 ha Waldfläche aus der Luft mit Bioziden zu behandeln, weil eben kein ökologisches Gleichgewicht bestehe, da dem Wald die Verjüngung fehle. Eine fehlende Naturverjüngung bedeute quasi ein „Waldsterben von

unten“. Wenn man Aussagen zu den Kosten haben wolle, könne diesbezüglich eine Kleine Anfrage gestellt oder ein Blick in den Landeshaushalt geworfen werden.

Dualismus von Wald und Wild

Ref. **Dr. Florian Asche** erklärt, dass er den ökonomischen Ansatz der Frage des Dualismus als nachvollziehbar empfinde. Allerdings sei dieser aber auch heikel, denn bei einer rein ökonomischen Argumentation, müsste man den Landeswald privatisieren. Es sei unüblich, dass sich eine Gesellschaft Wirtschaftsunternehmen in Staatshand leiste. Deshalb halte er den Ansatz für richtig und wichtig, dass der Landeswald ein identitätsstiftendes Stück Natur sei, zu dem natürlich auch das Wild gehöre. Bei diesem könne man nicht unbedingt die Messlatte anlegen, dass sich jeder Quadratmeter wirtschaftlich immer rechnen müsse. Es gehe auch um Naturschönheiten dieses Landes. Letztendlich stehe man wie immer vor einem Abwägungsprozess. Man wolle möglichst viel Wald haben und natürlich auch im Rahmen der Zielsetzungen möglichst viel Wild, weil es die Menschen erfreue und auch Nutzen bringe.

Lokale Belange stärker berücksichtigen

Weiter kommt er auf Sachverhalte zurück, die Ref. Ritter von Kempfski angerissen habe und was sich seines Erachtens im Gesetz nicht widerspiegele; nämlich das „Gesetz der örtlichen Gegebenheiten“. Ref. Prof. Dr. Moog habe dargestellt, dass wirklich schwierige, das Betriebsziel gefährdende Schäden, eigentlich nur lokal aufträten, aber nie landesweit. Insofern teile er diese Auffassung. Wenn man den mecklenburg-vorpommerschen Wald betrachte, gebe es auch tadellose Vorzeigebetriebe, die unter den bisherigen Bedingungen und mit dem vorhandenen Instrumentarium entstanden seien. Damit sei der Beweis erbracht, dass das möglich sei. Jetzt werde versucht, ein örtliches Verjüngungsproblem durch einen Generalschlag auf Landesebene zu lösen. Das sei das eigentliche Problem, das nicht gelöst werden könne.

Ref. **Hinrich Joost Bärwald** merkt an, dass es verwunderlich sei, wie seine Forstkollegen über diese Situation sprächen. Man bewege sich täglich durch den Wald und könne an den „Weisergattern“ feststellen, dass die Situation nicht so sei, wie es geschildert werde. Vieles befinde sich nicht mehr im Gleichgewicht. Zudem sei durch den Klimawandel mit massiven Auswirkungen auf die Waldsysteme in Deutschland zu rechnen. Und natürlich spielten die

Gegebenheiten eine Rolle. Aber genau das sei das Problem: Es gebe einen Abschussplan und plötzlich befinde sich ein riesiges Schalenwildrudel im Wald und dann könne man nicht handeln. Mit einem Mindestabschussplan wäre das aber möglich. Ziel sei nicht möglichst viel Wild im Wald zu haben, sondern dass sich die Jagd in den Waldbau einordne. Das sei insbesondere in Natura 2000-Gebieten, wie der Vorpommerschen Waldlandschaft, der Fall. Es gebe bereits Gerichtsurteile, dass sich die Jagd den forstlichen bzw. dem Naturschutzzielen unterzuordnen habe. Genau darum gehe es jetzt. Es seien Regelungen zu schaffen, damit die Akteure vor Ort freier agieren könnten. Wie vom BDF ausgeführt, müsse für krisenhafte Situationen eine Vorausverjüngung organisiert werden. Im Fernsehfunk sei darüber berichtet worden, dass die Wälder im Harz absterben und dass auch der Thüringer Wald absterbe. Es bestehe aber nur ein kurzes Zeitfenster, wo man die Wälder öffnen und mit noch gesunden Bäumen eine Naturverjüngung einleiten könne. Dann sei zu hoffen, dass die Bäume, die über Naturverjüngung auf den Standort gekommen seien, die nächste Waldgeneration bilden könnten. Aber das könne man nicht mit Sicherheit diagnostizieren, weil die forstwissenschaftlichen Erfahrungen für diesen gewaltigen Klimawandel einfach nicht ausreichen. Er habe deswegen vom Waldsterben 2.0 gesprochen. Beim Waldsterben 1.0 sei der saure Regen die Ursache gewesen. Seinerzeit habe sein Bodenkunde-Professor ständig ausgeführt, dass die Samen deshalb nicht mehr keimen, weil die Basensättigung nicht ausreichen würde. Man habe versucht, die Sache u. a. durch Filter in Industrieanlagen, sowie Katalysatoren beim Auto vollständig in den Griff zu bekommen. Im Ergebnis seien die Wälder im Harz in den 1980er Jahren nicht vollständig abgestorben. Heute befinde sich der Wald in einer Schlüsselsituation: Schaffe man es noch, große Teile des mecklenburg-vorpommerschen Waldes in Dauerwald zu überführen, der mit Sicherheit resilienter und in der Folge hoffentlich auch stabiler sei oder nicht. Wenn die Jägerschaft dabei ihre Unterstützung verweigere, dann entstehe ein großes Problem. Insofern unterstütze er den Minister ausdrücklich, dass „er seine Meinung auch etwas gewandelt habe“, weil er einfach die Not und den Druck erkannt habe. Er ruft die Parlamentarier auf, der Novellierung des Landesjagdgesetzes zuzustimmen. Der Entwurf sei gemeinsam mit den Forstleuten und der Jägerschaft erarbeitet worden und es seien viele, viele Kompromisse geschlossen worden. Der Gesetzentwurf sei der große Kompromiss, der zügig umzusetzen sei. Daher sei es kontraproduktiv, wie von der unteren Jagdbehörde gefordert, noch ein Jahr abzuwarten und für das Inkrafttreten des Gesetzes das Jagdjahr ab 2025 anzupeilen. Jetzt müsse man handeln, jetzt sei die Zeit zu nutzen.

Waldschutz oder Artenschutz

Ref. **Dr. Henning Wetzel** äußert, dass er davon ausgegangen sei, dass die von Ref. Bärwald gezeigte Videosequenz lediglich habe dazu dienen sollen, aufzuzeigen, wie dramatisch hoch die Wildbestände in Mecklenburg-Vorpommern seien. Jetzt höre er zum wiederholten Male, dass dieses Rotwildrudel-Video zur Begründung der Notwendigkeit des Mindestabschlusses angeführt werde. Wenn ein Eigenjagdbesitzer Mitglied in einer Hegegemeinschaft sei, in deren Abschussplanung mehrere 100 Stücke Schalenwild ständen, dann gebe es mit Sicherheit in allen Altersklassen genug Tiere zu erlegen. Voraussetzung sei jedoch, nah genug an das Wild heranzukommen, was bei einem so großen Rudel schwierig sei. Er interpretiert die getroffenen Aussagen dahingehend, dass unter dem Mindestabschluss die Eliminierung eines kompletten Rudel gemeint sei, das aus dem Wald „raus muss“. Sofern diese Auslegung den Tatsachen entspreche, fühle er sich in seiner Auffassung bestätigt, dass die Berner Konvention hier eine Form der Deckelung erforderlich mache. Wenn aber ernsthaft die Auffassung vertreten werde, Waldbesitzer bräuchten den Mindestabschluss als Reaktionsinstrumentarium, um „ein Großrudel zu entsorgen, ohne dass sie in einzelnen Altersklassen rumhampeln müssen“, dann sei das rechtlich nicht zulässig. Großrudel kenne er aus Klepelshagen, wo er einmal als Jagdgast eingeladen gewesen sei. Dieses Rudel habe sich offenbar wolfsinduziert zusammengefunden. Im Zweifel bilde ein Rudel mit 150 Tieren bis auf „ein paar versprengte Individuen“, die lokale Population. Wenn jetzt jemand sage, er brauche ein Instrument, um dieses Rudel so weit, wie es gehe, zu „entsorgen“, dann sei man an einem Punkt angelangt, wo ein artenschutzrechtliches Problem im Raum stehe. Natürlich sei es ein Problem, wenn sich solches Rudel auf einer Verjüngungsfläche einstelle und die ganze Nacht schäle, weil es Angst vor dem Wolf habe. Es stelle sich auch die Frage, ob es unter dem Aspekt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums eine Reaktion sein könne, ein jagdrechtliches Instrument zu schaffen, um das ganze Rudel „mal so eben wegzuschießen“. Juristisch halte er das für unerträglich. Das könne man nicht ernsthaft wollen. Möglicherweise habe er den Sachverhalt aber auch falsch verstanden.

Ref. **Hinrich Joost Bärwald** versichert, dass es selbstverständlich nicht der elementare Grund für den Mindestabschluss sei, Rudel dezimieren zu wollen. Vielmehr wolle man in einer Situation schnell handeln können, wenn plötzlich ein großes Rudel in einem Waldgebiet auftauche. Dann wolle man mehr Wild entnehmen, als der Abschussplan zulasse. Beispielsweise sei es sinnvoll, bei Drückjagden weibliches Rotwild in größeren

Stückzahlen freizugeben, weil man dann einfach effektiver sei. Das Entscheidende sei, dass der Mindestabschussplan ein solches Vorgehen zulasse.

Waldzustand verschlechtert sich

Abg. **Thore Stein** verweist auf eine Publikation des Fachressorts aus dem Jahr 2015, die eine Faktensammlung zur Dritten Bundeswaldinventur enthalte. Er zitiert daraus fünf Überschriften: „Mit Wald bewachsene Fläche nimmt zu“, „Laubbäume sind auf dem Vormarsch“, „Durchschnittsalter der Wälder nimmt zu“, „Wälder werden in ihrem Aufbau vielfältiger“ sowie „Nachhaltige Holznutzung ist gewährleistet.“ Heute sei aber die Rede davon, dass der Wald kurz vor seinem Ende stehe und der Klimawandel ihm den Rest geben werde, wenn das Landesjagdgesetz nicht entschieden radikal verändert werde. Vor acht Jahren – so würde er dem Papier entnehmen – habe sich der Wald auf einem sehr guten Weg befunden. Heute sehe das ganz anders aus. Er möchte wissen, wie sich die Ergebnisse aus diesem Papier im Vergleich zu dem stünden, was derzeit gefordert werde.

Ref. **Hinrich Joost Bärwald** mutmaßt, dass die Statistik der Bundeswaldinventur entnommen worden sei. Seinerzeit seien die Wälder im Harz auch noch halbwegs gesund gewesen. Gegenwärtig vollziehe sich ein deutlicher Klimawandel. Ab 2018 habe es drei Dürrejahre in Folge gegeben, die zu einem erheblichen Abgang bei den Fichten geführt hätten. Infolge der Dürre seien dann auch noch die Borkenkäfer hinzugekommen. Das habe die Forstleute in ihrer Verantwortung für den Wald dazu gebracht, dass es einer Vorverjüngung bedürfe. Diese Chance bestehe aber nur einmal. Wenn durch eine stärkere Durchforstung lichte Stellen im Wald geschaffen würden, dann müsse dafür Sorge getragen werden, dass die Jungbäume auch durchkommen. Gelingen das nicht, dann vergrase der Wald. In der Folge besiedelten Mäuse das Habitat, was forstlicher Sicht ein hohes Risiko für die Bestandesentwicklung darstelle. Die Bestände, die dann aufgebaut würden, unterlägen größtem Stress. Wenn unter Freiflächen-Klimabedingungen Pflanzungen vorgenommen würden, sei die Erfahrung gemacht worden, dass diese gar nicht durchkämen, sondern vertrockneten. Dies sei eine Fehlinvestitionen. Deswegen sollten Waldbesitzer jetzt die Chance nutzen, die Vorverjüngung durchzuführen. Diese sei nötig, weil sich der Klimawandel stärker auswirke, als in der Vergangenheit angenommen. Das zeigten die Beispiele Harz und Thüringer Wald, die mit flachwurzelnenden Fichten bestockt seien, die rasch auf Trockenheit reagierten. Alte Buchen reagierten ebenfalls sehr stark. Das habe dazu geführt, dass die Landesforst den Einschlag von alten Buchen ersteinmal ausgesetzt

habe, weil man nicht genau wisse, welcher Altbaum sich anpassen könne oder welcher absterben werde.

Zustand des Waldes

Ref. **Peter Rabe** äußert, die vom Abg. Stein zitierten Überschriften seien nicht deshalb richtig, weil sie aus einer Veröffentlichung des Ministeriums stammten, sondern weil es wirklich stimme. Dass Wald altere, sei klar, das lasse sich nicht verhindern. Dass die Waldfläche zunehme, sei auch klar, weil aktuell ein intensives Aufforstungsprogramm umgesetzt werde. Dieser Waldmehrungsprozess finde allerdings zu 100 % mit Einzäunungen statt, weil in der offenen Landschaft keine Erstaufforstung ohne Zäunung möglich sei. Teil 1 der Antwort sei, dass die Aussagen getroffen worden seien, ohne den Klimawandel zu berücksichtigen. Auch er wolle diese bei seinen Betrachtungen außen vor lassen, weil der Begriff bisweilen missverständlich bis inflationär gebraucht werde. Der Kontext stimme nämlich nicht immer. Auch ohne Klimawandel verjünge sich am Waldboden nicht das Artenspektrum, das sich infolge einer natürlichen Sukzession umstellen würde. Deshalb verwende man teure Pflanzen aus Baumschulen, bei denen die Wurzeln behandelt worden seien. Eine natürlich verjüngte Pflanze besitze eine viel bessere Wurzel. Zudem biete die Naturverjüngung ein viel größeres Artenspektrum, weil nämlich alle Bäume am Standort ihre Samen ausstreuten. Eine höhere Biodiversität, gepaart mit einer stärkeren Mischung, führe zu einer Risikostreuung. Nach wie vor gebe es großflächige Reinbestände, die als Risikobestände anzusehen seien. Bei der Buche komme tatsächlich der Aspekt des Klimawandels dazu. Ob die prophezeiten klimatischen Herausforderungen für den Wald wirklich eintreten werden, wisse heute noch niemand ganz genau, denn ab sofort sei eine Situation unabdingbar, dass mit Vegetationsbeginn im Frühjahr möglichst viele Samen auf den Waldboden kommen, wovon möglichst viele auch hochkommen.

Wildschadensermittlung

Er legt weiter dar, dass bei der Ermittlung der Wildschäden nur diejenigen der jungen Bäume betrachtet würden, die vorhanden seien und Fraßschäden aufwiesen. Aber der unbekannteste Hauptverlust liege auf Seite der aufgelaufenen Keimpflanzen. Die Cotyledonen (Keimblätter) eines Buchenkeimlings hätten einen Fettgehalt von 5 %. Nach einer Buchenmast sehe die Bodenschicht in einem Buchenaltholzbestand aus wie ein grüner

Teppich. Innerhalb von 14 Tagen sei zu beobachten, wie die Keimblätter sukzessive verschwinden. Wenn also genug Licht vorhanden wäre, würde sich nach einem Mastjahr diese Buchenfläche komplett verjüngen. Das Wild entnehme in der Regel 99 % aller Keimlinge, allein deshalb, weil diese sehr nahrhaft seien. Sein Fazit sei, dass es nicht darum gehe, hier über einen Waldumbau zu streiten, sondern darum, mit jagdlichen Maßnahmen dafür zu sorgen, dass der Wald seine ökologische Vitalität entwickeln könne. Das beginne beim Samen. Er bittet mit Blick auf den Klimawandel um Berücksichtigung, wohin man in den zurückliegenden 30 Jahren die Entwicklung gegangen sei.

Auswertung des Gesetzentwurfes

Für ihn, sei der Gesetzentwurf nur eine Bitte an die Jägerschaft, vor dem Hintergrund der Verjüngung den Wald mit dem Freiheitsgrad des Mindestabschussplans stärker als bisher in den Fokus zu nehmen. Er habe in den zurückliegenden Wochen mit sehr vielen Jägern gesprochen und dabei keinen einzigen Waidgenossen gefunden, der geäußert habe, er habe ein Problem mit dem Mindestabschussplan. Zudem kenne er keinen Jäger, der Wild an den Rand der Ausrottung bringen wolle. Er sehe den Mindestabschuss nur als politisches Zeichen an die Jägerschaft, bei der Jagd etwas stärker in die Waldverjüngung zu investieren. Der Gesetzentwurf stelle keine Revolution dar, sondern eine Bitte an die Jägerschaft, vor Ort eigenverantwortlich zu handeln. Er sei sich sicher, dass das genauso funktionieren werde, wie alle anderen Jagdzeitenveränderungen in der in den vergangenen Jahren auch funktioniert hätten.

Klimawandel und Wildschäden

Ref. **Dr. Florian Asche** erklärt, dass er das Gefühl habe, dass in der Diskussion immer wieder besonders stark ein dynamisches, verändertes Schadensbild aufgrund des Klimawandels beschworen werde. Eine der größten und katastrophalsten Kalamitäten bei Fichtenbeständen habe über fast zehn Jahre hinweg Ende der 1940er bis in die 1950er-Jahre hinein in Süddeutschland stattgefunden. Gemessen an den damals vorkommenden Beständen sei das Schadensaufkommen weitaus höher gewesen, als es heute der Fall sei. Man müsse sich daran gewöhnen, dass es immer Kalamitäten und Schäden gegeben habe und es trotzdem wie „durch Zauberhand“ gelungen sei, mit dem jetzt gültigen Instrumentarium für Mecklenburg-Vorpommern typische Waldbilder zu erzielen. Das

bedeute letztendlich, dass das, was nicht gelinge, immer ein Vollzugsproblem, aber kein Gesetzesproblem sei.

Umsetzbarkeit desGesetzentwurfes

Abg. **Beate Schlupp** äußert in Anknüpfung an die Ausführung des Landesjagdverbands, dass ein Gesetzgebungsvorhaben nicht mit der Beschlussfassung des Parlamentes und der Inkraftsetzung ende, sondern es müsse durch die unteren Jagdbehörden auch administriert werden. Der Vortrag des Vertreters der unteren Jagdbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte habe sie in seiner Schlüssigkeit beeindruckt. Vorsichtig formuliert, habe sie herausgehört, dass es bei dem Gesetzgebungsvorhaben doch Probleme gebe das Ganze zu administrieren, womit sich auch die zum Ausdruck gebrachte ablehnende Haltung erkläre. Die zentrale Frage sei, ob die unteren Jagdbehörden das, worauf das Gesetz abziele, auch so umsetzen könnten. Insbesondere von den Befürwortern des Gesetzesvorhabens wolle sie wissen, ob diese die geschilderten Probleme ebenfalls sähen. Sie konstatiert, dass alle Sachverständigen auch Praktiker seien, die die Parlamentarier mit Ihren fachlichen Ausführungen vor erhebliche Auslegungskonflikte stellten. Von Interesse sei weiter, ob die Probleme schwerwiegend oder marginal seien. Wenn es sich bei den Inhalten des Gesetzentwurfes tatsächlich nur um ein Signal an die Jägerschaft handle, dann habe das nur eine geringe Bedeutung. Die Umsetzung müsse dann nicht kontrolliert werden, sondern sei der Verantwortung des Einzelnen überlassen.

Aufwand für die unteren Jagdbehörden

Ref. **Jörg Heydorn** stellt richtig, dass seiner Meinung nach der Vertreter des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nicht von einem geringeren Administrationsaufwand gesprochen habe, sondern diesen quasi „noch hochziehen“ wolle. Er habe in Bezug auf den Rehwild-Abschuss davon gesprochen, dass der Status quo beibehalten und weiterhin Abschusspläne aufgestellt werden sollten. Durch einen Mindestabschuss ohne Deckelung werde nicht der administrative Aufwand für die unteren Jagdbehörden erhöht, sondern das Gegenteil sei der Fall: Dieser werde eindeutig reduziert. Zwar kenne er alle unteren Jagdbehörden in Mecklenburg-Vorpommern, doch schilderten deren Mitarbeiter immer wieder, wie schwierig ihre Situation sei und wie deren Behörde „personell auf Kante genäht“ sei, dass sie kaum in der Lage wären, diese Aufgaben und auch die Abschussplanung erledigen zu können. Zwar reichten die Hegegemeinschaften ihren

Abschussplan ein, jedoch würde ihn interessieren, welche der unteren Jagdbehörden tatsächlich Ortstermine durchführten und sich die Wildbestände anschauten, ob die geplante Strecke den Erfordernissen entspreche, was heie, dass auch der Zustand des Waldes und der Feldmark entsprechend bercksichtigt werde. In der der Regel werde das vom „grnen Tisch“ aus im Bro gemacht. Insofern htten ihn die Ausfhrungen verwundert, weil dieser Gesetzentwurf dezidiert zur Verwaltungsvereinfachung fhre. Wenn man das Thema „Hchstabschuss“ bei bestimmten Wildarten und Altersklassen nicht mehr im Auge haben msse, habe man damit nicht mehr, sondern Arbeit.

Ref. **Dr. Henning Wetzel** uert sein Unverstndnis ber die Ausfhrungen von Ref. Heydorn. Wie er in seinem kurzen Vortrag angerissen habe, sehe er in der Abschussplanung eines schlecht gemachten Gesetzes oder irgendeiner vorstzlichen Einflussnahme ein massives Vollzugsdefizit. Bekanntermaen werde der Mindestabschussplan gem der Wildbewirtschaftungsrichtlinie durch die Behrden erstellt. Daran habe sich die Jgerschaft zu halten. Sobald der Mindestabschussplan „berschossen“ werde - was dessen Befrworter ja wollten -, herrsche ein unreglementierter Abschuss, was heie, dass die Geschlechterverhltnisse und Altersverhltnisse, entsprechend eines wildbiologischen sinnvollen Populationsaufbaus keine Rolle mehr spielten. Bei groflchiger Betrachtungsweise knnten sie diesen auch gar nicht gewhrleisten. Sie wssten im Zweifel nicht, was in benachbarten Jagdbezirken geschossen werde, weil sie sich im Zweifel auch aus der Hegegemeinschaft „herausgezogen“ htten.

„Wildausrotter“ versus „Wildstapler“

Zudem werde immer gesagt, dass es keine Waidleute gebe, die das Wild ausrotten wollten oder das Wild so hassten, dass sie es wenigstens versuchen wrden. Diesbezglich habe er eine andere Meinung. Er habe schon gengend Mitmenschen gehrt, die Aussagen nach dem Motto getroffen htten: „Mir wre es am liebsten, wenn mein Wald wildfrei wre.“ Sicher seien das Einzelflle. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werde aber stets betont, dann eine Behrde die Mglichkeit haben msse, Zeitgenossen mit pathologischem Antrieb in die Schranken zu verweisen. So, wie der Mindestabschuss geregelt sei, gebe es dieses Mittel nicht mehr, als Jagdverwaltung die Notbremse ziehen zu knnen, wenn jemand sein Eigentum in einer sozialwidrigen Weise ber das Lebensrecht der Tiere stelle. Er halte es fr ein verfassungsrechtlich bedenkliches Vollzugsproblem,

wenn die Jagdbehörde nirgends mehr ein Stoppschild aufstellen dürfe. Umgekehrt habe LM Dr. Backhaus öffentlich ausgeführt, dass es ihm um die „Wildstaber“ gehe, denn jeder kenne die großen Eigenjagdbezirke, aus denen „das ganze Wild herausgelaufen“ komme. Er stelle die Frage in den Raum, warum man dann nicht Regelungen schaffe, um diese Schwerpunktprobleme zu lösen. Wenn es dem Gesetzgeber um den Klimawald gehe, könne es nicht sein, dass man den „Willigen“ ein Instrument in die Hand gebe, um bei sich viel umsetzen zu können, aber die Privatwaldbesitzer, die dort 1.000 Stück Rotwild hegten, wo eigentlich kein Wald mehr wachse, schalten und walten zu lassen, wie sie es wollten. Das zu sanktionieren, solle laut LM Dr. Backhaus doch auch ein Sinn dieses Gesetzes sein. Ansonsten sehe er ein behördliches Vollzugsdefizit. Die Jagdbehörde habe im Moment kein geeignetes rechtliches Instrument. Im Zweifel könne die Behörde Anordnungen gemäß § 27 Bundesjagdgesetz nicht durchsetzen, wenn nachgefragt werde, was die Entscheidungsgrundlage dafür sei. Insofern könne man auf die, die nicht genug schießen wollten und von denen es genug gebe, keinen Einfluss ausüben. Als Jurist bereite ihm des Weiteren Sorge, dass die Behörde, diejenigen, die es mit dem Schießen übertrieben, ebenfalls nicht zur Verantwortung ziehen könne. Seiner Meinung nach müsse es Aufgabe eines Gesetzes sein, einen flexiblen Rahmen (Leitplanken) zu schaffen. Dies fehle ihm an dieser Stelle.

Vollzug der Abschussregelung

Ref. **Hans-Kurt van de Laar** äußert, dass er sich weitgehend dem Vorredner anschließen könne. Der Landkreistag habe nicht nur die heute anwesenden unteren Jagdbehörden angefragt, sondern sämtliche unteren Jagdbehörden im Land. Diese hätten einen eigenen Arbeitskreis gebildet, dessen Auffassung der schriftlichen Stellungnahme als Anlage beigefügt sei. Darin werde die Abschussregelung, wie sie in § 21 des Gesetzentwurfs enthalten sei, durchweg abgelehnt. Es würden große Probleme im Vollzug erwartet. Wenn die Regelung so beschlossen werde, hätten die unteren Jagdbehörden einfach das Problem, die gesetzlichen Regeln umzusetzen. Das sei vorab noch einmal anschaulich dargestellt worden. Insofern plädiere der Landkreistag dafür, diese Regelungen so nicht zu beschließen.

Offener Abschussplan

Ref **Sebastian Erkel** bestätigt die von beiden Vorrednern getroffenen Aussagen und ermahnt die Sachverständigen zur Sachlichkeit. Es bringe hier nichts, in Mecklenburg-Vorpommern mit Horrorszenarien von entwaldeten Harzhängen zu drohen. Als forstlicher Praktiker und Jäger, der in einer Hegegemeinschaft sehr gut und eng mit der örtlichen Jagdbehörde zusammenarbeite, müsse er bestätigen, dass die Instrumente ausreichten. Man möge sich vorstellen, dass Menschen wie er, die ehrenamtlich dazu beigetragen hätten, dass sich die Abschusspläne der Hegegemeinschaften seit vielen Jahrzehnten bewährt hätten. Sollte es zu einem neuen nach oben hin offenen Mindestabschussplan kommen, bei dem jeder machen könne, was er wolle, würden die Hegegemeinschaften ihre Arbeit im ganzen Land die Arbeit niederlegen. In der Folge würden die Hegegemeinschaften zerfallen und die Jagdbehörden hätten einen riesigen bürokratischen Aufwand aufzufangen. Das könne nicht im Interesse des Gesetzgebers sein. Sicher gebe es einige Wildschwerpunktgebiete im Land und „schwarze Schafe“, von denen die ehrliche und vernünftige Zusammenarbeit von Förstern und Jägern in Hegegemeinschaften diskreditiert würden. Man könne doch nicht einfach ein tierschutz-/wildfeindliches Jagdgesetz implementieren und damit die Arbeit dieser ganzen Menschen ad acta legen. Er bitte deshalb um die Einführung einer Deckelung des Mindestabschusses. Dann sei die Regelung vernünftig und alle könnten damit leben.

Untere Jagdbehörden tragen zur Problemlösung bei

Ref. **Hubertus Ritter von Kempski** merkt an, dass man natürlich wisse, dass auch Waldbesitzer schwarze Schafe sein könnten, aber die meisten „doch ganz gut hinnehmbar“ seien. In der Kritik ständen nur diejenigen, die es mit der Hege des Wildbestandes übertrieben. Aber es seien die Jäger, die ihren Wildbestand stärkten um Strecke zu machen. Das Zweite sei, dass - wenn ein Gesetzentwurf mit einer Vielzahl von Veränderungen vorgelegt werde, dieser auf Notwendigkeiten reagiere. Dann könne es nicht daran scheitern, dass in den unteren Jagdbehörden die personellen Kapazitäten für die Umsetzung nicht vorhanden seien. Es sei nicht die Aufgabe der Landesregierung, die Gesetze an den Kapazitäten in den unteren Jagdbehörden auszurichten. Es sei aber richtig das Problem zu lösen. Dagegen habe die Anpassung der Behörden lediglich eine nachgeordnete Bedeutung. Anderenfalls wären demnächst vermutlich nur noch Gesetze zu

erwarten, die administrativ mit dem bestehenden Personal umsetzbar seien. Das sei nicht die Erwartungshaltung derjenigen, die eine Lösung des Problems anstrebten.

Abschussplanung und Berücksichtigung des Wildwirkungsmonitorings

Abg. **Dr. Harald Terpe** erklärt, dass er wahrgenommen habe, dass es eine Gruppe gebe, die einen über 5 Jahre entstandenen Kompromiss verteidige, und eine andere, die ebenfalls in den 5 Jahren an dem Kompromiss mitgewirkt habe, zu diesen aber nunmehr nicht mehr stehe. Ihm gehe es mit seiner Frage um eine Objektivierung des Sachverhaltes. Er wolle wissen, nach welcher Methode derzeit die Abschusshöhen geplant würden und inwieweit dabei Möglichkeiten des Wildwirkungsmonitorings einbezogen würden. Weiter sei von Interesse, inwieweit es bei Wegfall einer Höchstabschussfestlegung bei einigen Wildarten zu einer Bedrohung, aber auch zu einem Verlust der genetischen Variabilität komme.

Genetische Vielfalt beim Schalenwild

Ref. **Jörg Heydorn** führt aus, dass die Frage, inwieweit Wildtierarten bedroht seien, von den Sachverständigen durchaus unterschiedlich beurteilt werde. Die Auffassung des ÖJV habe er hinreichend erläutert. Wenn man die hohen Wildbestände und die Möglichkeiten betrachte, mit denen diesen beigesteuert werden solle und wenn der Jägerschaft einerseits unterstellt werde, verantwortungsbewusst zu handeln, es andererseits aber auch Jäger gebe, die aufgrund des Waldinteresses mehr Wild zur Strecke brächten als andere, dann könne er nicht erkennen, dass der Fortbestand des Wildes gefährdet sein könne. In Artikel 2 werde ja Bezug auf die Berner Konvention genommen, die ausdrücklich auf wirtschaftliche Tragfähigkeit hinweise, um die es beim wiederkäuenden Schalenwild sehr stark gehe. Jeder, der jetzt in Richtung einer ordentlichen Waldbewirtschaftung agiere und klimaresiliente Wälder haben wolle, gerate in Zugzwang, das Thema „Wild“ in den Griff zu bekommen. Dann müsse man die Jagd intensivieren oder Zäune bauen. Im Südharz habe er einen Zaun gesehen, auf dessen einer Seite Rotwild sein durfte und auf der anderen nicht. Wenn das Rotwild dann über den Zaun wechsele, dann sei es sofort erschossen worden. Vergleichbares gebe es in Mecklenburg-Vorpommern nicht. Wenn einerseits die Bewegungsmöglichkeiten des Wildes eingeschränkt würden und parallel dazu auch noch verstärkt bejagt werde, dann entstehe tatsächlich das Risiko des Verlustes an genetischer Vielfalt. Das könne man bei der schwedischen Wolfspopulation beobachten. Diese sei von Zuwanderung ausgeschlossen und dürfe sich nur in bestimmten Bereichen aufhalten. Wenn

die Tiere diese Bereiche verließen, würden sie abgeschossen. Was das für diese Population bedeute, sei eine ganz klare Sache; diese sei über kurz oder lang vom Niedergang betroffen. Das seien Sachverhalte, die für das mecklenburg-vorpommersche Wild nicht zuträfen. Das Schalenwild in Mecklenburg-Vorpommern sei nicht eingezäunt. Es könne sich also über das ganze Land hinweg bewegen, sodass ein genetischer Austausch überall gewährleistet sei. Und selbst wenn örtlich beschränkt mehr geschossen werde, habe das wenig bis gar keinen Einfluss auf die Gesamtpopulation. Wenn es wirklich negative Konsequenzen gäbe, würde das bedeuten, dass man dann flächig eingreife. Sein Fazit sei, dass kein Genverlust durch eingeschränkte Bewegungsmöglichkeiten entstehe und auch keine Bedrohung der Arten durch übermäßig hohen Abschuss stattfindet.

Ref. **Falk Jagszent** führt zum Thema Genverlust aus, dass die laufende Abschussplanung die Jagdstrecke der Vorjahre berücksichtige, die ein wenig aufgestockt werden solle, damit der Gesamtbestand etwas sinke. Im Ergebnis seien das ein paar Prozent rauf oder runter.

Ref. **Stefan Schwill** wirft ein, dass bei vielen Wildarten, die in Mecklenburg-Vorpommern bejagt würden, bereits die Situation eingetreten sei, über die jetzt bei den Hirscharten diskutiert werde; nämlich ein ungedeckelter Abschuss. Beispielsweise werde beim Schwarzwild seit vielen Jahren eine abschussplanfreie Bejagung praktiziert. Das heiße, es werde nach oben hin ungedeckelt geschossen, auch mit der völlig anderen Zielsetzung, die Bestände zu reduzieren. Und in diesem Fall sei man weit davon entfernt, eine genetische Verarmung zu beobachten. Schauen man über die Grenzen des Bundeslandes hinweg, dann gebe es Beispiele, wo das Rehwild seit vielen Jahren ohne nennenswerte Abschussplandeckelung im Sinne einer Mindestabschussplanung bejagt werde. Auch da sei bisher nicht zu beobachten, dass irgendwie eine offenkundige genetische Verarmung stattfindet. Mit Blick auf die Häufigkeit des Vorkommens der Tierarten könne er eine solche Gefahr nicht erkennen.

Ref. **Peter Rabe** legt zur Einschränkung genetischer Ressourcen dar, dass bei den heutigen Wilddichten, dieses Thema gesondert aufgerufen werden müsste. Viel stärker wirke der Lebensraumzugang. Zum Thema Abschussplanung sei anzumerken, dass mit dem Gesetzentwurf ein Paradigmenwechsel vollzogen werde. Früher habe es einen Abschlussplan gegeben, der geregelt habe, wie viel geschossen werden dürfe. Und wenn man mehr gewollt habe, dann habe man sich bemühen müssen. Nun wolle man ganz bewusst der Jägerschaft die Verantwortung in die Hand geben. Jagdausübende könnten

jetzt sagen, wo sie mit dem Abschuss hinwollten und erhielten ihre Bestätigung von der Jagdbehörde. Wenn man aus den vielfältig genannten Gründen darüber hinaus tätig werden wolle, dann könne man es jetzt unter den Augen der Jägerschaft, der Hegegemeinschaft sowie der Jagdbehörde machen, die keinen Verwaltungsaufwand mehr hätten. Es sei tatsächlich eine Handreichung für die Jäger, ihre Eigenverantwortung wahrzunehmen. Die bisherige Reglementierung weiche einer gewissen Freiheit und Verantwortung. Wenn wenige „Psychopathen“ als Begründung für die Änderung des Jagdrechts angeführt würden, dann wäre er persönlich am Ende seiner Mitarbeitsbereitschaft. Es gehe nicht um „Psychopathen“, sondern um die Jägerinnen und Jäger im Land. Es könne bei der Novellierung nicht darum gehen, dass es Abschussexzesse und Ähnliches gebe. Er bittet den Landtag, der Jägerschaft die Verantwortung zu übertragen, die ihr für den Wald zukomme.

Revierbezogene Ausrottung

Ref. **Cornelius Diedrich** äußert, dass die Gefahr von Abschussexzessen nach wie vor bestehe, ebenso wie diejenige, dass Großgrundbesitzer oder Jagdeigentümer hohe Wilddichten produzierten. Genauso sei die Gefahr vorhanden, dass in einigen Revieren Arten vollständig weggeschossen würden, was wirtschaftliche Gründe haben möge. Eine Deckelung der Mindestabschussquote sei verhältnismäßig, um solchen Gefahren zu begegnen.

Ref. **Marco Gemballa** greift die Feststellung von Abg. Dr. Terpe auf, wonach es einerseits ein Lager von kompromissbereiten andererseits von weniger kompromissbereiten Vertretern gebe. Er habe die Erarbeitung der Landesjagdgesetznovelle von Anfang an miterlebt, teilweise als Vizepräsident des Landesjagdverbandes, aber auch als Vertreter des Landesbauernverbandes. Er wolle ganz klar sagen, dass es nie einen Kompromiss gegeben habe. Sein Verband habe stets Einwände vorgebracht, die sich bis heute nicht in ausreichendem Maße im Gesetzentwurf widerspiegeln. Der Landesbauernverband habe am 27. Juli 2023 eine 24-seitige Stellungnahme abgegeben, in der es mitnichten nur um die Problematik des Paragraphen 21 (Mindestabschussplanung) gegangen sei, sondern auch um viele weitere, darüberhinausgehende Themen. Diese Fragen seien während der heutigen Anhörung überhaupt nicht erörtert worden. 63 % der Landesfläche seien landwirtschaftliche Nutzflächen. Das habe in der bisherigen Diskussion keine Bedeutung gehabt. Auch eigentumsrechtliche Fragen seien nicht diskutiert worden. All diese Punkte,

die die berufsständische Interessenvertretung berechtigterweise angesprochen habe, fänden sich im Gesetzesentwurf nicht wieder. Insofern sei es eine Mär zu glauben, dass es einen Kompromiss gegeben habe. Das sei ein großes Missverständnis und habe zu einem großen Bedauern bei der Bauernschaft, aber auch der Jägerschaft geführt, dass die Punkte, die umfangreich vorgetragen worden seien, sich nicht in ausreichendem Maße im Gesetzestext widerspiegeln. Wenn am 27. Juli 2023 Stellungnahmen in dargestelltem Umfang eingegangen seien und am 31. Juli 2023 dem Landesjagdbeirat auszugsweise die Extrakte vorgestellt und Beschlüsse gefasst worden seien, dann könne man nicht von einem Kompromiss sprechen.

Krähen, Drohnen, Nachtsichtgeräte, Bleiverbot

Ref. **Jörg Heydorn** widerspricht den Darlegungen des Bauernverbandes entschieden. Er habe an dieser Sitzung des Landesjagdbeirates teilgenommen. Wie Ref. Jagdzent ausgeführt habe, sei man überhaupt nicht damit einverstanden, dass Krähenvögel im Gesetzesentwurf als jagdbare Arten aufgeführt seien. Bezüglich deren Streichung habe man sich aber im Landesjagdbeirat nicht durchsetzen können. Zudem sei er ein Befürworter gewesen, dass bei bestimmten Jagdeinsätzen Drohnen zulässig sein sollten. Wenn man zum Beispiel Schwarzwild in großen Schilfbeständen habe, mache es durchaus Sinn, mit Drohnen den Standort zu erkunden, bevor man Jagdhunde einsetze. Gleiches gelte für Schwarzdornhecken oder die Jagd an Straßen. Der ÖJV sei auch dafür eingetreten, dass der Einsatz von Nachtsichttechnik in größerem Umfang möglich sein solle. Auch das finde sich im Gesetzesentwurf nicht wieder. Für den Einsatz von Bleischrot gelte das Gleiche. Die Verbände seien hier der Meinung, dass Bleischrot grundsätzlich verboten gehöre. Für ihn sei es unverständlich und irritierend, wie man behaupten könne, dass es da Kompromisse gegeben habe.

Ref. **Hubertus Ritter von Kempfski** erklärt für die Grundbesitzerverbände, dass sie für den Bauernverband eingebunden gewesen seien. Dass man nicht alle Themen habe durchsetzen können, sei klar. Im Weiteren geht er auf die von Abg. Dr. Terpe aufgeworfenen Frage ein, nämlich das Zustandekommen von Abschussplänen, was ja auch für den Waldbesitz wichtig sei. Wie die Praxis zeige, verfare man wie bisher. Und das sei genau der Punkt. Einer der jetzt im Gesetzesentwurf verankerten Vorteile sei das Wildwirkungsmonitoring, aufgrund dessen man abschätzen könne, wie groß die Auswirkungen des Wildbestandes auf das Biotop seien. Daraus könne man ableiten, ob die

Wildbestände abgesenkt werden müssten oder ob sogar eine Zunahme zugelassen werden könne. Was an Ressourcen verbraucht werde, das gebe das Wildwirkungsmonitoring wieder.

Ref. **Dr. Henning Wetzel** konstatiert abschließend, dass er sich nicht durch die offensichtlich einseitige Befragung einschüchtern lassen wolle. Er mutmaßt, dass es dem Fragesteller nicht um eine ehrliche Antwort gehe, sondern um eine Bestätigung seiner Auffassung. Er wolle damit sein Bedauern zum Ausdruck bringen, dass der aus seiner Sicht fachlich versierteste Sachverständige Wildtierbiologe, Prof. Dr. Hackländer aus Wien, an der Anhörung nicht habe persönlich teilnehmen können, aber eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt habe. Sofern ein ernsthaftes Interesse bestehe, empfehle er, Kontakt mit dem Wissenschaftler aufzunehmen und ihn zum Thema „biologische Verarmungsgefahr“ zu befragen. Es gebe niemanden im Auditorium, der hierzu eine wissenschaftlich seriöse Antwort geben könne. Wenn die Antwort wirklich interessiere, sei dieser der richtige Adressat für diese Fragen.

Schutz von Neuanpflanzungen ohne Zaun

Abg. **Dirk Bruhn** äußert, dass es ihn interessieren würde, inwieweit es wirkungsvolle Ergänzungsmaßnahmen zum Schutz vor Wildverbiss gebe.

Alternativen

Ref. **Sebastian Erkel** äußert, dass es aus der Sicht des Praktikers das Ziel sei, dass sich alle Hauptbaumarten natürlich verjüngten. Im Forst der Universität Greifswald könnten sich Besucher eine Naturverjüngung aus Eichen und Tannen trotz eines Rot- und Damwildbestandes gern anschauen. Die parallele Existenz von Wald und Wild sei kein Hexenwerk und kein Widerspruch. Entscheidend dafür sei die Schaffung entsprechender Lichtverhältnisse. Durch das von Ref. Ritter von Kempki geschilderte und im Zuge des Klimawandels eingetretene Großschadensereignis sowie die Trockenheit der Jahre 2019 bis 2021 seien auch in Mecklenburg-Vorpommern große Flächen entwaldet worden. Ein weiterer Grund habe darin bestanden, dass eine Bestockung mit Fichten vielerorts im Lande nicht sinnvoll sei. Die Folge seien große Kahlfelder, die aufgeforstet werden müssten. Dabei gebe es natürlich auch Alternativen zum Zaunbau, zumal eine großflächige Waldbewirtschaftung von vornherein viel besser ohne Zäunung zu praktizieren sei. Zu den

alternativen Maßnahmen gehöre natürlich die Jagd als wichtiges Instrument dazu. Aber es gebe auch die sehr viel kostengünstigere Möglichkeit, kleinflächig mit Verbisschutzmitteln zu arbeiten, als einen Zaun zu ziehen. Zu der teilweise praxisfernen Vorausverjüngung merkt er an, dass diese in einem verdeckten Altbestand nicht aufwachsen könne, sodass man teilweise eine Bodenbearbeitung durchführen und Sämlinge pflanzen müsse. Eine Eichel falle vom Mutterbaum direkt zu Boden. Eine Verbringung durch Wind scheide aus, allenfalls der Eichelhäher könne da helfen. Aber es müsse sprichwörtlich das letzte Reh geschossen werden, wenn man besondere Baumarten in einen Bestand einbringen wolle. Es sei nicht möglich pauschale Aussagen zu treffen, welche Methode besser sei, sondern es seien die Gegebenheiten vor Ort zu beachten. Man müsse immer die Standortverhältnisse sehen und natürlich müssten die Wildverhältnisse angepasst sein. Das sei ein Mittel, um waldbauliche Ziele zu erreichen, aber eben nicht das Einzige. Zäunen oder alles schießen sei zu kurz gedacht, denn es gebe noch viele Optionen. Was ihn ärgere, seien polemisch geführte Schwarz-Weiß-Diskussionen. Vielmehr sei an das Fingerspitzengefühl aller zu appellieren, die die richtige Entscheidung treffen.

Alternativen: Wildäsungsflächen, kurze Jagdzeiten, kluges Jagdmanagement

Ref. **Dr. Florian Asche** pflichtet der Feststellung bei, dass Maßnahmen außerhalb des Abschusses ein spannender Bereich seien. Ohne Frage seien diese ein wichtiges Mittel, worüber sich seiner Auffassung nach auch alle Anwesenden einig seien. Es sei allerdings nicht nur die Frage der klassischen Abschusszahlen, einfach zu sagen, wir müssen so und so viel schießen, dann haben wir Erfolg. Das sei nicht so zuordenbar. Er wolle an dieser Stelle auf den schon mehrfach zitierten Prof. Dr. Hackländer eingehen, der selbst bei einem relativ niedrigen Wildbestand unter zusätzlichem Stress in Form der Jagdausübung zur Absenkung der Wildbestände steigende Verbissquoten festgestellt habe. Insofern stehe die Frage im Raum, was man zusätzlich machen könne. Es sollte und müsste insbesondere im Offenland, in das insbesondere Rot- und Damwild zöge, mehr Wert auf Wildäsungsflächen gelegt werden. Zudem seien die Jagdzeiten zu konzentrieren. Die gegenwärtig in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Jagdzeiten seien die längsten in Europa. Es gebe zum Beispiel Länder, namentlich einige Kantone der Schweiz, die einen ungedeckelten Mindestabschuss erlaubten oder gar keine Abschussvorgabe hätten. Dort betrage die Jagdzeit allerdings nur zwei Monate, wodurch die jagdlichen Möglichkeiten reduziert würden. Eine Übernutzung des Wildbestandes habe man zum Beispiel auch in den USA, wo es kein Reviersystem gebe, sondern ein Lizenzsystem. Jagdfreunde gingen dort ins

Sportgeschäft, kauften eine Lizenz für den Abschuss eines Elches oder Weißwedelhirsches. Dort werde eine Übernutzung dadurch verhindert, dass es sehr konzentrierte Jagdzeiten gebe. Beim vorliegenden Gesetzentwurf werde das Wild sozusagen von allen Seiten umzingelt. Es bestünden eine sehr lange Jagdzeit und ein ungedeckelter Abschuss, anstatt mehr auf Stressreduzierung, Wildäsungsflächen und ein kluges Jagdmanagement zu setzen. So geht es beispielsweise in der Forschungsstation der Deutschen Wildtierstiftung in Klepelshagen, die seiner Auffassung nach ein Vorbildbetrieb, sei bemerkenswerte Buchen-Naturverjüngungen. Das funktioniere deshalb, weil es in der Nähe der Einstände Wildäsungsflächen gebe und im Offenland ein Jagdverbot herrsche. Das Rotwild verlasse die Einstände und äse dort auf den dafür vorgesehenen Flächen, wo hingegen es im Wald gegebenenfalls Schaden verursachen könnte, wenn geschossen werde. Das heiße, dass neben der reinen Abschusszahl die Art und Weise der Jagdausübung einen wichtigen Faktor zur Vermeidung von Wildschäden darstelle.

Ref. **Jörg Heydorn** pflichtet Ref. Dr. Asche dahingehend bei, dass die Jagdpraxis erheblichen Einfluss auf das Wildverhalten habe. Deswegen plädiere der ÖJV seit vielen Jahren für Gruppenansätze. Wild sollte auf Drückjagden zur Strecke gebracht werden, um einfach den Jagddruck während des restlichen Jahres zu reduzieren, dem Wild etwas Ruhe zu gönnen und es nicht in Stress zu versetzen, dass es ständig hin- und herziehe. Auch habe er natürlich recht, wenn man von Offenlandflächen spreche. Er erinnere sich an seine Zeit als Mitglied des Landtages, in der er einmal an einer Anhörung des Agrarausschusses teilgenommen habe, bei der es darum gegangen sei, den Waldanteil in Mecklenburg-Vorpommern zu erhöhen. Damals habe Ref. Gemballa für den Bauernverband eine klare Position bezogen und das Ansinnen abgelehnt. Natürlich brauche Wild die Offenlandflächen. Dann sei es aber die Frage, wer diese Flächen zur Verfügung stellen solle. Dann werde es schwierig, denn diese Wildäsungen stünden für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Es sei sehr nahe bei Ref. Schwill, dass nicht in landwirtschaftlicher Nutzung befindliche Flächen, ganz anders betrachtet werden müssten, damit dem Wild die Möglichkeiten gegeben werden, sich auch möglichst ohne Jagddruck zu entwickeln. Aber das sei eine andere Situation. In Bezug auf die Frage von Abg. Dirk Bruhn merkt er an, dass es in Mecklenburg-Vorpommern zwei zertifizierte Betriebe mit Dauerwald gebe: die WertWAld GbR (Moritz von Maltzahn und Armin Crull, LK MSE) sowie die FBG Waldverein Bansow (Holger Weinauge, LK Gü). Zudem seien in der Landesforstanstalt die Forstämter Sandhof (FoAL Frank Terpe) sowie Dargun (FoAL Rüdiger Neißer) zu nennen, die beim die Themen „Waldumbau“ und „Umstellung“ ganz vorn

seien. Mit dem letztgenannten Amtsleiter habe er viele Jahre im Verwaltungsrat der Landesforstanstalt zusammengearbeitet. In den erwähnten Betrieben und Forstämtern könne man sich anschauen, wie das Ganze funktioniere. Wenn man mit den dortigen Akteuren über Rahmenbedingungen spreche, dann bekäme man zur Antwort, dass die Jagd ein entscheidender Faktor sei, auch hinsichtlich der Kosten.

Mehrjährige Abschussplanung

Abg. **Dr. Sylva Rahm-Präger** erbittet von Ref. Schmidtke eine Erläuterung des vorab erwähnten dreijährigen Pilotprojekts zur mehrjährigen Abschussplanung im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, durch die es gelungen sei, Reduktionsphasen erfolgreich zu realisieren.

Ref. **Steffen Schmidtke** legt dar, dass der Landkreis den Antrag gestellt habe, erstmalig von einer Jahresabschussplanung abweichen zu können. Stattdessen habe man drei Einzeljahresabschusspläne zu einer sogenannten Dreijahresabschlussplanung aneinandergereiht, wobei jedes Jahr separat mit einer Stückzahl geplant worden sei. Zudem habe die Möglichkeit bestanden, zwischen dem ersten zum zweiten und zweiten zum dritten Planjahr mit einer 20-%-Regelung den Abschuss zu übertragen. Das habe zur Folge gehabt, sowohl den nicht erfüllten als auch den übererfüllten Abschuss mit in das nächste Jahr hinüberzunehmen. Somit habe man bei punktuellen Schwerpunktsituationen völlig selbstständig handeln können, wie es sich in der Praxis als nötig gezeigt habe. Wenn Wildschadenssituationen eingetreten seien, hätten die Jagd Ausübungsberechtigten bis zu dieser 20-%-Grenze selbstständig agieren können. Wenn diese nicht ausgereicht habe, dann sei von der Hegegemeinschaft eine Reduktionsphase beschlossen worden, sodass weiter habe geschossen werden können. Diese Verfahrensweise habe sich bewährt. Alle Hegegemeinschaften im Landkreis hätten dieses Modell genutzt. In den jährlichen Abschlussberichten sei diese Verfahrensweise als ein gutes Instrument propagiert worden, welche ausreiche, um auf Wildschäden entsprechend reagieren zu können.

Vors. **Dr. Sylva Rahm-Präger** stellt fest, dass es keine weiteren Fragen mehr gebe und dankt den Sachverständigen im Namen des Ausschusses für deren fachlichen Input, ihre Antworten auf die Fragen sowie die schriftlichen Stellungnahmen. Jeder habe akribisch viel Arbeit geleistet. Die Anhörung sei eine sehr gute Veranstaltung gewesen aus der alle viel mitgenommen und viel gelernt hätten. Sehr viele Sachverhalte habe man auch nicht

ausreichend im Bewusstsein gehabt, selbst wenn man die Stellungnahmen durchgearbeitet habe. Es sei doch etwas Anderes, wenn Sachverständige ihre Position vor dem Ausschuss direkt darlegten. Der Ausschuss werde seine Beratungen zum Gesetzgebungsverfahren in der Folgewoche fortsetzen. Die Fraktionen würden sich mit allen Ergebnissen der Diskussion, den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Äußerungen befassen und ihre Schlüsse daraus ziehen.

Sitzungsende: 13:27 Uhr



Gu/Wi/KS



Dr. Sylva Rahm-Präger

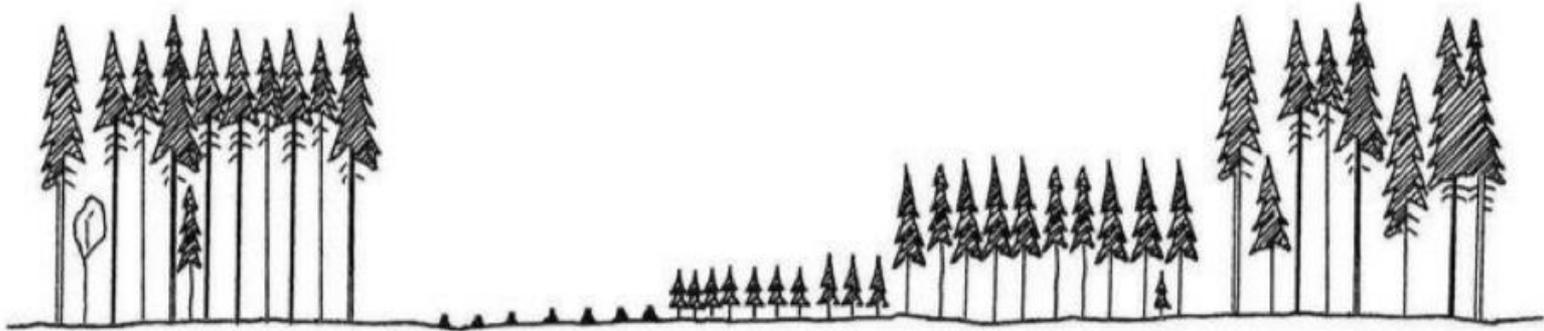
Vorsitzende



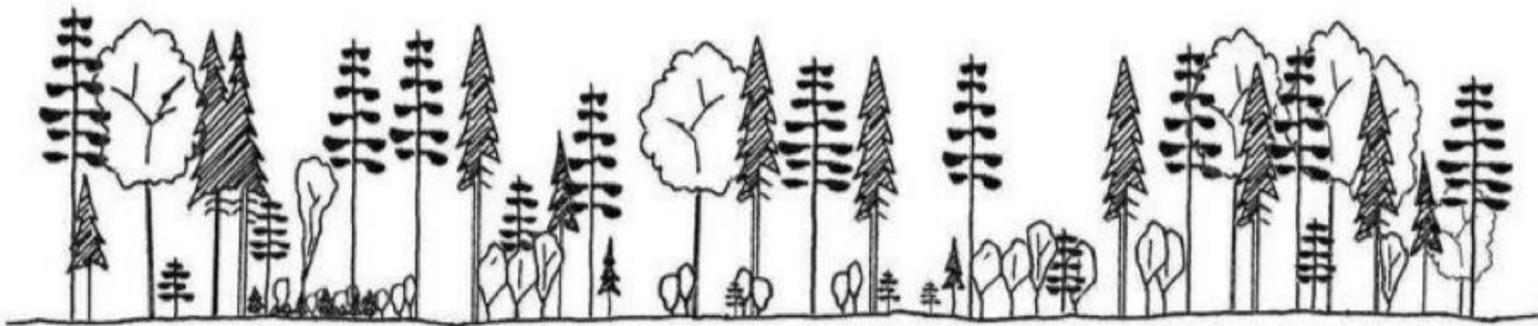
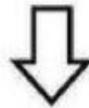
Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft

A photograph of a forest with tall, thin trees and dense undergrowth. The word "Dauerwald" is overlaid in large white text at the bottom.

Dauerwald



Waldbild der Vergangenheit: Fichtenforst, Altersklassenwald



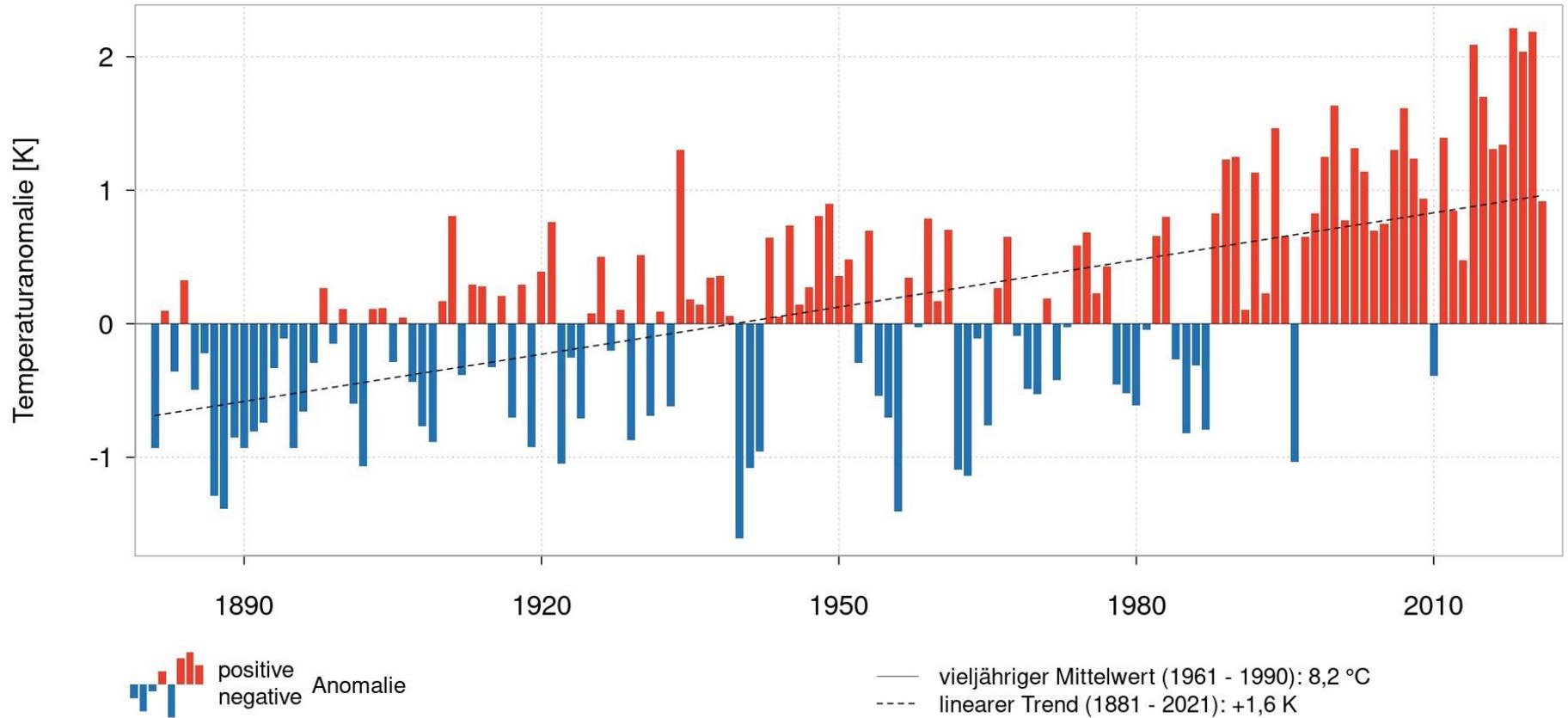
Waldbild der Zukunft: vielgestaltiger, gemischter Dauerwald

Temperaturanomalie

Deutschland Jahr

1881 - 2021

Referenzzeitraum 1961 - 1990





Klimawandel



Waldsterben 2.0



Naturverjüngung



Weisergatter



vorher



nach 15 Jahren

Intensive Bejagung und Waldpflege



2008





2019

+ Vorsicht vor Rothirsch und Wildsau: Das sind die gefährlichsten Unfall-Strecken in MV



Am vergangenen Montag krachten bei Wolgast gegen 20.30 Uhr ein Rothirsch und ein VW Passat zusammen. Der 38-jährige Fahrer verletzte sich leicht. Schaden am Fahrzeug: 30 000 Euro. Der Hirsch verendete an der Unfallstelle.

© Quelle: Tilo Wallrodt

MV Verkehrsunfallstatistik 2022

weit über 15.000
Wildunfälle in MV

30% aller Unfälle

alle 34 Minuten ein
Wildunfall

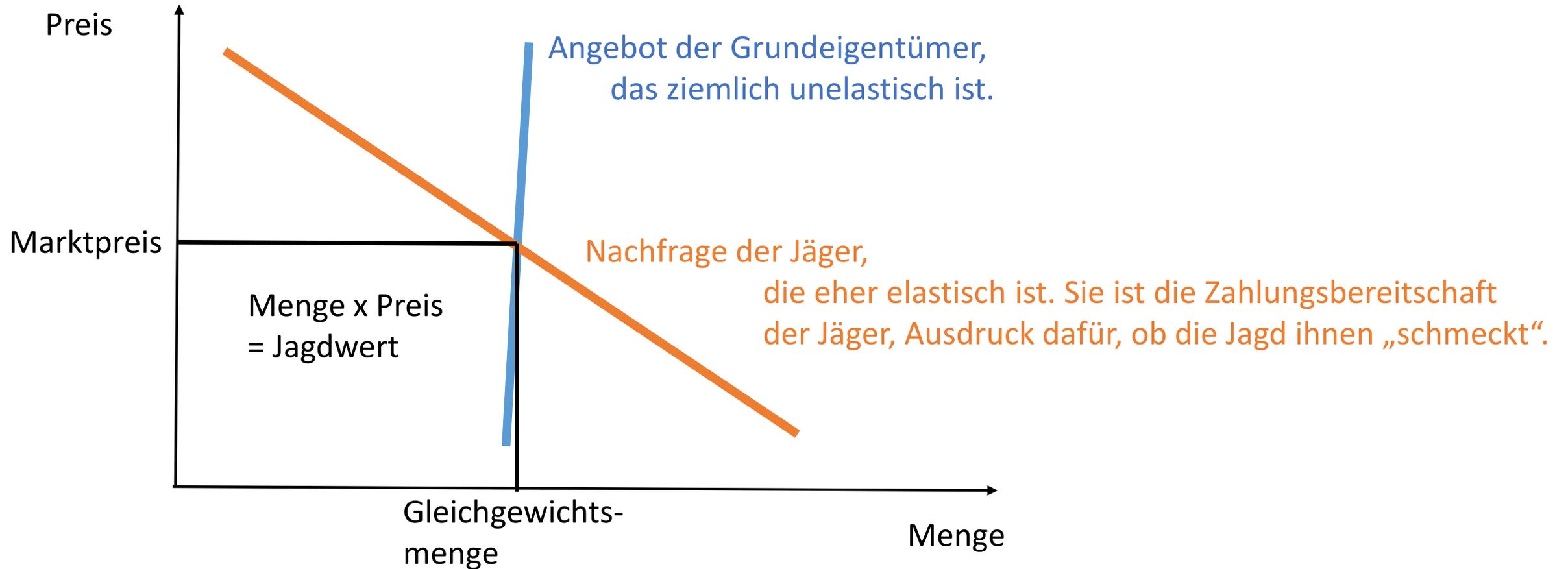


Wildschäden in der Landwirtschaft

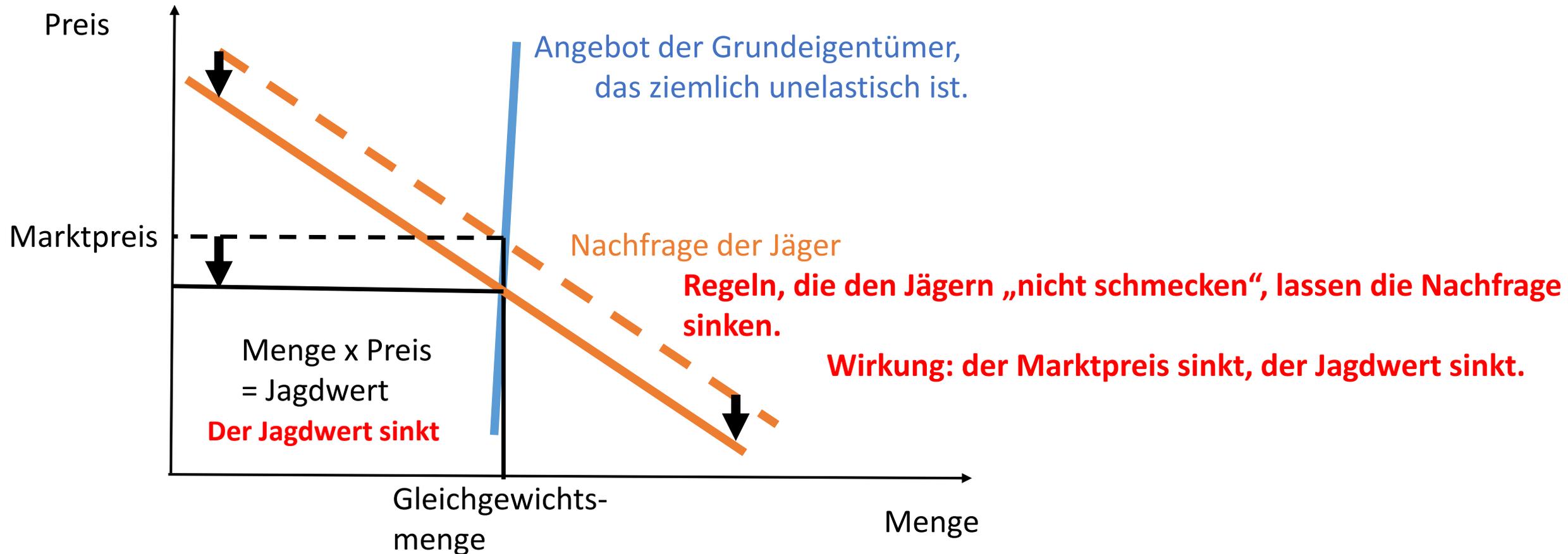


**Ja zur
Novellierung!**

Jagdgesetz und Jagdwert



Wie verschiebt das Jagdrecht Angebot und Nachfrage?



Wie „schmecken“ die diskutierten Regeln den Jägern?

Einflußfaktor	Erhöht eher die Nachfrage	Mindert eher die Nachfrage	Bemerkungen
Verringerung der Mindestpachtdauer		X	
Mindestabschuß		X	
Verbot der Kirrung		X	
Verbot der Totschlagfallen		X	
Verbot von Blei		X	
Querulanten in den Jagdgen.		X	
neue Tierarten	X		falls nicht Polizeifunktion oder Schadensabwälzung

Fazit

Die Jäger begrüßen die neuen Regelungen überwiegend nicht



Die Nachfrage wird tendenziell sinken



Die Jagdwerte werden tendenziell sinken



Sinkende Jagdwerte mindern das Vermögen der
Grundeigentümer als Inhaber des Jagdrechts



Wie wird sich das auf das Wahlverhalten auswirken?

Mein persönlicher politischer Gesamteindruck

- Der Gesetzgeber rückt für die vom Jagdgesetz angesprochenen Bürger fühlbar von Hegezielsetzung des Jagdrechts ab
- Die Selbstverantwortung der Bürger wird eher reduziert
- Der obrigkeitsstaatliche Charakter des Jagdrechts nimmt eher zu